Bavar.
2441

Bav. jwo. 2441.

R.

Anleitung theoretische
für
angehende baierische
Kameralpraktikanten

von

Heinrich Joseph Seel,
Königl. baierischen Hofkammerrath und Rentbeamten zu Neuburg an der Donau im Altmühlkreise.

Tempora mutantur, et nos mutamur in illis.
Ovid. de trist.

Pappenheim 1809.
Gedruckt und in Commission zu haben bey J. J. Seybold.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

— Nach Wahrheit mußt du streben,
Denn sie allein ist schön und gut;
Sie wird dir neue Schnellkraft geben,
Wenn dich bekämpft der Feinde Wuth.

K. b. Landshuter Wochenblatt 1808.
Stück 20. Seite 153.

Seinem

Verehrungswürdigsten Vater

Franz Mathias Seel,

Königlich baierischem Hofkammerrathe und Landschafts-Rathe in Neuburg a. d. Donau,

widmet diese Schrift

als ein Zeichen kindlicher Ehrfurcht und Dankbarkeit

der

Verfasser.

An den geneigten Leser.

Diese theoretische Anleitung entstund durch allgemeine Bemerkungen über verschiedene Gegenstände der Staats-Verwaltung, um auf Grundsätze aufmerksam zu machen, die die Erfahrung in der Anwendung als gut und vortheilhaft erprobte. Meine Absicht ist keineswegs die Theorie zu erweitern, sondern vielmehr die vorzüglichsten Lehrsätze der neuern politischen Literatur mit der wirklichen Geschäftsführung, unter vorzüglicher Rücksichtnahme auf mein eigenes Vaterland, kürzlich zu vergleichen.

Es sind meistens Resultate eigener Beobachtungen und Erfahrungen, die ich während meiner langen praktischen Geschäftsführung machte und jungen Praktikanten, die sich dem Kameralfache wirklich widmen, ohne vorher auf einer Universität sich theoretisch auszubilden, als sichern Leitfaden übergebe. Die Ideen dieser jungen Männer zu weiterer Spekulation zu wecken, sie mit dem Wissenswürdigsten der Theorie vertraut zu machen,

und

und auf diese Art den Eintritt in die praktische Laufbahn eine höhere und zugleich angenehmere Ansicht zu verschaffen, ist der Zweck meiner Schrift.

Anfänglich trage ich aus der philosophischen Rechtslehre die nöthigsten Begriffe von Gründung des Staates im Allgemeinen vor, und gehe dann in das Gebiet der wirklichen Geschäftsführung über. Als Anhang folgen noch einige Getraid-Resolvirungen und eine Getraid-Tariff, die ich schon in früheren Jahren ausarbeitete und für deren Genauigkeit eine lange gute Erfahrung bürgt. Meinem Vaterlande durch die Herausgabe dieses Werkchens nützlich seyn zu können, ist mein reinstes Vergnügen, der süßeste Lohn für meine Bemühung.

Geschrieben Neuburg d. 26. April 1809.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

	Seite
Staat, Begriff, Zweck.	1
Monarchie ist als Verfassungsform dem Staatszweck am entsprechendsten.	2
Gemeinwille im Staate.	3
Dem Staat gebührt das Strafrecht.	3
Staatsgewalt, ihre Aeusserungen.	4
Staatsgelahrtheit, was sie in sich schliesset.	4
Finanzgewalt im Staate.	5
Vorzüglichste Quellen des Staatsvermögens.	5
Welche Staatsbedürfnisse die Bürger aus ihrem Eigenthum zu bestreiten haben.	6
Freye Gerichtspflege kann der Staatsbürger fordern.	9
Fiskus; eigentlicher Begriff davon.	9
Haus-Fideicommiß in Baiern.	11
Geschichtlicher Ueberblick der landschaftlichen Verfassung.	12
Finanz-Departement in Baiern, was es im Allgemein. rc.	16
Polizei. Bestimmung derselben.	17
In Erhebung der Gefälle ist die beste Einförmigkeit zu beobachten.	19
Frohnrecht in Baiern.	20
Rechte der Hofmarken in Baiern.	22
Gerechtsame der ehemaligen Reichs-Ritterschaft vor dem baierischen Ritterstand.	23
Auswanderung in fremde Staaten ist sehr nachtheilig.	24
Schaden der Güter-Gebundenheit.	25
Bestimmungen des Werths der Landgüter.	27
Grundherrliche Rechte in Baiern.	28
Das Laudemial-Wesen in Baiern.	29
Ausnahmen, die in Bezug auf die Mayerschaftsfristen die Kloster- und neu aquirten Unterthan. machen.	33
Nutzen des freyen Getraidhandels.	36
National- und Staatsvermögen, Unterschied hierin.	38
Kameralhoheit im Staate.	38
Phisiokratisches und Merkantil-System.	39

Inhalts-Anzeige.

	Seite
Entstehung und Verfall des deutschen Handels.	42
Weide. Cultur. Abtheilung.	45
Hinterlegungs-Vertrag.	47
Zehendreichniß in Baiern.	48
Nachlaß und Moderation.	49
Nachlaßlibelle.	50
Allgemeiner Wirkungskreis eines Rentbeamten in Baiern.	51
Begriff von Rechnung überhaupt.	54
Etat, allgemeine, besondere Bestimmung.	54
Rechnungen theilen sich in Haupt- und Nebenrechnungen.	55
Ständige und unständige Gefälle.	56
Lehengefälle in Baiern.	57
Rechnungs-Bedenken.	57
Wirkungskreis allgemeiner eines Landrichters in Baiern.	58
Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Administration.	60
Verfassung des Gemeinde-Wesens.	65
Armenpflege.	68
Verfahrungsart bey Veräusserung der Staats-Realitäten.	75
Zünfte und Handwerks-Befugnisse.	76
Assekuranz; Vortheile derselben.	84
Entwurf von Ehehaftspunkten.	86
Entwurf eine Registratur einzurichten.	103
Landwirthschaft, das erste National-Gewerb.	107
Von dem Staats-Einkommen im Allgemeinen.	121
Staatsdienst.	128

Staat,

Staat, Begriff, Zweck.

Die erste bürgerliche Gesellschaft bildete sich durch Verein der Stärke mit dem Recht, deren Zweck war gegenseitig zugesicherter Schutz der Person und des Eigenthums. Man sann auf Mittel diesen Zweck zu erreichen, wählte die Klügern aus, und übergab ihnen die Vollmacht, in Ansehung der Mittel zu entscheiden. Staat ist also eine Erfindung der Menschen; die Vereinigung mehrerer freier Menschen, zur Sicherung des Eigenthums, Beförderung des Wohlstandes; Staat ist ein organischer Verein freyer Wesen, und hat die **Begründung der höchsten physischen und moralischen Vollkommenheit durch Rechtsanstalt** zum Zwecke. Die Existenz solch einer Vereinigung beruht

ruht

Litteratur.

* Slchözers Staatsgelahrtheit.
Voß Handbuch der Staatswissenschaft.
Bensens Staatswissenschaft.
Wagner Philosophie und Politik.
Il principe Nicolo Machiavelli übersetzt von Findeisen Danzig 1776.

ruht auf Gesetzen, die die Glieder des Vereins selbst unter sich als unverletzbar und heilig anerkennen. Das Hauptgrundgesetz jedes solchen Vereins ist die vernünftige Beschränkung der Freyheit des Einzelnen durch die Freyheit Aller.

Gründung der Sicherheit war erster Zweck. Beym Fortschreiten der Kultur war allgemeine Sicherheit nicht mehr einziger Zweck. Man verband mit selben auch das Emporbringen des Wohlstandes, Verbesserung des Eigenthums, und der Kultur.

Monarchie ist als Verfassungsform dem Staatszweck am entsprechendsten.

Die Staatsverfassungs-Formen sind verschiedenartig. — Demokratisch, aristokratisch, monarchisch.

Die Erfahrung zeigt die monarchische Verfassung als die beste. Die Staats-Existenz als Monarchie ist in sich die vollendetste, sie befriediget alle Erfordernisse eines vollkommenen Staates. Der Regent ist die Sonne, die allen vorleuchtet; mit ihrem Lichte den Wirkungskreis erhellet. Um seinen Thron versammeln sich seine Unterthanen, und fassen die Lichtstrahlen in sich auf. In der Person des Regenten vereinigt sich alles; er stellt Staat und Volk vor. Die Verschiedenheit der Stände in Monarchien giebt dem Staate noch größere Festigkeit.

Gemeinwille im Staate.

Der Gemeinwille im Staate ist die gesetzgebende Macht. Die allgemeine Uebereinkunft der Bürger, sich dem Monarchen zu unterwerfen: pactum subjectionis civilis, dadurch wird der Monarch Repräsentant der höchsten Gewalt.

Aus diesem geht erst hervor pactum ordinationis civilis, Verfassungsvertrag. Der Monarch bestimmt das Gesetz, schafft selbem volles Ansehen und Sanktion. Die Gesetzgebung wird dadurch als unverletzbar und heilig erklärt. Des Monarchen vernünftiger Wille wird verbindendes Gesetz, dem sich alle, zufolge des vorher schon geschlossenen Unterwerfungs-Vertrages, schuldigst unterziehen müssen.

Nur allein der Staat, und als Zentralpunkt desselben der Monarch, kann Rechte sichern — und er ist daher absolut nothwendiges Postulat der Rechtsfähigkeit.

Dem Staat gebührt das Strafrecht.

Der Staat hat daher ein Strafrecht gegen die Verletzer des Gesetzes, gegen die Uebertreter der verbindlichen Normen, die die Handlungen der Staatsbürger leiten, die sich immer auf den Gemeinwillen der Nation gründen, die immer das Rechtliche und Gute will. Die Staatsgewalt äussert sich nur in so ferne rechtlich, als sie sich auf Handlungen bezieht, die mittel- oder unmittelbaren Einfluß auf die Staatswohl-

fahrt und dessen Zweck haben. Die Staatsbürger begaben sich ihrer natürlichen Freyheit nur soweit, als es der wahre Zweck des Staatsvereins erfordert, nie aber derer, die auch ohne zu dem allgemeinen Staatszweck etwas beyzutragen, wohl bestehen können.

Staatsgewalt, ihre Aeusserungen.

Die Staatsgewalt äussert sich als oberaufsehend, gesetzgebend und vollstreckend. Oberlandesregierung, Justiz, Criminal, Polizey, Finanz.

Die oberaufsehende Gewalt verschaft eigentlich der Staatsregierung blos Gelegenheit, sich von alle dem zu unterrichten, was die beabsichtigte Realisirung des Staatszweckes nothwendig macht. Die gesetzgebende ist die Leiterin des Willens der Bürger zur Rechtlichkeit. Die vollstreckende gründet die Realisirung des Staatszwecks durch praktische Thätigkeit.

Staatsgelahrtheit, was sie in sich schliesset.

Die Staatsgelahrtheit nimmt den Menschen in der Verbindung des Staates zum Gegenstand ihrer Betrachtung, sie bestimmt die Mittel, wodurch die Sicherheit und der Wohlstand des Ganzen erreicht und befördert wird.

Fi=

Finanzgewalt im Staate.

Finanzgewalt soll alle Staatszweige in ihren Quellen aufsuchen, sie streng prüfen, und die zum höhern Ertrag gebracht werden können, vorzüglich erheben. Eine zweckmässige Vertheilung und Erhebung der Staatsauflagen stets beobachten, die einmal für wahrhaft gut befundene Ordnung streng und konsequent durchführen. Nicht wankelmüthig mit Systemen wechseln. Das beste Lebensprinzip eines Staates ist ein gut eingerichtetes Finanzsystem. Ihr erstes und wesentlichstes Hülfsmittel ist ein wohl organisirtes Rechnungswesen, Einheit in Vertheilung und Erhebung der Gefälle.

Vorzüglichste Quellen des Staatsvermögens.

Das Staatsvermögen hat die drey vorzüglichen Quellen, als: Domainen, Regalien, Auflagen. In dem ersten Ursprung der germanischen Staaten * war vorzüglich das Domainen-System herrschend.

Domainen sind Landgüter, die dem Regenten als Repräsentanten des Staates überlassen sind, um einen Theil der Staatsausgaben davon zu bestreiten; sie waren ehemals wahres Staatseigenthum, waren anfänglich die einzige Quelle des Staatseinkommens.

* Hüllmann Finanzgeschichte des Mittelalters. Genius von Baiern von Aretin. I. Band. 1ter Theil.

Regalien, Rechte, deren Ausübung der obersten Staatsgewalt ausschlüssig zukommen; Rechte durch deren Ausübung der Staat Nutzen zieht, z. B. alle Gefälle aus der richterlichen Gewalt; Taxen, Sporteln. Diese Rechte lassen keine Zerstückelung in Privat-Antheile zu, ohne den beabsichtigten Zweck zu verfehlen. Münz, Postregal, Forst-, Jagd-, Fisch-, Zoll-, Berg-werk- Salz-Regal.

Die Staats-Regierung forderte anfänglich lange nicht den Aufwand, die Staatsbedürfnisse waren noch nicht so enorm wie gegenwärtig, die Einkünfte aus den Domainen und Regalien waren späterhin zur Deckung des öffentlichen Aufwandes nicht mehr zureichend. Es wurden die Unterthanen zu Beyträgen aufgefordert. Welches der Sinn des Wortes (Steuer) deutlich zu erkennen giebt. Dieses Wort ist eine Modifikation des altgermanischen Wortes Stoir, Stor, d. i. groß, stark, demnach Steuera, Stura, soviel als Stärkung, Unterstützung heißt. Unter Steuer versteht man also die Abgabe des Staatsbürgers, aus dessen reinem Einkommen, an den Staat selbst zur Bestreitung des staatlichen Aufwandes innerhalb einem bestimmten Zeitraum. In Baiern sind gegenwärtig die Anlagen vereinfacht auf die Grund-, Gewerbe-, Dominikal-Haussteuer.

Welche Staatsbedürfnisse die Bürger aus ihrem Eigenthum zu bestreiten haben.

Die Realisirung des Staatszwecks, Gründung der innern und äussern Sicherheit, und Beförderung des all-

allgemeinen Bürgerwohls erfodert Aufwand, welchen die Staatsbürger gleich, nach dem Verhältniß ihres reinen Ertrages zu bestreiten haben.

Aeussere Sicherheit erfodert nach dem gegenwärtigen Staatensystem Europens einen sehr großen Aufwand. Die Ausgaben, die das stehende Heer dem Staat kostet, haben die Staatsbürger in gleichem Verhältniß zu tragen; da jedem die öffentliche Sicherheit gleich zukömmt. Minder mächtige Staaten können hierin dadurch ersparen, wenn sie sich an einen mächtigern anschliessen, welcher gegen andere ihren öffentlichen Zustand garantirt, und so einen Aufwand vermindern, der, wenn sie sich durch eigene Kraft und Macht selbstständig erhalten wollten, ganz ungeheuer drückend wäre. Sie können unter Garantie des mächtigern Staats den Wohlstand des Volkes zweckmässiger und ungehinderter erhöhen. Dieser Vortheil ist um so grösser, wenn der Staat, an den sie sich anschlossen, für den ertheilten Schutz keinen besondern Tribut fordert.

Steht die Armee im gehörigen Verhältniß mit dem reinen Einkommen des Bürgers; so ist der Schade für den Staat nicht gar zu bedeutend. Der Zehrstand wird vergrössert, die National-Gewerbsamkeit findet mehr Absatz. — Erhaltung der Gesandschaften an auswärtigen Höfen.

Innere Sicherheit. Hier finden sich vorzüglich drey Arten von Abgaben, die die Staatsbürger zu tragen haben.

1. Erhaltung des Rechtes, Justiz und Polizey zur Beförderung des Wohlstandes im Allgemeinen. Sustentation des Monarchen und dessen Familie.

2. Die Orts-Justiz und Orts-Polizey.

3. Die Bestreitung des Aufwandes zur Beförderung der Landeskultur, der Gewerbe, Erhöhung der Industrie, des Handels, Verbesserung des allgemeinen National-Wohlstandes.

Diese vom Bürger entrichteten Abgaben, die aus dessen Fleis und reinem Einkommen fliessen müssen, sollen aber auch stets rechtlich und gewissenhaft zur Erreichung des Staatsziels verwendet werden. Willkühr wäre hier die größte Ungerechtigkeit. Der Staatsaufwand muß sich stets auf Nützlichkeit und Mäßigkeit einschränken. Staatsaufwand muß stets das gehörige Verhältniß zu den Staatskräften beobachten. Nie soll sich zum Nachtheil des Nationalvermögens das Staatsvermögen vermehren. Der Fleiß des Bürgers wird sonst in Trägheit verwandelt, die Industrie und der Volksreichthum fällt. Es soll für unvorhergesehene Fälle wohl ein Staatsschatz vorhanden seyn, vorzüglich wenn der Nationalreichthum meist in der Landproduktion liegt, doch soll er nie zu bedeutend anwachsen, um der Cirkulation der Münze nicht zu schaden. Ohne Ungerechtigkeit kann kein Regent gewisse Klassen von dem allgemeinen Staatsbeytrag freysprechen. Es haben alle Staatsbürger zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes gleiche Beytragspflicht. Der Theil, der durch solche Ausnahme abgienge, fiel auf den übrigen Theil der Bürger, und dieß ist drückendes Unrecht, das sich durch keine Observanz rechtfertigen läßt. Heilbringend und segenvoll wurden in Baiern diese drückenden Fesseln, zum wahren Wohl des Vaterlandes durch die neue Constitution gelöst.

Freye Gerichtspflege kann der Staatsbürger fordern.

Der Staatsbürger kann aber auch ganz freye Gerichtspflege fordern, denn die allgemeine Abgabenreichniß hat immerhin den Zweck der Rechtssicherung zum Grunde, und nur im Falle, daß Einzelne muthwillig und starrsinnig Prozeß führen, soll die Gerichtspflege für selbe sehr kostspielig erhöhet werden. Die Sporteln sollten im Allgemeinen ganz aufgehoben, und der dem Staat dadurch zukommende Verlust durch eine allgemeine Erhöhung der Grund- und Gewerbsteuer, ersetzt werden. Vorzüglich die Advokaten sollen von dem Staat öffentlich besoldet werden. Man soll das Recht nicht erst erkaufen müssen, und nur dem Rechtsanwald, der den Prozeß wirklich gewinnt, soll die Annahme eines verhältnißmässigen Honorars gestattet seyn.

Fiskus; eigentlicher Begriff davon.

Fiskus war einstens in Baiern zum abentheuerlichsten Wunderthier, die Zeiten haben seine Begriffe geändert. Das Wort selbst kömmt noch aus der römischen Verfassung her. Gewöhnlich verstand man bey uns die Regierung selbst darunter. Die Regierung als solche heißt nicht Fiskus. Sie selbst steht erhaben über alle private Verantwortlichkeit.

Der Fiskus entsteht erst aus der obersten Staatsgewalt, und ist der Inbegriff alles desjenigen, was zum Staatsvermögen ausgewiesen ist,

im Allgemeinen und Besondern. Das Wort entstand im Gegensatz des Privat-Eigenthums der Fürsten und der Unterthanen. Es ist patrimonium publicum aber nicht privatorum.

Das Kollegium dem die Verwaltung des bestimmten Staatsvermögens übertragen war, hieß dann Fiskus. Ganz falsch ist der Begriff, daß er die Finanzgewalt selbst wäre.

Die oberste Staatsgewalt als Finanzgewalt weißt erst aus, was Staatsvermögen seyn soll. Er hat aber die Richtung auf das finanzielle schon gebildete Staatsvermögen. Deßwegen heißt er auch Aerarium.

Die Bildung und Erhaltung des Staatsvermögens ist Regierungsrecht; nebst dem Recht alles dazu gehörige zu bestimmen und zu exequiren. Alles nach Staats-Gesetzen zum Staatsvermögen gehörige heißt Fiskalisch.

Dem Fiskus ist erlaubt in folgenden Fällen Prozeß zu führen:

1) Wenn der Fiskus mit dem Privat-Vermögen über eine Gesammtmasse concurrirt, Erbschaften erhält, wo er über eine Gesammtmasse im Concurs in Concurrenz tritt, in einem Privat-Vermögen über eine Gesammtmasse, die nicht geschieden ist, z. B. Rückstände der Beamten, wo der Staat und die Erben fordern.

2) Wenn der Gegenstand entweder nach der Natur der Sache, oder nach der besondern Einrichtung unsers Staats eben so gut zum Staat, als Privat-Vermögen gehören könne. Z. B. Streit über ein Gut, Pri-

vilegien, Gerichtsbarkeit, Frohnrechte, veranlassen rechtliche fiskalische Prozesse.

3) Wenn der Gegenstand, der zum Staatsvermögen gerechnet wird, noch nicht ganz unter die Staatsgewalt gebracht ist, und privatrechtliche Ansprüche vorhanden seyn können.

4) Wenn die Regierung in Bezug auf den Fiskus einen Vertrag geschlossen, wo sie auch nach den Privat-Gesetzen beurtheilt werden muß.

Haus-Fideicommiß in Baiern.

Haus-Fideicommiß ist aus dem Privatrecht entnommen und begründet die ewige Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit aller Regierungsrechte, des gesammten Staatseigenthums. Domainen, Regalien, kurz alles, was dem Staate angehört. Der Regent, der Hochheitsrechte und Staats-Revenüen veräussert, vernichtet sich selbst, lebt in beständiger Zerstörung seiner innern Kraft, seiner Selbstständigkeit.

Staatsgewalt ist untheilbar; ein Grundsatz der neuern Zeit. Diesem zu Folge ist ausdrücklich in Baiern verbothen;

1) Verleihung der Mediat-Gerichtsbarkeit an Unterthanen weder lebenslänglich noch erblich.

2) Keinem Unterthan, welchen Standes nnd Würden er immer sey, von den allgemeinen öffentlichen Staats-Abgaben loszusprechen. Die schon bestehenden Gerechtsamen sollen nicht weiter mehr ausgedehnt werden.

3) Bräurecht wird nur an Bürgerliche verliehen.

4) Die Antwartschaften des Staatsdienstes hemmen die Freyheit des nachfolgenden Regenten, können nie mehr rechtlich existiren.

5) Bey schlechthin unveräusserlichen Gegenständen wird jede Handlung für Veräusserung gehalten, die Beschränkung im Gebrauch zur Folge hat, z. B. der Regent wollte die Salinen selbst verpfänden, er kann dieß nicht. Nur die Erträgnisse derselben. Domanial Pragmatik 13. May 1779.

Im Theilungsvertrag zu Pavia, den Kaiser Ludwig mit seinen Brudersöhnen 1329 entwarf, war schon die Untrennbarkeit festgesetzt, und später 1766, 71, 74 im Teschner Frieden ausdrücklich wiederholt, daß alles ein untheilbares Fideikommiß seyn soll. Welches im Ansbacher Hausvertrag 1796 und in der neuesten Haus-Pragmatik 1804 erklärt und neuerdings deutlich bestättigt worden, daß alle Domainen, Regalien, Regierungsrechte, eine einzige untheilbare, unveräusserliche Masse bilden sollen. Der zeitliche Monarch soll dadurch gehalten seyn, zur Sicherheit des gemeinsamen Eigenthums nichts von dem Gesammtstaate, dessen Theilen und Erträgnissen zu veräussern. Woran auch alle Glieder sämtlicher Regentenfamilie gebunden sind.

Geschichtlicher Ueberblick der landschaftlichen Verfassung. *

Die landschaftliche Verfassung gründete sich ursprünglich im Lehensystem. Hier ist im Allgemeinen ihr er-

* Abriß der bai. Geschichte von L. Westenrieder München bey Jos. Lindauer 1798 Seite 278. 430. 490. Lan-

erster Keim zu finden. Die Familie der Heristaller legte den ersten Grund zu dieser Einrichtung. Karl der Große hinderte durch die Errichtung seiner Universalmonarchie die Fortschritte derselben. Nach seinem Tod aber wuchs dieser Verein mächtig empor. Es bildeten sich reiche und mächtige Landeigenthümer, die durch den Mißbrauch ihrer Gewalt das Ansehen der Regenten, wie die Kraft der Völker schwächten. Der Unterthan wurde als Sklav behandelt, und konnte sich bey aller Anstrengung kaum vor dem Hungertode retten. Gewerbe, Kultur, Industrie unterlag dem eisernen Joch dieser despotischen Herrscher. Hatten die Fürsten Unterstützung nöthig, mußten sie selbe stets bey den ersten Landeigenthümern nachsuchen. Dieses ist die erste Grundbildung der ständischen Verfassung, welche sich in den meisten Staaten Deutschlands, vorzüglich aber in Baiern sehr vollkommen ausbildete; denn die Erscheinungen eines einzelnen Landes lassen sich stets nur aus der allgemeinen Geschichte der Welt folgern.

In

desfreiheit erklärte 434. Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern 1798. Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankf. und Leipz. 1798. Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freiheit in Baiern 1797. Beytrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Baiern, Frankfurt am Mayn 1799. Europäische Annalen Jahrgang 1803 Stück III. S. 249. von D. Ernst Ludwig Posselt. Tübingen.

In Baiern fanden sich schon unter Herzog Tassilos Regierung, und vor selber, Einrichtungen, die mit den heutigen Landtagen Aehnlichkeit hatten; wie auch während der Zeit, wo Baiern eine wirklich fränkische Provinz war, und später als es wieder seine eigenen Herzoge bekam. Neue Verhältnisse gaben neue Einrichtungen, so änderte sich die alte Verfassung und die neue bildete sich immer vollkommener. Für die Landschaft in Baiern war die Ottonische Handveste der Grundstein, auf dem das neu zu errichtende Gebäude sicher ruhen sollte. Sie war errichtet im Jahre 1311, und ist als der erste Freyheitsbrief der baierischen Herzoge an die Stände anzuerkennen. Damals existirte eigentlich noch keine Landschaft, erst die vom Kaiser Sigismund 1422 der Ritterschaft des ganzen deutschen Reiches ertheilte Freyheit sich wirklich verbinden, und auch Städte in das Bündniß aufnehmen zu dürfen, gab den Ständen Muth und Kraft. Es wurde in dieser merkwürdigen Epoche 1425 und darauf 1429 ein Bündniß in Baiern zwischen den Edlen und Städten geschlossen. Der dritte Stand erhob sich mit zum Repräsentationsrecht, und diesem merkwürdigen Bündniß gaben sie das erstemal den Namen Landschaft. Die ansehnlichsten landesfürstlichen Einkünfte wurden nun den Landständen zur Erhebung und Ausschreibung zuerkannt; selben die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit, und sonst noch andere damit verbundene Vortheile bewilliget. Damit noch lange nicht zufrieden, bewarben sie sich um Erweiterung und wiederholte Bestättigung ihrer Freyheiten. Es erfolgten von den Herzogen neue Bestättigungsbriefe, die im Jahre 1568 unter dem Titel; „des löblichen Hauses

ses und Fürstenthums Ober= und Niederbaiern Freiheit" öffentlich erschienen.

* Der Begriff der Repräsentation der Unterthanen war fälschlich. Privatabsichten hinderten die Stände meistens für das wahre Wohl des Landes zu sprechen. Man war immer mehr auf die Sicherung der Privilegien als auf die Verbesserung des Landes bedacht. Eine festgegründete Monarchie fodert gleiche Volks=Repräsentation.

Landschaft, als Institut des Mittelalters, war im alten Verhältniß gut. Doch die Grundsätze unserer Zeit vertragen sich mit den ehemaligen durchaus nicht mehr. Die Epoche tratt ein, wo die graue Observanz nicht mehr eine mit ihrem Alter verhältnißmässige Achtung einflößt. Die Meynungen wechseln mit den Jahrhunderten, und nur diejenigen, die sich vollkommen auf Wahrheit und Gerechtigkeit gründen, triumphiren über die Zeit und die Leidenschaften der Menschen.

Baiern ist historisch politisch im vollen Austritt aus dem Mittelalter, die landschaftliche Verfassung paßt gar nicht mehr zum gegenwärtigen Zeitgeist. Jemehr das Feudal= in das Kollegial=System übergeht; desto

mehr

* Landesfreyheit des Fürstenthumbs Neuburg, den Ständen desselben 1554 gegeben und 1562 und 1607 erläutert und vermehrt Anno 1609. Grünauer Abschied von 1554 von OttHeinrich Pfalzgrave. Die Privilegien des Adels in Baiern vor dem Richterstuhl der gesunden Vernunft 1800. Konstitution für das Königreich Baiern vom 1. März 1808. Edikt über die Aufhebung der Siegelmässigkeit.

mehr verwandeln sich die Stände in Räthe und Kollegien. Je vollkommener sich das Kollegial-System bildet; desto mehr spricht sich die Staatsverfassung in einem fixirten Begriffe aus. Baiern ist in einer neuen Metamorphose, es mußten viele alte Verhältnisse gehoben werden, die nicht mehr paßten für die monarchische Gestalt. Der Schade, der daraus für einzelne Personen hervorgeht, ist höchst nothwendig. Dies liegt in den natürlichen und wohlthätigen Folgen des Zeitgeistes, der indirekte Schade ist unvermeidbar. Durch allgemeine Wirkung soll die neue schöne Gestalt vollens hervorkommen, die den Staatsbürger und Menschen zugleich beglückt.

Baiern ist in der wichtigsten Periode der politischen Reformation, das morsche Gebäude der Vorzeit scheiterte, und stürzte unaufhaltbar an den selbstständigen und reinen Maximen der Gegenwart. Der verderbliche Geist der germanischen Feudal-Verfassung hielt lange noch die Kraft der Verbesserung des National-Wohlstandes gefesselt. Der Feudalismus nähert sich immer mehr der vollendeten Auflösung. Monarchie, Souverainität ist die Tochter unsers Zeitalters, womit eine neue Staaten-Ordnung entstehen muß; eine Ordnung, die die allgemeine Wohlfahrt aller Völker und der gesammten Menschheit befestigen wird.

Finanz-Departement in Baiern, was es im Allgemeinen in sich begreift.

Das Departement der Finanzen begreift in sich die Anlegung, Vertheilung und Beziehung aller Auflagen,

gen,

gen, die General-Aufsicht über Zoll, Accis und alle aus dem Transithandel fliessenden Rechte. General-Verwaltung der Domainen, Regalien, die Oberaufsicht über Handel, Fabriken, Manufakturen, die Entwerfung aller dahin einschlägigen Verordnungen. Die General-Administration über das Forstwesen. Die Direction über die Strassen und Brücken. Höhere Landes-Polizey, welche das Komerz, die Industrie, Gewerbe in sich begreift. Die Aufsicht und oberste Leitung aller Kreis- und Rentkassen; wie über sämtliche Cammeral-Bediente. Die Verwaltung über das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen ist besonders getrennt und steht unter der Ober-Vormundschaft des Staats. *

Polizey. Bestimmung derselben.

Staat ist ein Verein freier Wesen und hat die Begründung der höchsten physischen und moralischen Vollkommenheit durch Rechtsanstalt zum Zwecke. Nach langem wilden und unsichern Umherschweifen, traten die Menschen in nähere Verbindung zusammen. Sie unterwarfen sich und ihr Vermögen, d. h. ihren Willen, ihre Kräfte und Fähigkeiten dem Gemein-Willen des Vereins. Sicherung des Eigenthums war unsprünglicher Zweck des Zusammentretens. Durch diese Sicherung wurde Wohlstand erzeugt. Die Glieder der Gesellschaft (Bürger) wurden wohlhabend. Der Staat hat die Pflicht, den erworbenen Reichthum der Bürger bestens zu schützen, selben so viel möglich zu vermehren.

Da

* Regier. Bl. 1808. Seite 1089.

Da aber niemand rechtlich gezwungen werden kann, glücklich zu werden, der Staat nie positiv das Glück der Bürger erzeugt; so hat er zu sorgen, für die Abwendung alles dessen, was das Recht der Bürger stören, die Beförderung des Wohlstandes verhindern würde. Diese Bewerkstelligung begründet die Sphäre der Polizey. Polizey besteht in der Sorgfalt der höchsten Gewalt, künftige, gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten, die Privatzwecke, die Intensionen der Nation zu dem allgemeinen Staatszweck zu vereinen.

Die Uebel müssen wirklich gemeinschädlich, wirklich Verletzung des Staatszweckes betreffen und dem zu Folge kann die Polizey ihren Zweck durch Zwang und Hülfe realisiren.

Polizey ist Mittel zur Erreichung des Staatszweckes. Sie ist nicht Rechtsanstalt selbst und unterscheidet sich von Justiz im Staate wesentlich. Justiz ist der Inbegriff aller Rechte der höchsten Gewalt, die sich unmittelbar auf die Anordnung und Sicherung des rechtlichen Zustandes der Bürger in ihren Privatverhältnissen, besonders in Ansehung ihres persönlichen und dinglichen Eigenthums beziehen. Der Civil-Richter hat für Ersatz und Entschädigung des Beleidigten nach der Bestimmung der Gesetze zu sorgen. Gesetze sind verbindliche Normen, die die Glieder der Gesellschaft rechtlich auch dem Gemeinwillen leiten. Sie sichern die Glieder des Vereins (die Bürger) gegen Angriffe ihrer Rechte, gegen jede gewaltsame Handlung. Die Verletzung des Gesetzes, das jedem Staatsbürger das Heiligste seyn soll, erzeugt Strafe, d. i. gewisse Uebel, die für den

Fall

Fall der Verletzung für dem Verletzer durch den Staats-Verband festgesetzt sind. Der Grad der mehr oder mindern Gefährlichkeit der Verletzung gegen den Staat bestimmt die Art der Strafe.

Civil-Strafen, Criminal-Strafen.

Die Polizey reflectirt auf die Mittel, die mögliche Uebertretung der Gesetze zu verhindern, ihr gebührt sorgsam zu wachen, allen möglichen Gelegenheiten vorzubeugen, wodurch die Realisirung des Staatszweckes gestört werden könnte. Sie sorgt, daß das Gesetzwidrige nicht geschieht. Im Uebertretungsfall, bey bedeutender Verletzung des Gesetzes selbst fällt der Schuldige, nach dem Verhältniß der verübten Verletzung unter die civil oder criminelle Strafgewalt des Staates. Wesentlich unterscheiden sich Polizey und Justiz dadurch, daß Justiz alle Gegenstände begreift, die auf bürgerliche Verträge, oder auf wirkliche Rechtsverletzungen sich beziehen. Polizey hingegen alles in sich schliesset, was dem Staatsbürger hinsichtlich seiner Handlungen, seiner Person, Ehre und Guts betrifft. Die Justiz schlichtet über Mein und Dein, die Polizey schützt den Bürger vor Unfällen und Uebeln, erhöhet seinen Wohlstand, verschönert den Lebensgenuß.

In Erhebung der Gefälle ist die beste Einförmigkeit zu beobachten.

Einförmigkeit in Erhebung der Gefälle ist zur vollkommenen Finanz-Verwaltung wesentlich nöthig, Vereinfachung der Staatsabgaben ist eine Hauptrücksicht für die gute Organisation des Finanzwesens eines Staates.

Die Erhebung so vieler verschiedenartiger Gefälle fordert großen Aufwand, die weitschichtigen Rechnungen erfordern viele Beamte. Die Staatsbürger, die die großen Abgaben für die Erhebung und Verwaltung des öffentlichen Vermögens zahlen müssen, könnten dadurch Erleichterung in ihren Abgaben erhalten; oder die Einnahmen könnten zum größern Vortheil für den Staat verwendet werden. Es ist dem Bürger einerley, ob er unter verschiedenartigen Benennungen, oder nur unter einer seine Abgaben entrichtet; wenn im Ganzen für ihn die Summe nicht drückender wird. Einfache Besteuerung hat auch einfache Behandlung, fordert weniger Beamte, geringere Erhebungskosten. Diese Summe kömmt den Finanzen zu gut, und es kann dadurch der National-Wohlstand unterstützt und erhöht werden. In einem Staate, wo viele heterogene Abgaben vorhanden, kann kein auf das reine Einkommen und auf den Wohlstand rechtlich berechnetes Finanz-System festgesetzt, der Staatsaufwand nicht nach dem gerechten Staatseinkommen und Erwerb ermessen werden.

Frohnrecht in Baiern. *

Frohnrecht. Frohnen.

a) Staatsfrohnen Landgerichtische.

b) Der Gutsunterthanen Hofmärkische.

Frohn oder Schaarwerk sind blos mechanische Dienste zur ländlichen Oekonomie, die der Guts- oder Gerichtspflichtige Bauer seinem Guts- oder Gerichtsherrn mit Vieh, oder durch eigene persönliche Kraftanwendung un-

* General-Index Seite 334. Reg. Bl. 1804. S. 738.

unentgeldlich, oder auch gegen geringe Vergütung zu leisten schuldig ist. Kunst= und Handwerks=Arbeiten sind darunter nicht begriffen. Nur gemeine Handarbeit.

Das Recht von einem Unterthanen Arbeit der Art zu fordern ist Frohnrecht. — Die Entstehung der Frohnen ist in die Periode der Heerbannmiliz zu setzen. In jene kriegerische Zeiten vorzüglich, die von der Mitte des 8ten Jahrhunderts an eingetreten. Seit dieser Zeit wurde der deutsche Bauernstand, beynahe ein Jahrtausend, unterdrückt. *

Die Landsaßen drückten, um einen festern Standpunkt zu haben, hart auf ihre Grundsassen. Der Bauernstand war während dem ganzen Mittelalter das Fußgestell vom Adel. So tief getreten, war es selben ohnmöglich, zur höheren Kultur empor zu kommen.

So lange die Gaugrafen Beamte (ministeriales) waren, gab es nur Frohndienste in allgemeinen Landesangelegenheiten; Nachdem selbe aber erblich eingesetzt worden, benützte jeder Zehendgraf die Frohne zu seinem Privatvortheil. Die Bauern sahen die Grafen am Ende für ihre wirkliche Erbherrn an, und verrichteten so willig und folgsam die Frohndienste bey ihren Burgen, Jagden, Ackerbau. Hiedurch wurden die Frohnen allmählig Effecte der hofmärkischen Gerichtsbarkeit; und in der Observanz fälschlich für solche fortgehalten. ** Die Frohnen sind verschiedenartig.

a) Landesübliche, Getraid schneiden, sammeln, anbauen, Bothengehen, Hopfen brocken, Obst, Rüben ꝛc. einbringen, Spanndienste.

* Hüllmanns Finanz=Geschichte des Mittelalters S. 93.

** Cod. Civ. II. C. 11. §. 8. n. 1. 2.

b) Ausserordentliche, Holzschlagen, Weyer und Gräben räumen, Wasser schöpfen, selbes führen, Hundhalten, Dreschen, Spinnen 2c.

Rechte der Hofmarken in Baiern.

Rechte der Hofmarken, Herrschaften, Gefreiten Sitzen, wie auch der Edelmannsfreyheit in Baiern.

Hofmarken sind jene adeliche Landgüter, die mit der niedern Gerichtsbarkeit begabt und der Landesmatrikel einverleibt sind. In der Ottonischen Handfeste wurde ihnen das Recht zuerkannt. Die Effecte der niedern Gerichtsbarkeit sind sehr verschieden. Die vorzüglichsten sind Verwaltung der Justiz, Besorgung der Polizey, das Frohn- und Schaarwerks-Recht. Die Observanz ward zum wirklichen Gesetz erhoben. *

Selbe sind nach dem Freyheitsbrief vom Jahr 1516 nicht auf Thür und Thor in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit beschränkt; sondern auch ausser des Dorfes Etter, und auf alle zum Hofmark noch gehörige Gründe extendirt sich ihr Recht. **

Herrschaften sind die noch mit dem jure gladii begabte adelichen Landgüter und unterscheiden sich von den Hofmarken vorzüglich dadurch, daß die meisten derselben keinem Landgericht incorporirt sind, die Generalmandate von den Dikasterien selbst empfangen.

Sitz und Sattelhöfe. Hier geht die Jurisdiction, ohne besondere Begünstigung nicht über das Dachtrauf hinaus. ***

---

* Cod. civ. P. 2. C. II. §. 1. p. 4. C. 6. §. 2. etc.

** Jurisd. civil. ordin. et quidem patrimonial. Cod. Jud. C. I. §. 22. a.

*** Ertel relationes Bav. P. 2. p. 144.

Die Edelmannsfreyheit. Der Adel in Baiern wird in den mehr und minder gefreiten eingetheilt. Die Edelmannsfreyheit kommt nur ausschlüssig den mehr gefreyten zu. Sie besteht in der Jurisdiction auch auf einschichtige Bauerngüter auf landgerichtischem Boden, und das Weidwerk.

Gründet sich auf den 60sten Freyheitsbrief vom Jahr 1557. Nur der kann selbe haben, der ein in der Landtafel inmatriculirtes adeliches Gut besitzt, von baierischen Adel, und keinem andern als dem Ritterstand seit 1577, zugehört.

Gerechtsame der ehemaligen Reichs-Ritterschaft vor dem baierischen Ritterstand. *

Die Reichs-Ritterschaft machte ein eigenes Corpus, welches unter dem Kaiser und Reich unmittelbar stund. Sie hatten ihre eigenen Ritter-Täge, Versammlungen, wo die Besteuerung der Güter, Aufnahm neuer Mitglieder vorkam, sie theilten sich in 3 Kreiße, dem reihnischen, schwäbischen und fränkischen und hatten das besondere ausschlüßige Recht der Reichsimedietät, der hohen und niedern Gerichtsbarkeit. Die Ritter hatten Rang vor den mittelbaren Grafen.

Die Glieder der deutschen Reichsverfassung hatten keine absolute, sondern eine übertragene beschränkte Herrschergewalt, ihre Hohheit ruhte auf ihrer Versammlung und dem Reichs-Oberhaupt; Jede Ausübung der Territorialhohheit war nichtig, insofern sie mit der Reichshohheit collidirte.

Im

* Des höchstschätzenswerthen Prokanzlers Gönner deutsches Staatsrecht. Kreitmayers baierisches Staatsrecht.

Im Frieden von Preßburg war Baiern als Monarchie frey erklärt; unserm allerhöchsten Monarchen das Abgaben = Forderungs = Recht im vollen Sinne zugestanden. Der landständische Adel in Baiern war nie unmittelbar, immediat unter dem Kaiser und Reich; sondern stets der Landesherrschaft von Baiern unterworfen. Der Herzog, nicht das Reichs = Oberhaupt, war im Weltlichen ihre Obrigkeit. Sie waren Unterthanen eines unmittelbaren Reichsstandes.

Die Reichsgesetze gründeten Gerechtsame der unmittelbaren Reichs = Ritter.

Die goldene Bulle, die Reichsabschiede, und später besonders ertheilte Freyheiten der Kaiser des deutschen Reiches, sind die Grundlagen der Landeshohheit der deutschen Reichsstände. Da im Gegentheil die Gerechtsame der Stände von Baiern sich auf die Ottonische Handfeste, Kaiser Sigmunds Freyheitsbrief v. J. 1422, und der von den Herzogen selbst ertheilten Freyheitsbriefe sich gründeten.

Auswanderung in fremde Staaten ist sehr nachtheilig. *

Auswanderung in fremde Staaten ist im Allgemeinen in Baiern streng verbothen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes. Kunstfleiß und Kapital geht durch Auswanderung verlohren. Gerechtigkeit und Güte gegen alle gleich auszuüben, halten den Bürger fester, als die strengsten Gesetze gegen die Auswanderung.

Die

* Say economie politique. Gen. Samml. 1800. S. 278. §. 4. Reg. Bl. 1802 S. 382. 1803 S. 431. 1804 S. 633. 1805 S. 142.

Die heimliche Ausführung des Vermögens läßt sich auch durch die strengsten Maasregeln und Zwangsmittel nicht verhüten, z. B. Verwandlung seines Vermögens in Waaren, deren Ausfuhr erlaubt ist.

Jede Auswanderung, die ohne ehevor ausdrücklich erhaltene allergnädigste Bewilligung, erfolgen würde, hat den Verlust des Vermögens zur Folge, und alle jene Landesunterthanen, die an solche, ohne allerhöchste Bewilligung ausgewanderte etwas von ihrem Vermögen ausfolgen lassen, unterliegen der Strafe des vollständigen Selbstersatzes an dem Fiskus. Wer die Erlaubniß der Auswanderung nachsucht, muß bey dem GeneralKommissariat, und insofern er militärpflichtig, bey der ihm vorgesetzten Gerichtsstelle sein Ansuchen eingeben. Dieses Gesuch muß ausweißen: a) das Alter des Bittstellers, selbes muß durch Taufscheine legal erwiesen, b) verheurathet oder nicht, c) Kinder, d) Vermögen, e) legales Zeugniß über die wirkliche Ansäßigmachung im Ausland, f) ist körperliche Unbrauchbarkeit vorhanden zum Militärdienst, so muß ein legales Zeugniß von der Lazareths-Inspection beygebracht werden.

Schaden der Güter-Gebundenheit. *

Güter-Gebundenheit ist die Folge des sehr schädlichen Hoffußes. — Der Hoffuß bestimmt den Unterschied der Größe der Güter, nach dem Verhältniß der Schaar- und Frohnwerke; je nachdem ein Unterthan selbe mit viel oder wenig Pferden entrichten konnte,

* Katechismus der baier. Landes-Culturgesetze von L. D. R. v. Hazzi, Seite 101.

te, wurde sein Gut hoch oder gering angelegt. Diese persönliche Dienstleistung veränderte man in Geldprästationen. Daraus giengen die Hofanlagen hervor. Man fand die Anlagen nach dem Hoffuß zu reguliren bequem; Nach diesen einmal festgesetzten Maasstab wurden auch die andern Landesabgaben angesetzt. Man nöthigte die Landes=Unterthanen zur Beybehaltung ihrer Güter. So ward die ewige Gebundenheit; um sich die Mühe einer neuen rechtlichen Ausgleichung zu ersparen, eingeführt.

Die Gütergebundenheit gewährt selten zur Emporschwingung fröhliche Aussichten; denn selbe hat meistens die traurige Folge des gänzlichen unrettbaren Verderbens; sie steht ganz der Cultur und Bevölkerung entgegen. Durch die Untrennbarkeit der Bauerngüter ferners ist eine in ökonomischer Rücksicht so sehr nützliche Arrondirung unmöglich. Die Grundherrschaft verliert dabey; weil sie immer zu Nachlässen oder Ausstandes=Bewilligung genöthiget wird; und kein vortheilhaftes Verhältniß zwischen den Stand der Grundstücke, Mähn und Nutzvieh hergestellt werden kann.

Die Bemayerung oder Uebernahme solch eines Hofes geschieht meist in einem ohnehin sehr schlechten Zustande nebst Verein beträchtlicher darauf haftenden Schulden. Die vielen Grundstücke versprechen zwar bey dem ersten Anblick sehr gute Aussicht, und der Besitzer wird zur Thätigkeit gereizt. Allein es fehlt an Menschenhänden, die Gründe können nicht alle gehörig begeilt, bearbeitet werden, und die, welche es sind, sind es nicht mit gehörigem Fleiße, der Boden wird undankbar und vervielfachet die Aussaat sehr schlecht. Die meisten Gründe bleiben also öde und verschaffen als Weide betrach=

trachtet, auch dem Vieh unbedeutende Nahrung. Schulden auf Schulden häufen sich, und das Verderben solch eines Gutsbesitzers ist unrettbar. Wird aber von so einem Hof die Hälfte in 8 oder 1/16 getheilt, die Prästanda abgeschrieben, so werden auf diese Art auch alle verödeten Gründe gehörig gepflegt werden können und die reichlichste Rückerstattung der Aussaat erfolgen. Der Staat gewinnt an Population, und ist an dem jährlichen Reichnissen mehr gesichert. Der vorige Gutsbesitzer ist in Stand gesetzt, nunmehr seine noch übrigen Gründe besser zu bebauen, durch Aufhebung der Brach, Anbau von Futterkräutern; und kann aus seinen ihn übrig gebliebenen Gründen und Aeckern, in Verhältniß mit seiner vorher geführten Wirthschaft, doppelten Ertrag bekommen.

Bestimmungen des Werths der Landgüter.

Man hat vorzüglich auf die Quantität, Qualität und Localität der Gründe, dann auf die haftenden Rechte, Abgaben und Bürden genau Rücksicht zu nehmen.

1. Wie viel Tagwerke Aecker, Wiesen und Holzgründe bey dem Gute sind. Genaue Quantität kann am sichersten durch geometrische Ausmessung hervorgebracht werden.

2. Qualität der Gründe, die Beschaffenheit der Güte, wie hoch sich das Kapital verzinße, a) bey Aeckern die Aussaat vervielfache, welche Getraidarten, Waizen, Korn, Gerste, Haber ꝛc. b) bey Wiesen, ob sie 1, 2 oder 3 mädig, wie viel Fuder Heu, Grumet selbe tragen, Lokalität naß

oder

oder trocken, c) Holzgründe, welch Holzarten gepflanzt, ob Eichen, Buchen ꝛc. Mischling oder Nadelholz, Hoch- oder Schlag-Waldungen, Zaunholz vorhanden. Ob die Waldungen nah an einer Stadt oder entfernt, ein Fluß, Bäch, Kanal zum Transportiren vorhanden. Ein Gemeindsholz, oder andere Gemeindsnutzung mit dem Gute verbunden, z. B. Forstzinßholz.

3. Ob ein Bauerngut nah an Heer- Kommerzial-Strassen, Städten oder Märkten gelegen. Diese Umstände erhöhen den Werth eines Guts, oder vermindern selben bedeutend.

4. Es müssen die auf dem Gute haftenden Onera und Abgaben, als Steuer, Stift, Zehend ꝛc. wie auch die mit Grundherrl. Consens gemachten Schulden, Ewiggelder ꝛc. genau nach dem Kapitalanschlag berechnet werden. Ferners ob das Gut ludeigen, grundbar, Erbrecht oder Leibrecht ist.

Grundherrliche Rechte in Baiern. *

Emphiteusis, eine Art unvollkommenen Eigenthums. Der Grundherr (Dominus directus) giebt dem Grundunterthan oder Grundhold (Dominus utilis) das Nutzeigenthum einer Sache, unter der Bedingniß eines jährlichen Canons und der Verbesserung des Guts. Diese Emphiteusis kann auf verschiedene Art verliehen werden, 1. als Leibrecht. Hier ruht die Fortdauer des Besitzes nur auf der Person des Grundunterthan. 2. Erbrecht, bezieht es sich auch auf seine Er-

* Hofrath Krülls Handbuch 2. Band S. 461. 462.

Erben und Nachkommen, 3. Herrn-Gunst oder veranleitete Freystift, wo die Fortdauer ganz von der Willkühr des Grundherrn und dessen freyer Abstiftung abhängt; wenn einem das Dominium bis auf künftige unbestimmte, oder auch bisweilen bestimmte Abstiftung vergönnt ist.

Die Erbrechts-Güter sind die besten, werden auch bey Todfällen, Veränderungen, Uebergaben ꝛc. die Erben und Kinder mit Sporteln, Nachrechten, Gilten, Laudemien ꝛc. etwas gedrückt; so übriget ihnen doch noch die sichere Hoffnung, daß man sie nicht vom Gute treiben darf, sondern eines davon Maier wird, der dann nach Verhältniß des Gutswerthes seine übrigen Geschwisterte und Verwandte hinaus bezahlen kann. Welches den Eifer für Industrie und Kultur immer noch aufrecht erhält.

Das Laudemial-Wesen in Baiern.

Laudemium ist diejenige Abgabe, welche der neue Erwerber seinen Grundherrn für die Verleihung des Emphiteuts-Gutes zu entrichten hat (Anfallsgeld, Handlohn, Lehenwahr). Die Mayerschaftsfristen sind daher das in bestimmte gewöhnlich 20 jährigen Fristen getheilte Laudemium, wodurch die sonst bey der Uebernahme des Gutes sogleich baare Entrichtung desselben aufgehoben wird.

Abweichung hievon in dem ehemals alten Herzogthum Neuburg.*

Bey

* Hofraths Krüll Handbuch II. B. S. 531.

Bey Behandlung der Laudemien ist folgendes zu berücksichtigen:

1.) Das grundbare Gut muß, wenn sich in 10 Jahren keine Schätzung ergeben, vom Landgericht abgeschätzt werden, sonst gilt die letzte Schätzung.

2) Die Fahrniß ist in Abschlag zu bringen, und nach der übrigen Summe regulirt sich das Laudemium.

3) Gnadenkäufe ausgenommen, bestimmt die Kaufssumme sonst das Laudemium; doch mit Abzug des Werthes der Fahrniß.

Ueber die Laudemial-Verhandlungen muß ein eigenes Protokoll gehalten, der Consensbrief entworfen, in margine die Schreibgebühren ausgezeigt, die Bezahlung auch besonders quittirt werden. Diese Protokolle sollen alle Quartale zur Ratification eingesendet werden.

Die Regulirung der Laudemien in Maierschafts-Fristen ist folgende, z. B.

1786	300	Guts-Werth.
1800	400	
1801	800	

$300 + 400 + 800 = 1500$

Durchschnittssumme 1500 fl.

$1500 : 3 = 500$

$500 : 3 = 166\frac{2}{3}$

166 fl. 40 kr. Laudemium.

$$166 + 60 = 9960$$
$$9960 + 40 = 10000$$
$$10000 : 20 = 500$$
$$500 : 60 = 8\tfrac{1}{3}$$

8 fl. 20 kr. Maierschafts-Frist. *

Durch die Verordnung vom 3ten May 1779 in Bezug auf die alte Laudemial-Verhandlung, gehen dem Unterthanen wesentliche Vortheile zu.

Ehemals mußte der neue Maier das Laudemium sogleich baar entrichten und wurde dadurch gleich anfangs jeder günstigen Aussicht der Zukunft beraubt; denn zur Erhaltung dieser Baarschaft wurden meist schon Schulden gemacht; da entweder der Maier das Gut unbemittelt, mit Schulden, oder sonst in schlechten Zustand übernahm. Kultur und Viehzucht konnten sich nicht emporschwingen. Darf hingegen der Mayer das Laudemium in 20 jähr. Fristen bezahlen, so wird er dadurch in den Stand gesetzt, diese Baarschaft zur Bearbeitung verödeter Gründe, zur höhern Emporschwingung der Kultur, zur Verbesserung der Viehzucht anzuwenden; und so leichter den reinen Ertrag zu vermehren. Der Maier ist zudem noch von den Weid- und Gras-Taxen befreyt, und der Sportelsucht des Beamten nicht so sehr ausgesetzt.

Bey rückgängigen Guts-Veränderungen verhält es sich mit dem Laudemio folgendermassen; als Beyspiel: Adolf verkauft seinen Hof an Brutus um eine Summe von

---

* Regier. Blatt von 1802 Seite 238. 249. Von 1803 Seite 415. 464.

von 7000 fl.; sie werden des Kaufes einig, gehen zu ihrer Grundherrschaft und bitten um Bewilligung und Verbriefung der miteinander verabredeten Kaufsbedingnisse. Adolf verkauft seinen Hof mit grundherrlichen Consens unter folgenden Bedingnissen an Brutus.

1. An der paktirten Kaufssumme müssen binnen 8 Tagen 2000 fl. baar bey Gericht erlegt seyn.

2. Damit Adolf zur Realisirung seines Vorhabens in den Stand gesetzt werde, muß Brutus vom Tage der heutigen Verbriefung an binnen 4 Wochen an dem noch restigen 5000 fl. weitere 3500 fl. bezahlen; so daß also von der Kaufssumme ad 7000 fl. binnen 4 Wochen 5500 fl. baar bey Gericht erlegt seyn müssen; als ausser dessen der Kauf null und nichtig, und der Käufer Brutus dem Verkäufer Adolf, nebst den Gerichtskösten, einen Reukauf von 100 Thaler zu bezahlen schuldig und gehalten seyn soll. Die noch restirenden 1500 fl. muß Brutus den Adolf in 3 gleichen Jahresfristen mit Verzinßung von 5 Prozent rückbezahlen.

Brutus zieht nach Erlag der ersten 2000 fl. auf, bezahlt aber den zweyten Termin nicht. Adolf klagt, Brutus ist nicht zahlfähig, muß abziehen und Adolf behauptet wieder sein Eigenthum.

Darf hier nun ein Laudemium genommen werden? und wer hat es zu bezahlen?

Ein Laudemium darf genommen werden, weil die Ursache der rückgängigen Gutsveränderung erst nach

der

der festgesetzten Terminszeit herrühret. Wäre aber der Kauf inner den ersten vier Wochen rückgegangen; dann könnte kein Laudemium genommen werden. Brutus ist schuldig, nebst den Entschädigungskosten, für den Gebkäufer Adolf den Laudemial-Betrag zu bezahlen; weil er die Bedingung nicht erfüllte, unter welcher er als Nutznießer von dem Gute eingesetzt wurde.

Die Verhandlung geht bey derjenigen Obrigkeit vor sich, wohin der angehende Mayer seiner Person halber hingehört. Zum Laudemium wird nur so viel bezahlt, als von den vorgenommenen 3 jüngsten Gutsschätzungen das Drittheil abwirft, und können die andern Grundherrn nur das für sie treffende Ratum hievon fordern.

Ausnahmen, die in Bezug auf die Mayerschaftsfristen die Kloster- und neu aquirirten Unterthanen machen.

Klosterunterthanen und Unterthanen in den neu aquirirten Ländern können Mayerschaftsfristen nicht ertheilt werden.

Die größten Hindernisse, welche der allgemeinen Landeskultur noch entgegen stehen, liegen meist in den Ueberbleibseln des Feudal-Nexus, wodurch ganze Ländereyen in den ausschlüßigen Besitz eines Einzelnen oder von Gemeinheiten kamen. Diese entstanden durch das Erstgeburts-Recht, Fideikommisse, Majorate.

Verbindungen, die meistentheils durch ein drückendes Monopol, anderer Seits aber oft durch Noth erzwungen worden, und deren stete Dauer der Zwang der Gesetze noch unterstützte.

Der Nation soll freyes Eigenthum gegeben werden. Alles soll künftig wahres Grundeigenthum seyn. *

In den ersten Zeiten gab es in Baiern nur Zinßgüter (bona censita). In der alten einfachen germanischen Verfassung wußte man von der Emphiteusis nichts. Der Zinßmann war voller Gutseigenthümer. Diese finden sich auch noch einzeln bey Landesherrl. Unterthanen. Die Geistlichkeit bestrebte sich in dem Mittelalter ganz vorzüglich, als sie mit der römischen Rechts-Lehre mehr bekannt wurde, die Grundsätze der Emphiteusis einzuführen und auf die germanische Verfassung überzutragen.

Den Zinß in Kanon, den Zinßbrief in Gerechtigkeitsbrief allmählig umzuwandeln. In den Zeiten, wo der Landmann in der größten Unwissenheit war und tiefe Finsterniß selbem die drückende Knechtschaft minder fühlbar machte, war diese Umänderung für den Zinßherrn gar nicht schwierig.

Durch die nachher erfolgte Ertheilung der hofmarkischen Gerichtsbarkeit wurden die Rechte der Grundbarkeit vollends gegründet, der Steuerbetrag dadurch bedeutend vermindert. Zum höchsten Nachtheil des Staates erlangten die Grundbesitzer die größten Freyheiten und Vortheile. Diese erweiterten ihre Herrschaft immer mehr. Die großen Mißbräuche der Hofmärkischen Gerichtsverwaltung vernichteten die Rechte des Unterthans gänzlich. Kinder und Descendenten mußten oft auf die rechtliche Befreyung von Laudemien verzichten. Der baie-

* Freyherrn v. Schmid tit. 21. art. 24.

baierischen National-Oekonomie ward durch solche Observanzen der empfindlichste Stoß ertheilt; deren Nachwehen durch Jahrhunderte schmerzlich und bis in die neuesten Zeiten noch fühlbar waren. Baierns neue Volksbeglückende Constitution, sicherte die Rechte des Menschen und Bürger. Mit dem ersten May im 3ten Jahr der Königl. Regierung begann die schönste und glücklichste Periode für unser Vaterland. An diesem ewig denkwürdigen Tage wurde die Macht und Selbstständigkeit der Monarchie, das Glück der baierischen Nation für Jahrhunderte festgegründet. Ueber die noch obwaltenden Hindernisse gegen den Anbau des Landes und Steigerung der Kultur ward mit wahrer Energie das Verdammungsurtheil gesprochen. Die Leibeigenschaft zur Ehre der Menschheit aufgehoben. Die allerhöchste einsichtsvollste Regierung Baierns überzeugte sich, daß nur in jenem Lande der größte National-Reichthum herrschen könne, wo Kultur des Geistes und des Landes unter dem Schutze der Gesetze zwanglos blühen. Von diesem humanen Grundsatze ausgegangen, überzeugte sich die Regierung, daß bey vielen Unterthanen, durch zu drückende Abgaben und andere Lasten die Fortschritte zur höhern Kultur gehemmt sind; und nur dann eine höhere Stufe erreichbar wird, wenn man für alle Staatsbürger gleiches Gesetz und gleiche Abgabenleistung nach Verhältniß des Ertrages festsetzt. Die Regierung will alles Drückende, der allgemeinen Landes-Kultur noch Entgegenstehende entfernt wissen, weswegen die Unterthanen zur Ablösung des Grundeigenthums durch die billigsten Bedingungen aufgefordert wurden.

Der Regel nach sind 600 fl. von einem ganzen Hof als Reluitions-Summe festgesetzt. Wegen Ungleichheit des Hoffußes aber werden meist die drey jüngsten Hofguts-Schätzungen angenommen und davon das Drittheil als Ablösungssumme ausgemittelt. Welches dann zur Bezahlung in vier gleiche Fristen regulirt wird.

Für den Unterthan geht als wesentlicher Nutzen hervor, daß das Dominium directum mit dem Dominio utili auf immer consolidirt wird, alle sonst gewöhnlichen Taxen und Sporteln aufhören. Die auf dem Gute haftenden Natural- und Pecunialabgaben bleiben unter dem Namen Census oder Bodenzinß.

Nutzen des freyen Getraidhandels.

Nach den neuesten Verordnungen besteht in Baiern freyer Getraidhandel, dabey wird aber erfordert, daß 1. alle Getraidgattungen, mit welchen ausser Landes gehandelt wird, auf einer Schranne aufgekauft, 2. darüber ein förmliches Zeugniß unentgeltlich ausgestellt, in welchem das Quantum und Quale ausgedrückt ist. 3. Dieses Attestat bey der Austritts-Station abgelegt werden muß. 4. Muß die Schrannenordnung genau beobachtet werden, nach welcher jeder In- und Ausländer kaufen kann.

Der freye Getraidhandel vermehrt den Reichthum der Nation, er ist ein positiv wirkendes Mittel zur unmittelbaren Vervollkommnung des Ackerbaues. Die Nothwendigkeit der freyen Getraidausfuhr läßt sich theils aus allgemeinen Grundsätzen, theils aus der Erfahrung beweißen. Durch Einschränkung derselben im Gegentheil

theil werden dem Landbebauer die Mittel genommen, sein Getraid vortheilhaft abzusetzen, und es wird der Marktpreiß gewaltsam unter den wahren Preiß erniedriget, dem Bauer seine Arbeit und sein Kapitalaufwand nicht genug belohnt und verzinßet. Er findet nicht hinlänglichen Ersatz, wird nachläßig, mißtrauisch, oder wird auf andere Gegenstände geleitet, die dem Staat einen ungleich geringern Nutzen bringen. Die Freyheit des Getraidhandels belebt und ermuntert zur Industrie.

Weiters entsteht aus dem freyen Getraidhandel zu der Zeit, wo es an Quantität von Getraid für das Inland nicht mangelt, ein wesentlicher Vortheil dadurch, daß einerseits der Getraidproducent und Händler durch den ausländischen Verschleiß Kapitalien in das Land bringt, andererseits aber durch die vermehrte Nachfrage die Produktion vermehrt wird.

Mit dem Getraid hat es die nämliche Beschaffenheit, wie mit einem Geldkapital. Sobald der Kapital-Inhaber frey contrahiren kann, so entsteht Geld-Cirkulation, bey deren Existenz kein Geldmangel statt hat. So bald der Getraidproduzent frey veräussern darf, so bleibt selbes nicht unbenützt auf dem Speicher liegen, und durch die Konkurrenz der Verkäufer entstehen also Vortheile für die Käufer.

Im Falle einer Getraid-Theuerung sind die Essito-Gebühren zu erhöhen, woraus für das Aerarium und Publikum zugleich Vortheil entsteht. In diesem Fall ist Beschränkung des freyen Getraidverkehrs nöthig. Der Staat soll immer sorgen, daß das Getraid nie auf einen zu geringen Preis herabfällt.

National- und Staats-Vermögen, Unterschied hierin.

Staats-Wirthschaft begreift die Regeln in sich, die die Regierung beobachten muß, wenn es ihr darum zu thun ist, den Volksreichthum zu vermehren und daraus zugleich den möglichsten Nutzen für den Staatsaufwand zu erhalten.

Industrie-Politik.

Finanz-Politik.

Die erstere hat drey Hauptpunkte.

1. Leitung der Hervorbringung der Urprodukte durch Natur und Arbeit. Ackerbau.

2. Leitung der Kräfte, die die Veredlung der rohen Produkte zur Folge haben, durch Kunst.- Gewerbkunde.

3. Leitung der Kräfte, die den Vertausch zum Zwecke haben. Handel.

Diese drey Kräfte müssen sich zur Gründung eines dauerhaften Nationalwohlstandes fest vereinen.

Die andere beschäftiget sich mit den Grundsätzen, wie auf die den Unterthanen mindest beschwerliche Weise von dem Nationalvermögen, aus dem reinen Ertrage, so viel kann erhoben werden, als zur Bestreitung des Staatsaufwandes nöthig ist.

Kameralhoheit im Staate.

Kameralhoheit im Staate (potestas cameralis) erstreckt sich auf alle Mittel, die nöthig sind, um den

Wohl-

Wohlstand der Nation zu erhöhen, den reinen Ertrag zu vermehren. Sie verliert sich eigentlich in die oberste Polizeygewalt des Staates. Finanzhoheit (potestas tributoria, jus collectandi) das Recht die nöthigen Staats-Bedürfnisse festzusetzen und nach diesen die Auflagen der Staatsbürger zu bestimmen, zu erheben, und zu verrechnen. Die Staatsaufwands-Summe aus dem Privatvermögen der Bürger zu erheben.

Phisiokratisches und Merkantil-System.

Der Bauer lebt ganz von dem freyen Besitz seines Gutes und die Verrichtung, die er dabey hat, ist nur Nebensache. Der Gewerbsmann hingegen einzig nur von seiner Arbeit, von den Diensten, die er Andern thut und das Kapital, das er hier etwa aufwenden muß, ist ein Accidenz.

Die Grundlage der gesammten Oekonomie ist der Erdbau; der freye Urbesitz eines Stückes der Erde. Dieser sichert dem Eigenthümer eine selbstständige freye Existenz. Sie gründet sich ganz unmittelbar auf Besitz. Gewerbe hingegen stehen schon in einem abhängigen Verhältnisse, welches auf kein eigenes Besitzen, sondern auf ein Machen und Thun sich stützet, um Andern nützlich zu seyn und durch diesen Tausch der Dienste an Andere, sich selbst Subsistenz zu verschaffen. Die Einführung des Metallgeldes, das schon einen gewissen Grad von Nationalreichthum erfordert, hat diesen zweyten Stand erst zur Vollkommenheit erhoben. Ehevor gab es nur eine Art von Eigenthum: Grund, Boden und die Heerden; das bürgerliche Verhältniß war in der Urbildung

der Staaten gänzlich unbekannt: es ist ein Produkt der schon gestiegenen Volkskultur.

Die Phisiokraten setzen die Erhöhung des Nationalreichthums einzig nur auf die Leitung der Hervorbringung der Urprodukte durch Natur und Arbeit. Akkerbau und Landwirthschaft ist ihnen die Quelle alles Volksvermögens.

Das Merkantil-System ward von dem französischen Minister Colbert zuerst ausgearbeitet und consequent durchgeführt. Späterhin ist es aber ohne vortheilhaften Erfolg in den meisten europäischen Staaten angenommen worden. Es geht von der täuschenden Voraussetzung aus, Geld allein sey Reichthum. Man suchte soviel möglich selbes ins Land zu ziehen, begünstigte den auswärtigen Handel, unterstützte die städtischen Gewerbe zum Nachtheil der Urproducenten. Indem sich Viele aus der Bürgerklasse schnell und ungeheuer bereicherten, wurde diese täuschende Meinung noch mehr unterstützt. Dies geschah ohne Vortheil für die Nation. Die französischen Phisiokraten griffen das System zuerst an. Sie leiteten allen Werth von Güter-Erzeugnißen ab.

Die neuesten Staatsökonomen finden die Möglichkeit, einen dauerhaften Nationalwohlstand zu gründen, nur in Vereinigung von beyden Systemen. Sie stellen drey Hauptpunkte auf, wo die Regierung keinen vor dem andern begünstigen darf, ohne nicht der Gemeinheit bedeutend zu schaden.

1. Die Kultur des Bodens werde nach aller Kraft verbessert, und das Grund-Erträgniß soviel möglich erhöhet.

2. Durch die Kunst die rohen Produkte soviel möglich veredelt, selben die beste Brauchbarkeit verschaft. Ist die Landwirthschaft eines Staats auf einem hohen Grad der Kultur gebracht, die Bevölkerung verstärkt; so sind die Fabriken und Manufakturen eben so, wie der Landbau zu unterstützen.

3. Der Umtausch soll erleichtert, die Produkte des Landes und der Kunst ohne Schwierigkeit gegen andere brauchbare Gegenstände verhandelt und umgesetzt werden können. Keiner dieser drey Punkte darf vernachlässiget, keiner aber auch vor den andern zu sehr erhoben werden.

Für Baiern ist gegenwärtig der erste Punkt der wichtigste; denn die Verbesserung der Landkultur muß vorausgehen. Ihre Vollkommenheit sichert den beyden letztern erst die Erhaltung und Dauer. Die vollkommene Gründung des phisiokratischen Systems wird in gegenwärtiger Epoche die Vermehrung des baierischen Nationalreichthums am bestern befördern. Durch den besten Schulunterricht, nützliche Volksschriften, wodurch der gemeine Mann auf das Bessere aufmerksam gemacht wird. Errichtung der Brandassekuranzen. Abtheilung der Gemeindgründe, Verbesserung der Vieh- Bienen- und Obstzucht. Ertheilung besonderer Vortheile, die neu cultivirten Gründen zukommen, * und eine Menge der wohlthätigsten Verbesserungen die gemacht wurden, wächst der Wohlstand der baierischen Nation zusehends; solche zweckmäßige Anstalten müssen die Landeskultur auf die schnell-

* Regier. Bl. 1805 4ten Sept.

schnellste Art erhöhen. In Bezug auf die Gewerbe und den Handel ergiengen auch die weisesten Verordnungen. Durch Errichtung guter Strassen,* Erleichterung des Kommerzes im Innern durch Aufhebung der Mauten, wird der Handel vorzüglich begünstigt.

Entstehung und Verfall des deutschen Handels. **

Die Kreuzzüge belebten vorzüglich den Handel Europens. Sie hatten auf die Industrie den wohlthätigsten Einfluß und gaben in der Folge weitere Entschädigung für den ungeheuern Schaden, den sie in Hinsicht auf Bevölkerung in Europa anrichteten. Die Wirkungen dieses schrecklichen Phänomens waren in ihren Folgen sehr heilsam. Der Gang der Kultur wurde beschleunigt. Die Kreuzzieher wurden mit verschiedenen fremden Gegenständen bekannt. Neue, vorher nie geahndete Ideen kamen in den Köpfen der Germanen in Umlauf. Die Fürstenmacht stieg, unterstützt von der Kraft des Dritten schon aufblühenden Standes. Die Einrichtung von bürgerlichen Gemeinden (Städten) die schon vor den Kreuzzügen existirte, erweiterte sich immer mehr. Sie blühten im Norden von Deutschland bald so schön als in Italien, Spanien und Frankreich. Die Thätigkeit der Deutschen war geweckt. Die Begierde nach Bedürfnissen, deren angenehmen Genuß sie im glück=

* Graf Portia's Wasserstrasse. Dessen Ideen zur Erleichterung des baierischen Handels.

** Friedrich Acillios Staaten=System von Europa. Fischers Geschichte des deutschen Handels.

glücklichen Asien kennen lernten und im rauhen Norden nicht entbehren wollten, trieb sie zur Arbeit an und diese erzeugte bald Wohlstand. Die Vorstellung der Zwecke erweiterte sich, das Streben selbe zu erreichen, ward allgemeiner. Konnten sie die Bedürfnisse und Güter in ihren eigenen Landen nicht produciren; so mußten sie andere Produkte, die sie dafür umtauschen konnten, zu verfertigen suchen. Zur Arbeit mußte man immer seine Zuflucht nehmen. Der Besitz der verlangten Güter war der sichere Erfolg ihres Fleißes. Die Zahl der Gewerbtreibenden vermehrte sich in gleichem Verhältniß mit der Nachfrage. Die Handels-Verbindungen in Italien mit Venedig, Genua, Pisa wurden immer ausgebreiteter, der schöne Bund der Hansa fester, die schönste Epoche für die Blüthe des deutschen Handels war erzeugt. Der dritte Stand begann mit großer Schnelligkeit zur Macht und zum Ansehen sich empor zu schwingen. Er war es, dem die Staaten Europens seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Fortschritte der bürgerlichen Gesellschaft, Macht und Nationalreichthum vorzüglich verdanken.

Deutschland war durch die Verbindung mit Italien ein kraftvoller, selbstständiger Handelsstaat; den norddeutschen Hanse-Städten gehörte der Ocean, und mit dem Ocean die Welt.

Venedig war einige Jahrhunderte die erste Handelsstadt Europens, sie war das große Vorrathshaus aller Waaren für West und Norden. Nach Venedig kamen alle Schätze des Orients, sie war die Unterhändlerin für das ganze Abendland. Amalfi, Pisa und Genua theilten gleiches glückliches Schicksal mit ihr.

Die

Die große Hansa war ein aus vielen Gliedern zusammgesetzter Handelsstaat, auf ächte Grundsätze der Sicherheit und Gemeinhilfe gebaut. Bremen legte den ersten Grund dazu. Er wuchs schnell und blühte vorzüglich im 13ten Jahrhundert. Die Zahl der Städte belief sich ohngefähr auf 72 bis 80. Die vorzüglichsten waren, in den Niederlanden Rotterdam, Antwerpen, Brüg, Dünkirchen, Ostende. In Frankreich Calais, St. Malo, Bourdeau, Rouen, Bayonne, Marseille; in Spanien Barcellona, Cadix. In Portugal Lisabon. In Italien Venedig, Pisa, Neapel, Genua, Amalfi. In England London. In Deutschland Hamburg, Bremen, Lübeck, Danzig, Nürnberg, Augsburg.

In diesen Städten liegt der Grund der ersten Blühte des Wohlstands und Reichthums deutscher Nation. Ihre Betriebsamkeit gieng von Italiens Meeren bis an die entferntesten Gewässer des Poles; der Handel belebte die Industrie. Aus dem jährlichen großen Ueberschuß der Produktion über die Consumtion vermehrten sich die Kapitalien sehr bedeutend. Durch die immer sich besser ausbildende Macht des dritten Standes war dem Adel und der Geistlichkeit ein starkes Gegengewicht gesetzt. Die Lehensanarchie wurden gestürzt, die Fürsten Macht wuchs im gleichen Verhältniß mit der bürgerlichen Freyheit. Die Grundlinien der gegenwärtig monarchischen Staatsverfassung Europens waren dadurch gebildet. Fürsten vereinten sich mit dem dritten Stand zum Kampf gegen den Adel, die Einheit des Interesse vereinte sie. Dem dritten Stand ward der Zutritt und das Stimmenrecht bey Nationalversammlungen gebilliget.

Er war als selbstständiger Verein von dem Regenten bestättigt. Diese politische Existenz ist einzig die Frucht ihrer Thätigkeit, ihres Fleißes.

Ein Zufall änderte unvermuthet dieses alte Handelssystem. Gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts ward Amerika, und bald darauf auch die neue Strasse nach Ostindien von Vasko di Gama entdeckt, der Gang des indischen Handels, den er seit den entferntesten Zeiten hatte, wurde plötzlich verändert. Die Handels-Macht von Italien sank. Ganz andere Nationen schufen jetzt eine bedeutende Seemacht. Alle Verhältnisse wurden umgeformt; und eine neue Periode begann für die weitere Entwickelung der europäischen Cultur. Bey diesen neu erwachten Verkehr wurde Metallgeld das belebende Prinzip des ganzen Vertriebes, Geldbesitz wurde als Grundbasis des Nationalreichthums anerkannt. Das Merkantilsystem war die Frucht der Begebenheiten dieses Zeitalters. Englands See-Despotie unterdrückt ganz jedes noch mögliche Emporkommen des deutschen Handels. —

Weide. Cultur. Abtheilung. *

Hier ist eine doppelte Rücksichtsnahme, staatsrechtliche, staatswirthschaftliche.

Die

* Reg. Bl. 1803 S. 499. 1800 4ten April. 1804 S. 934. 1804 S. 1077. 1805 S. 689. 129. 1808 S. 677. Prokanzlers Gönner Grundsätze hierüber sind ganz vorzüglich merkwürdig. Kultursmandate von 1762 §. 9. 10. 11. 3ten Juni. 1772 §. 3. vom 5ten Juni. 1775 §. 9. 26. May in der Generalien-Sammlung. L.D.R. v. Hazzi Culturs-Katechismus.

Die neuesten Verordnungen, die hierüber in Baiern erschienen, zeichnen sich durch strenge Rechtlichkeit und die tiefste Einsicht in alles, was zur Beförderung höherer Landeskultur und somit zur Verbesserung des Nationalreichthums beyträgt, vorzüglich aus.

Diesem zu Folge kann jeder Einzelne die Abtheilung begehren. Es müssen sodann die Gründe auf allgemeine Kosten abgemessen werden; der Cultivateur genießt indeß das Weiderecht noch fort.

Bey Abtheilung solcher Plätze hat jeder gleiches Anspruchsrecht; es gebührt jedem ein Antheil, insofern es Gemeingut und er zur Gemeinde gehört, ein wirkliches Recht der Mitweide genossen, auch Einödhöfe, insofern sie sich dessen erfreuen.

Der Hirtenstand muß der Agrikultur weichen; weder Dienstbarkeit, noch Miteigenthum vermögen die vorzunehmende Kultur zu hindern.

1. Jeder kann sein Eigenthum cultiviren, Dienstbarkeits-Rechte, die einem Dritten darauf gebühren, können ihn nicht hindern. Der höhere Culturstand darf dadurch nie gedrückt werden. Der Beschädigte hat indeß auf billige Entschädigung Anspruch. Dem Cultivirenden bleibt noch das Recht auf die Mitweide. Die Kosten der Abmessung muß die Gemeinde tragen. *

2. Die Nichtkultivirenden müssen die Gründe der Cultivateurs vor jedem Schaden schützen, selben Zäune

ne

* Cod. civ. P. 2. C. V. §. 13. n. 1 — 8.

ne setzen, und haben bey Schadenzufügung allen Ersatz zu geben. Das Grasen der Kleingütler ist gänzlich abgeschaft; der Kultivirer darf hiefür keine Entschädigung geben, wenn er Brachfelder bebaut, auf welchen das Weiderecht ist.

Weidenschaft in Wäldern, z. B. das Streusammeln, Laubrechen ꝛc. hindert die Kultur nicht; es tritt nur dann Entschädigung ein; wenn der Grund ein wirklicher Vertrag ist. Das bezieht sich auch auf zweymädig gemachte Wiesen, insofern Weiderecht nach dem ersten Abmähen darauf haftet.

Hinterlegungs-Vertrag.

Depositum (Hinterlegungsvertrag) * ist jede Sache, die Jemand einem Andern zur unentgeldlichen Verwahrung mit der Bedingung übergiebt, daß er sie auf jedesmaliges Verlangen wieder herausgebe.

Depositum ist verschiedenartig, 1. nach der Veranlassung, nothwendig oder freywillig. 2. In Ansehung des Objects entweder ein gemeines oder ein Sequestrum, 3. der Uebertragung, regulär oder irregulär. 4. Willens-Erklärung, ausdrückliche, stillschweigende.

Sequestration; wenn Sachen so lang in Verwahrung gegeben werden, bis sie dem, zu dessen Vortheil der Streit entschieden wird, rechtlich zu überliefern sind. Der Deponent bleibt immer Eigenthümer, darf die Sache zu jeder Zeit wieder zurückfordern, muß die Wahr-

* General-Index 1805 Seite 62. Depositengelder.

Wahrheit der Niederlegung durch Zeugen oder Scheine immerhin beweißen können. Der Eid reicht zum Beweiß nicht hin, ausgenommen es zeigt sich an Siegeln oder Schlössern eine Verletzung.

Dem Depositär muß aller Schaden ersetzt, die nothwendigen Auslagen erstattet werden. Der Depositär ist verbunden die Sache mit aller Sorgfalt eines guten Hauswirths zu verwahren, die Nutzung von der Sache ist ihm verbothen. Er haftet nur insofern für den Zufall, als er sich zum Verwahrer selbst aufdränge. Kann auch bey Gefahr seine Sache vor der fremden retten. Die Deposita haben die Landgerichte an die Rentämter zu übergeben, welche selbe sogleich zur Kreis-Kassa einliefern müssen.

Zehendreichniß in Baiern.

Zehend, Abreichung des zehnten Theils sämtlicher Früchte. Der Zehend gebührt theils den Pfarrern, theils den Grundherrn. Der Zehendherr hat vorzüglich die Concurrenz in Pfarrhofbau. Von der Zehendreichniß sind ausgenommen: Brachfelder, Moosgründe, Forstwiesen, Futterkräuter. Den Colonisten ist meistens 25 jährige Zehendfreyheit zugesichert. Noval-Zehend ist die Abgabe von Früchten auf neu kultivirten Gründen. Meistens gebührt die Erhebung des Zehends nach den verflossenen Freyjahren, 3 Jahre dem Pfarrer.

So gleich und anpassend dem reinen Ertrag der Zehend anfänglich scheint; weil man ihn aus dem wirklichen Erzeugnisse erhält; so ist selbes doch ganz falsch. Ein schlechtes Feld fodert mehr Aufwand und giebt daher

her weniger reinen Ertrag. Jede Verbesserung fordert Kosten, und der Gutsbesitzer müßte den Ertrag der Verbesserung mit den Zehendherrn gleich theilen. Solche Abgaben stören den Eifer für Cultur, die natürliche Freyheit und jede Speculation nach Verbesserung leidet darunter. Die Industrie wird dadurch gehemmt, der Fleis des Unterthans gering belohnt; das gehörige Verhältniß zwischen dem Reichthum der Nation und der Summe der Arbeiten gestört; Denn der Zehendherr pflügt und säet nicht, er zieht nur selbst unthätig das Fette der Erde an sich.

Die Pfarrer sollen als Volkserzieher und Lehrer vom Staate aus gehörig als öffentliche Staatsdiener besoldet werden und ihre Subsistenz sich nicht durch solche Erwerbsquellen verschaffen müssen. Als Ersatz für den Staat selbst wäre, nach einer Durchschnitts-Berechnung, die Grundsteuer verhältnißmäßig zu erhöhen. Der Staat hat zudem noch den Vortheil, daß er keine Regiekosten auf Einfexung und Verstiftung zu bestreiten, nicht mehr zu befürchten hat, das Maus- Wurmfraß, oder Schwand den Staatsgefällen schade.

Nachlaß und Moderation.

Nachlaß, eine zeitliche Erleichterung an den Reichnissen der Unterthanen, welche selben wegen vorübergehenden Unglücksfällen bewilliget wird. Der Unterschied zwischen Moderation und Nachlaß ist: Moderation ist Nachlaß für beständige Zeiten; der eigentliche Nachlaß dauert aber nur momentan.

Bey Begutachtung von Nachlaß = Ertheilung hat der Beamte zu sehen 1. auf die Größe der Beschädigung. Das Verhältniß zwischen Abgabe und Erträgniß muß aufgehoben seyn. 2. Die Beschädigung muß sich auf ein notorisches Faktum gründen. 3. Ein Attestat wegen Arbeitung an abgewürdigten Feiertagen und genauer Befolgung der allerhöchsten Verordnungen, muß vom Landgerichte beygebracht werden.

Nachlaßlibelle.

Bey ihrer Verfertigung ist zu unterscheiden Materie und Form.

Was die Materie betrifft ist vorzutragen: 1. Quantität aller Gründe, nach Angab der gerichtlichen Grund- und Saalbücher. Gutsbeschreibung, Schätzungs = Inventarien, oft auch eigener Augenschein.

2. Die Qualität der Gründe, ihre Güte: 1) Aekker, 2) welche Getraidgattung, 3) Wiesen, ein- oder zweymädige, 4) Holzgründe, Holzgattungen, 5) Gemeinde = Nutzung, 6) allenfalls vorhandene Realgerechtigkeiten, 7) Erwerbsfähigkeit, 8) Grad der Industrie, 9) Gutswerth nach dem letzten Kaufsbrief, oder Schäzzung, 10) Viehstand, 11) ob das Gut nicht zu schwer belegt, 12) alle haftende Abgaben, vorhandene Ausstände. 13) Bey Grundabrissen muß angegeben werden, was noch übrig geblieben.

Die Tabellarische Form muß mit dem Schadens- Beschreibungs = Protokoll gleichlaufen.

Allgemeiner Wirkungskreis eines Rentbeamten in Baiern.

Kameralist theoretisch praktischer, ist jedes mit der Staatsverwaltung beschäftigte Individuum; ist jeder Staatsdiener, der die Finanz- und Administrativgeschäfte, nach gewissen, festgesetzten Grundsätzen und sichern Verfahrungsregeln bearbeitet. Der Kameralbeamte muß mit den Fortschritten der Staatswissenschaften und Cultur auswärtiger Staaten Europens sowohl, als auch vorzüglich mit den Grundsätzen und Verfahrungsregeln seines Vaterlandes wohl vertraut seyn. Er soll den Geist der Gesetze genau durchdringen und die durch lange Erfahrung als gut anerkannte Maximen, immer auf die vortheilhafteste Art in Anwendung bringen. Den Wirkungskreis eines Kameral- (Rent-) Beamten bestimmt das Regierungsblatt von Baiern genau. *

Die Einbringung und vortheilhafteste Bewirthschaftung des Staats-Vermögens ist die Hauptbestimmung. Es mag dasselbe dem Staat entweder zur Deckung des **nothwendigen** Aufwandes schon durch bestimmte Staats-Kapitalien und Güter angewiesen seyn, als: Domainen und Regalien, oder erst aus dem National-Vermögen erhoben werden.

Der Rentb. besorgt die Errichtung aller grundherrlich. Briefe, die Nachlässe, Zehend-Verstiftung, Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben, Bezahlung der Aus-

* Regier. Blatt 1802 Seite 238 und 249. 1803 S. 415 und 464. Rechnungs-Instruction und Rentämt. Schematism.

gaben auf Strassen = Wasserbau, und auf den Landbau. Die Ausstände der Unterthanen sind streng und executivisch beyzutreiben. Das Landgericht hat dazu den gerichtl. Zwang unverzögerlich zu leisten. Auszahlung der Besoldungen, der Pensionen, Bestreitung der Justiz = und Malefiz = Kosten. Die Controll mit dem Landgericht, über die Sportel = Register ꝛc. ꝛc. Die Administration der Lehen. Ueber Ausgaben und Einnahmen müssen die Monaths = und Quartals = Extracte richtig hergestellt und am 2ten des neuen Monaths zur Finanz = Direction eingesendet seyn.

Die Brutto = Einnahme gebührt den Rentbeamten blos von Geldern, die er ordnungsmäßig zu verrechnen hat. Von ganz ausserordentlichen Einnahmen, die sogleich zur Finanz = Kreis = oder Central = Kasse eingeliefert werden, gebührt ihm selbe nicht. Z. B. von dem Verkauf der Staats = Realitäten ꝛc. ꝛc.

Zu der Amtsregistratur eines Rentbeamten gehören vorzüglich, alle Hofanlags =, Steuer = und Kasten = Rechnungen samt ihren Registern, Steuer = Matrikeln, alle Real =, Grund =, Lager = und Urbarbücher, und alle dahin einschlägige Aktenstücke, Strassen = Wasser = und Landbau = Rechnungen, Zehendbeschreibungen, ꝛc. ꝛc.

Zur Sicherheit der Verwaltung sollte der Staat den Aufwand nicht scheuen, den Rentämtern, wie den Aufschlagämtern, eigene Controlleurs zu setzen. Dadurch würden der willkührlichen Verhandlung des Administrativ = Beamtens die nöthigen Gränzen gesetzt. Die Controlle zwischen den Landrichter und Rentbeamten ist

nie

nie hinreichend; das Staatsvermögen und der Beamte selbst erhalten dadurch keine Sicherung. Für den Staat und den Beamten wäre die Anstellung von Controlleurs gleich vortheilhaft. Das Vermögen würde mit mehr Sicherheit verwaltet und der Beamte könnte mit mehr Zuverlässigkeit seine Ehre und das Wohl seiner Familie einem Controlleur anvertrauen, der mit seiner eigenen Haftung für den guten Fortgang der Geschäfts-Verwaltung mit zu sorgen hat. Hat ein Rentbeamte nicht sehr vertraute Männer, so könnte ein längeres Erkranken z. B., wodurch sein persönlicher Einfluß der Geschäftsführung mangelt, ihm für die Folge unschuldig in traurige Verhältnisse setzen.

Der Rentbeamte hat Zwangsgewalt gegen jene Unterthanen, die sich zur Entrichtung der Abgaben weigern. Die Weigerungsgründe sind sub- oder objectiv. Wieder erstere werden eigene Bothen und sind diese fruchtlos, militärische Execution gebraucht. Objective Gründe, diese müssen untersucht werden, ob sie relevant, oder irrelevant sind; ersternfalls greift Gutsmoderation, oder Gutszertrümmerung ein, letztern Falls strenge Execution.

Die Zwangsmittel selbst sind direkt und indirekt. Erstere z. B. strenge Exequirung, Auspfändung. Indirekte sind Versagung eines nachgesuchten Kapitals, Erschwerung eines nachgesuchten Nachlasses. Feilbietung des Vermögens des widerspenstigen Unterthans, pro quantitate debiti. Personal- und Realarrest.

Vor Anwendung dergleichen Massregeln muß der Beamte die wirkliche Zahlungsfähigkeit wohl beherzigen. Es wäre ganz gegen den einsichtsvollen und humanen Sinn der baierischen Regierung, durch eine unmenschliche und gefühllose Behandlung dem Unterthan zur rückständigen Zahlung zu zwingen. Der Staat würde indeß dadurch auch nichts gewinnen, wenn aus dem Staatsbürger der letzte Kreuzer herausgepreßt würde, der ihn noch vom Bettelstab retten kann. Nicht die Menge, sondern der Wohlstand der Staarsbürger gründet wahren Staatsreichthum und sichert einen nachhaltigen Ertrag.

Begriff von Rechnung überhaupt.

Rechnung überhaupt ist die Beschreibung der Verwaltung über den Ertrag, den Aufwand und den reinen Ertrag eines Vermögens, Staats-Rechnung; wenn das Vermögen dem Staat angehört. Diese Staats-Vermögens-Verwaltung ist ein Theil der Finanzwirthschaft. Stückrechnung, welche über abgesonderte Stücke geführt wird; ihre Ablegung geschieht erst dann, wenn das Ganze, worüber sie geführt wurde, geendet ist. Selbe müssen jedesmal summarisch der Hauptrechnung beygefügt und mit der ganzen Vermögens-Verwaltung vereint werden.

Etat, allgemeine, besondere Bestimmung.

Etat. Anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen, Ausgaben und des reinen Ertrags einer Verwaltung des Staatsvermögens; um die Erfordernisse schon vorauszumitteln. Dadurch kann das Finanzministe-

sterium die Kraft des Staates kennen lernen und ein ordentliches Verhältniß zwischen Ertrag und Aufwand herstellen, die Ertrags- und Aufwands-Quellen genau untersuchen. Der Etat dient ferner noch als Controlle für die Rechnung des künftigen Etats-Jahres, zugleich auch zur Beurtheilung der Fähigkeit der Beamten, ihrer Kenntnisse in Finanz- und staatswirthschaftlichen Gegenständen.

Der Etat des Rentamts muß alle partielle Etats in sich schliessen, räsonirende Bemerkungen enthalten, über die Verbesserung; Ursachen der Verminderung der Einnahmen. In seiner Form soll er alle Fraktions-Berechnungen der andern Aemter vortragen und die Partiell-Etats beygelegt werden.

Rechnungen theilen sich in Haupt- und Nebenrechnungen.

Die Rechnung theilt sich in Haupt- und Nebenrechnung. Erstere giebt den Betrag nur im Allgemeinen summarisch, sie gewährt schnellen Ueberblick und erleichtert die Zusammensetzung des Ertrags.

Die Nebenrechnungen und Verzeichnisse geben die eigentliche Begründung, und ergänzen das Ganze. Sie sollen mit der HauptRechnung in gleichem Format verfaßt und zu selber gebunden seyn. Die Rechnung führe ein Titelblatt, zeige den Gegenstand der Staats-Verwaltung an, wie lange sie in der Zeit laufe, das Jahr, welche Neben- und Unterrechnungen sie in sich schliesse. Die Belege und Verificationen sollen ordnungsmäßig zusammen geheftet und gehörig numerirt

seyn, welches auch von allen Anweisungen, Decreten, Quittungen zu beobachten.

Ständige und unständige Gefälle.

Ständige Einnahmen und Ausgaben sind alle, die schon bestimmt und gewiß vorausgesehen werden können. Unständige, die nicht mit voller Gewißheit können im Etat bestimmt werden. Zu den ständigen gehören alle directe, zu bestimmten nothwendigen Staatszwecken gesetzte Staatsauflagen, als Grund = Vermögens = Gewerbsteuer. Ferners alle jene Gefälle aus der richterlichen Gewalt. Die ehemals in Natura prästirten, jetzt aber in bestimmte Geldabgaben umgeschaffenen Frohnen und Scharwerke. Renten aus dem vollen Staatseigenthum z. B. Recognition der Forstzinße, bey Pachtungen. Aus dem Staatsobereigenthum, grundherrliche Reichnisse von Grundzinßen, Stiften, Gilten, Frohnen, Küchendienst im Geldanschlag. Grundzinße, Zehenden, beständige Pachtungen.

Unständige, alle indirecte Staatsauflagen, z. B. Gefälle aus der Jagd, Zoll, Wasserregal ꝛc. ꝛc. Gefälle aus der Gerichts = und Polizey = Gewalt, Strafen, Sporteln, die Renten aus dem vollen Eigenthum bey Selbstadministration der Oekonomien und Forsten. Natural = Frohndienste = Wechselgilten ꝛc. Die Zehenden im engern Sinne, Occupation, Confiscation ꝛc. ꝛc.

Ausgaben ständige, auf die Besoldung. Unständige, auf die Regie.

Le=

Lehengefälle in Baiern.

Lehengefälle sind das Geld-Surrogat für die ehemals geleisteten Lehendienste. Es soll bey jeder Lehenbehandlung a. ein chronologisches Protokoll geführt und 1) darin die Art des Lehens, 2) der Name des vorigen Lehenvasallen, 3) der letzte Haupt- und Nebenfall, 4) der Grundwerth und die berechneten Lehenreichnisse genau ausgedrückt seyn.

b. Das Briefs-Projekt und der Verhandlungs-Tax sollen in Margine angesetzt,

c. das Protokoll quartaliter geschlossen, der Taxen-Ertrag zusammengesetzt und zur Justification eingesendet werden.

Die erhaltene remittirte Anzeige dient als Rechnungs-Belege und ist der Jahresrechnung beyzulegen.

Rechnungs-Bedenken.

Dabey muß man vorzüglich berücksichtigen, 1. die Justifikation der vorigen Rechnung, 2. die Uebereinstimmung der Rechnung mit der vorgeschriebenen Form und Instruction. 3. Die gehörige Ordnung und Anzahl der Rubriken nach dem ratificirten Etate, überhaupt auch alles, was zum Formellen gehört.

Treue Verwaltung des Vermögens; und sohin die Belege, ihre Eigenschaft, Giltigkeit. Nachforschung über das Fallen und Steigen der Einnahmen und Ausgaben. Die Bilanz zu ziehen. Abschluß, Liquidation. Nachzusehen ob alle ertheilten Aufträge und Erinnerungen vom vergangenen Jahre befolgt worden sind.

Bey

Bey Revidirung der Rechnung werden legale Beweise über die Richtigkeit gefordert. Man muß sich von treuer Führung überzeugen. Die Justification ist die strenge Durchgehung der Monita, mittels Führung eines eigenen Protokolls, die Vergleichung mit dem gegebenen Antworten der Rechnungs-Behörden. Die Monita sind dann nach den Gesetzen der Instruktion zu erledigen, oder weiters zu verfolgen. Zweckmäßige Vorkehr zu treffen, daß die vorgefundene Mängel und Anstände künftig sicher unterbleiben und endlich, wenn alle Punkte in das gehörige Licht gesetzt, dem Rechnungs-Beamten ein Absolutorium zur Sicherheit für sich und seine Erben zu ertheilen.

Wirkungskreis allgemeiner eines Landrichters in Baiern.

Ein Landrichter muß nach den allerhöchsten Verordnungen die Rechts- und Polizey-Wissenschaften auf einer inländischen Universität absolvirt, sich in Gerichtsgeschäften geübt und Actuarsstelle bey einem Gericht versehen haben. Er besorgt alle Justiz- und Polizeygeschäfte, hat alle Gefälle, Taxen, u. d. g. alle Monathe nebst einem Verzeichniß an das Rentamt zu überliefern. Die Depositen Geldern werden zwar beym Landgericht erlegt und von diesem bescheint, aber gleich nach ihrem Empfang an das Rentamt übergeben. Grundgerechtigkeitsbriefe ausgenommen, gehört die Errichtung, Siegelung aller übrigen Kontrakte rc. zum Wirkungskreis eines Landrichters. Die Aufnahme der Gemeinderechnungen, die indeß aus diesen Rechnungen entspringende Geldreste sind wie die Depositen-Gelder zu behandeln.

Die

Die Nachlaß-Errichtung, respective Schadens-Beschreibungs-Tabellen nach dem vorgenommenen Augenschein, welche dem Rentamt zu übersenden sind. Verwaltet die Rechte des Staats, ist Beschützer des Gesetzes. Besorgt die Konkurrenz für Strassen- und Wasserbau, wie auch die Konkurrenz der Kordons-Mannschaft. Frohnen und Vorspan der Unterthanen. Der Landrichter hat ferners monathlich beym Rentamt den Kassasturz vorzunehmen, mit selbem über die Rechnungs-Ausstände zu liquidiren und das darüber abgehaltene Protokoll an die Finanz-Direction einzusenden. Die eingenommenen Gelder hat der Landrichter überhaupt gegen Interimscheine den Rentamt zu übergeben. Ueber die verschiedenartige Amtsverhandlungen verschiedene Protocolle zu führen, als: Inventarien, Hypothekenbücher, Depositenbücher, Eheverlöbniß-, Briefs-, Vertrags-, Wandel-, Polizeystrafen-, Klag-, Verhörs-Protokolle ꝛc. ꝛc. und die Taxen streng nach der Vorschrift zu erheben. Quartaliter sind diese Protokolle zu schliessen und zur Revision einzusenden. Ein besonders Einlaufs- und Kriminal-Journal zu halten. Die Besorgung der Konscription. Künftig bilden die Landrichter das Kollegium der ersten Instanz, indem jedem Landgericht, nebst einem Actuar, noch zwey Assessoren beygegeben werden.

Der Actuar beym Landgericht stellt zwey Personen vor, einmal als bloßer Actuar, in sensu stricto, und als solcher darf er sich selbst des Kopirens nicht entübrigen; und das anderemal als Landrichter, wenn dieser verhindert ist seine angewiesene Stelle zu versehen.

Sei-

Seine Pflicht besteht hauptsächlich darin, bey jedem Gerichtsakte gegenwärtig zu seyn und das Protokoll zu führen.

Protokoll ist eine schriftliche Erzählung über eine gegenwärtige Handlung, oder Vorfallenheit, welche entweder sogleich bey dem Vorgange selbst, oder unmittelbar nach demselben, und zwar von einem oder mehrern in Person gegenwärtiger, entweder freywillig, oder auf vorgelegte Fragen mündlich angezeigt, von einem in Eid und Pflicht genommenen Beamten aber niedergeschrieben wird; um eine glaubwürdige Nachricht davon aufzubehalten. Der Aktuar spielt darin ebenfalls eine Hauptrolle; indem es seine Pflicht ist, dasjenige, was von den Partheyen vorkommt genau, und so viel möglich selbst mit den nämlichen Worten, der Wahrheit getreu aufzuzeichnen, und darin kann ihm auch der Richter nicht vorgreifen.

Nebstdem hat er noch alles zu verrichten, was ehemals den Gerichtsschreibern oblag; steht übrigens ganz unter dem Landrichter.

Stiftungs- und Kommunal-Vermögens-Administration.

Vor dreyhundert Jahren wurde in Baiern schon ein besonderer geistlicher Rath errichtet, den die Beschützung aller jura principis circa sacra et ecclesiastica anvertraut worden. Im Jahre 1612 erhielt selber eine neue verbesserte Rathsordnung, die 1768 neuerdings revidirt worden, und eine auffallende Mischung von Religions- Unterrichtspolizey und Verwaltungs-

Ge-

Gegenständen enthält. * Die eingetretene Säkularisation und die verbesserte Kirchenverfassung machte eine Veränderung in dieser Einrichtung höchst nöthig. So gut diese Verfassung für die vergangenen Zeiten war, so erwünscht war jetzt ihre Abänderung. Der geistliche Rath wurde unter ganz andern Zeitverhältnissen errichtet; seine Errichtung war den dort herrschenden Zeitgeist anpassend, mehr sollte und durfte sie auch nicht seyn. Das sich immer fortrollende Rad der Zeit verändert die Meinungen der Völker. Leider vergessen viele öfters aus Liebe und blinder Anhänglichkeit an die alte Verfassungen, an das ehmals Bestandene, daß sie ohnmächtig gegen die Riesenkraft des Zeitgeistes kämpfen, daß sie früher oder später immer doch seinem gebieterischen Einfluße huldigen müssen.

Durch eine unterm 6. October 1802 erschienene höchst landesherrliche Verordnung **, wurde der geistliche Rath, als zu den dermaligen Regierungs-System gar nicht mehr passend, gänzlich aufgelößt, und die Kirchenstaats- und Religions-Polizey-Gegenstände den einschlägigen Deputationen der Landesdirektion zugetheilt. Für das deutsche und lateinische Schulwesen wurde ein eigenes General-Schul- und Studien-Direktorium errichtet und zur Verwaltung des Kirchen- und milden Stiftungs-Vermögens, dann des Schul- und Klosterfonds ein eigener Administrations-Rath aufgestellt. *** Die geistlichen und weltlichen Stiftungs-Rechnun-

* Gen. Samml. von Maier 1784 S. 1089. und S. 1126.

** Reg. Bl. baier. 1802 S. 707.

*** Reg. Bl. baier. 1802 S. 707. 808.

nungen wurden gesondert. Zu dem erstern gehörten die Bruderschaften, Jahrtäge, Messen, Litaneyen u. d. gl. blos kirchliche Andachten, die Rechnungen darüber mußten zum Administrationsrath eingesendet werden. Zu dem letztern wurden gezählt, alle Spitäler, Waisen-, Leprosenhäuser und a. dgl. fromme Anstalten, wenn auch Messen- und Jahrtagsstiftungen darin vorkamen. Alle Rechnungen der Art mußten zur Landes-Direktion einbefördert werden. * Durch die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1806 wurde eine ganz neue systematische Verwaltungsart des Stiftungs-Vermögens festgesetzt, die durch das Organische Edikt über die General-Administration des Stiftung- und Kommunal-Vermögens vollkommen und bleibend gegründet wurde **, wodurch der vormals bestandenen Kirchen-Administrations-Rath erlosch.

Durch dieses Edikt wurde dem Ministerium des Innern, die oberste Administrativ-Kuratel desjenigen Vermögens im Staate zugetheilt, welches theils nach seinen Quellen, theils nach seinen Zwecken, von dem allgemeinen Staats- und Finanzvermögen sich unterscheidet, von dem eigentlichen Finanzvermögen auf immer getrennt, seiner Natur nach ein Special-Vermögen bleibt.

Dieses Special-Vermögen zerfällt in zwei Haupttheile: in das A. Stiftungs- B. Kommunal-Vermögen.

A.

---

*) Rggsbl. 1803. S. 783 vom 28. Sept. quarta scolarum et pauperum S. 442. Reg. Blatt 1806. Reg. Blatt 1803. S. 298. S. 764. Reg. Bl. 1806 S. 388. 161.

** Reg. Bl. 1807 S. 49. 376. 381. 891. Organisches Edikt vom 1ten Oktober 1807.

A. Das Stiftungs = Vermögen theilt sich nach den drey Hauptzwecken der Begründung und Verwens in das Vermögen

a. des Kultus,
b. des Unterrichts und der Erziehung,
c. der Wohlthätigkeit.

1. Das Vermögen des Kultus umfaßt das Vermögen

1. der Pfarr= und Filial = Kirchen,
2. der Beneficien,
3. der Kapellen,
4. der Bruderschaften,
5. der Messenstiftungen u. d. gl.

2. Das Vermögen des Unterrichts nun faßt das Vermögen

1. der Universitäten,
2. der deutschen und lateinischen Schulen.
3. der Studenten = Seminarien,
4. der Schullehrer = Seminarien,
5. der Priester = Seminarien.

3. Das Vermögen der Wohlthätigkeit umfaßt das Vermögen

1. der Spitäler,
2. der Krankenhäuser,
3. der Versorgungshäuser,
4. der Leprosenhäuser,
5. der Irrenhäuser,
6. der Lokal = Armenfonds,

7. der Findelhäuser,
8. der Waisenhäuser,
9. der Kinderhäuser für Kinder armer Eltern.
10. der Gebährhäuser.

B. Das Kommunal-Vermögen zerfällt in drey Theile, *

1. in das der Städte,
2. der Märkte, und
3. der Dorfsgemeinden.

Die Quellen des Stiftungs-Vermögens sind theils aus dem allgemeinen Staatsvermögen geschöpft, und hievon durch spezielle Fundirung ausgeschieden, theils aus dem Vermögen von Privaten. Die Quellen des Kommunal-Vermögens, bestehen theils aus Gütern und Renten der Körperschaft, theils aus Beyträgen der Glieder, theils aus Kommunal-Antheilen an dem allgemeinen Staatsvermögen. Das Stiftungs- und das Kommunal-Vermögen sind von dem allgemeinen Staats- oder Finanz-Vermögen in alle Beziehungen der Verwendung und Verwaltung getrennt, und machen einen ihren Zwecken ausschließend gewiedmeten selbstständigen Theil der Staatsadministration aus. Das Ministerium des Innern, als oberste Kuratel, wacht und sorgt mit wahrer Vaterliebe für die Verwaltung, Erhaltung und Vermehrung des Vermö-

---

* Reg. Bl. 1804 S. 162. 834. 603. 1805 S. 559. 191. 135. 787. 1806 S. 201. 282. 425. 388. 1807 S. 425. 747. 1149. 911. 750. 1808 Seite 457. 598. 1001.

mögens. In den Kreisen des Reiches üben die General-Kreis-Kommissariate im Namen des Ministeriums des Innern die ganze Kommunal- und Patrimonial-Kuratel aus.

Verfassung des Gemeinde-Wesens. *

Die Art der Justiz- und Oekonomie-Verwaltung, die bisher die meisten Städte und Märkte hatten, erhielten sie im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert. In einer Zeit, wo die Gesetze und Rechtsverfassung noch sehr schwach und einseitig waren. Die allgemeine Verbesserung der Kultur erweckte ein stärkeres Gefühl der Bedürfnisse. Der Wunsch nach verschiedenartigem Lebensgenuß wuchs immer mächtiger in den Gemüthern der Deutschen. Dies veranlaßte die weitere Ausbildung der Rechte. Die Verschiedenheit des Eigenthums und Besitzes brachte als natürliche Folge zugleich Verschieden-

* Genius von Baiern von G. F. v. Aretin 1802 1. Band 2. Stück S. 169. Reg. Bl. baier. 1803 S. 23. 146. 203. 500. 560. 835. 769. 1804 Gemeindsstreit über Abtheilung der Gründe, und Widersprüche S. 934. 1077. Reg. Bl. 1805 Gemeindgründe-Vertheilung S. 408. 689. 1808 S. 2405 Stück 61 Gemeind-Edikt. Hofrath und Rector Krülls Handbuch des bürgerl. Rechtes Landshut 1807 1. Band Seite 155. §. 95. Kotreal-Verhältnisse §. 96. 93. Krülls Prüfungen einzelner Theile des bürgerl. Rechtes B. 2. Abhandl. 1. §. 31. Gen. Samml. 1771 S. 557. Verordn. von 19. May 1784. Mair's Gen. Samml. 2. Band. N. 158. §. 3. S. 1473. Cod. Jud. C. III. §. 3. Bair. Land. R. Thl. IV. K. 1. §. 21. n. 1.

denheit der Gesetze hervor. Jede bedeutende Stadt, jeder größere Markt errichtete zur Schlichtung der unter den Gliedern der Gesellschaft vorkommenden Rechtsstreitigkeiten ein Gericht (Schöpfen), einen Magistrat. Für die dortigen Verhältnisse war dieses Mittel zur Herstellung der Justizpflege und Erhaltung der nothwendigen Polizeyordnung hinreichend und angemessen, mehr konnten sie nicht seyn. Das Gemeindgericht (der Magistrat) hatte zugleich die Einkünfte der öffentlichen Güter; der Stadtkammer und der vorhandenen Stiftungen zu verwalten. Diese Verfassung war mit den reinern und höhern Maximen der Staatsregierung nicht mehr vereinbar. Eine allgemeine Reformation mußte im ganzen Reiche nach allgemeinen und gleichförmigen Bestimmungen, zur wahren Wohlfahrts = Beförderung der Nation vorgenommen werden. Durch das allerhöchste Edikt vom 24. Septbr. 1808 wurden die rechtlichen Verhältnisse, wie auch die polizeyliche und ökonomische Verwaltung der Gemeinden vollkommen und dauerhaft gegründet.

Mehrere in einem bestimmten geographischen Raum beysammen wohnende Familien, die unbewegliche Güter, als z. B. Gründe, Wohnungen, darin besitzen, formiren eine Gemeinde, Universitas.

Jede Stadt, Markt, jedes große Dorf mit den nah daran gelegenen Maierhöfen, oder noch einigen nahe gelegenen Dörfern und einzigen Höfen bilden eine Gemeinde.

In Hinsicht der Gränze soll auf die natürliche Lage besondere Rücksicht genommen werden; Steuerdistrikt, Schulbesuch und Pfarrsprengel sollen in gleiche Linien

fallen. Diese Gemeinden sind zu einem Zweck verbundene Mehrheiten von Personen; wo in Hinsicht der Rechte wie Verbindlichkeiten samt und sonders ungetheilt, Einer für Alle, und Alle für Einen stehen.

Die Rechte der Gemeinde äussern sich vorzüglich in dem Gemeinde-Gute. Die Verbindlichkeiten liegen entweder schon in dem allgemeinen Staatszweck, in dem gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden, oder sie sind erst durch willkührliche Handlungen entstanden. Die Mittel, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, müssen in den Kräften der Gemeinden selbst aufgesucht werden. Sie bestehen in Ermanglung eines andern Gemeind-Vermögens in Frohnen und Abgaben. Das Gemeingut ist von dreifacher Natur und Bedeutung. 1. Das Gemeinde-Gut, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung des allgemeinen gesellschaftlichen Zweckes besitzt. 2. Das Gemeinde-Vermögen, welches sich zu ihrem Nutzen verwalten läßt. 3. Die Gemeinde-Gründe, welche zwar der Gemeinde gehören, aber von den Mitgliedern selbst einzeln benützt werden. Die Verbindlichkeiten einer Gemeinde liegen entweder in dem gemeinschaftlichen Zwecke und sind allgemein und nothwendig; oder sie sind blos zufällig, und aus besondern Rechtsgründen erwachsen. Nothwendige allgemeine Verbindlichkeiten, Abgabenpflichtigkeit an den allgemeinen Staatslasten, Konkurrenzen. Zufällige und einzelne Verbindlichkeiten, ausser der allgemeinen Staatsobliegenheit, die aus der gesellschaftlichen Verbindung selbst entspringen. Diese Verbindlichkeiten und Lasten zu bestreiten dienen als Mittel, ausser

ser den Früchten des Gemeinde-Vermögens, Anlagen und Frohnen. Und der Maasstab, nach welchem die Gemeinde-Anlagen repartirt werden sollen, ist der rektificirte Steuerfuß. Die Gemeinden üben ihre Rechte unter der beständigen Kuratel des Staates. Unter der Leitung des Ministeriums der innern Angelegenheiten; und die Verwaltung der Gemeinden selbst beschäftigt sich entweder mit der Aufrechthaltung der Polizey, oder der Administration des Gemeinde-Vermögens, sie bilden einen eigenen Munizipal-Rath; führen über die Vermögensadministration eine eigene Rechnung, die zur Revision in das Kommunal Rechnungs-Bureau des G. K. Kommissariats von den eigens ernannten Komunal-Administrator nach dem Jahresschluß muß einbefördert werden. Die Komunal-Administratorn stehen nicht unmittelbar unter der General-Administration des Stiftungs- und Komunal-Vermögens wie die Stiftungs-Administratorn, sondern unter dem Gen. K. Kommissariat, und ihre Besoldungsbezüge fließen aus dem Komunal-Vermögen, das sie administriren.

Armenpflege. *

Die Polizey ist ein weites Feld, das stets einer sorgsamen und strengen Aufsicht bedarf. Sie wacht für

* Staatspolizeygewalt von Eusebius Loß 1807. S. 596. Pfalz Neuburgische Provinzialblätter von den Gebrüdern Grafen von Reisach 2. und 3. Band. Neuburg 1808; ist eine der interessantesten und vortrefflichsten Zeitschriften für junge praktische Geschäftsmänner. Justiz- und Polizey-Fama von Hättleben 1806 S. 956. Karl v. Maj-

für die Erhaltung der Sicherheit und Ruhe, sorgt für jede mögliche Wohlstands-Verbesserung der Staatsbürger. Vom ersten Moment des Lebens bis zum Grabe fordert jeder von ihr Schutz und Sorge. Ohne Polizey kann der Staatsbürger seine ihm zustehende Rechte weder ruhig ausüben, noch seines Eigenthums genießen; weil ihm der Staat den schuldigen Schutz und die nothwendige Unterstützung versagt.

Man arbeitet im ganzen Reiche mit ausgezeichneter Thätigkeit an Verbesserung der Polizeyanstalten, weil man innigst überzeugt ist, daß vorzüglich davon die dauerhafte Gründung des Glückes und des Wohlstandes aller Mitbürger abhängt; und daß ohne dem auch die zweckmäßigsttn Einrichtungen und Verordnungen von keiner Dauer seyn würden. Unter dem Schutze einer aufgeklärten Regierung, deren einziges Bestreben auf das Glück und den Wohlstand aller Staatsbürger ohne Ausnahme berechnet ist, wird es jedem Staatsbürger doppelte Pflicht, in harmonischem Einklang mit diesen edeln und wohlwollenden Gesinnungen zu leben, nach seinen Kräften mitzuwirken, und ohne diese innige Anhänglichkeit an die Grundsätze der vorgesetzten Regierung, erfüllt kein Staatsbürger die Pflichten, die er beschworen hat.

Eine

Mairs General-Index 1806 S. 16. Reg. Bl. baier. 1802 S. 601. 1803 S. 298 quarta pauperum. 1804. S. 105. 1805 S. 717 Armenbeytrags-Regulirung nach Verhältniß der Mieths-Einnahme. Friedländers Geschichte der Armenanstalten S. 34. ist merkwürdig nachzulesen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat die Polizey auf Verpflegung der Armen zu verwenden. Die Polizey hat den äussern Wohlstand der Bürger zu befördern. Einmal durch Entfernung der Gefahren, welche unvermeidliche natürliche Ereignisse dem Wohlstand dieses oder jenes Individuums drohen, und dann durch Anstalten, welche auf die wirkliche Erhöhung des schon vorhandenen Wohlstandes desselben berechnet sind. Und in Beziehung auf das erstere stehen zweckmäßige Armen-Versorgungs-Anstalten oben an. Zur Beförderung der Sicherheit, Abstellung des Bettelwesens.

Armen-Versorgung ist blos Sache des Staates. Diejenigen Mitglieder der Staatsgesellschaft, welchen es am nothwendigen Unterhalt für sich und die Ihrigen fehlte, wurden lange ganz allein dem Mitleiden und der Gutthätigkeit ihrer Mitbürger, und wenn diese ermüdete, oder die Bedürfnisse der Armen nicht hinreichend befriedigte, der Barmherzigkeit der gesamten Christenheit überlassen. Es war ein Theil der Religionsübung, und eine hohe Stuffe verdienstlicher Werke, dem Armen mit freygebigen Händen Almosen auszutheilen, und dies war das sicherste Mittel aus Armen Müssiggänger, aus Müssiggängern Bettler, aus Bettlern Störer der öffentlichen Sicherheit in manichfaltigen Formen und Gestalten zu bilden, und die Zahl derselben täglich zu vermehren. Selbst ohne Rücksicht auf die Gefahren der Sicherheit kann und darf die Polizey bei dem Wachsthum einer Menschenklasse, die blos von dem Fleis der übrigen Staatsbürger sich nährt, nicht gleichgiltig zusehen. Das Interesse der allgemeinen Ordnung, der häuslichen

Industrie, der Sittlichkeit fordert sie zur thätigsten Wirksamkeit auf. Die Erhaltung der so sehr gefährteten Sicherheit verpflichtet sie noch mehr, die unregelmäßige Mildthätigkeit der Staatsbürger ihrer Aufsicht und Leitung zu unterwerfen. Und dem Armenwesen eine dem Zweck des Staates angemessene Richtung zu geben. Die Pflicht für die öffentliche Sicherheit zu wachen, kann nie nach ihrem ganzen Umfang erfüllt werden, wenn dem Polizeybeamten nicht alle Mittel zu Geboth stehen, wodurch er auf der Stelle den Bettlern und Müssiggängern Arbeit geben und sie dadurch zur Erfüllung der jedem Menschen obliegenden Pflicht anhalten kann. Es muß eine solche öffentliche Anstalt bestehen, in welcher jeder aus Zufall arbeitslose freywillig Arbeit suchen und finden, und wohin der aus sträflicher Neigung müssige durch Rath und Zwang von der Polizey zur Arbeit angewiesen werden kann. Selbst die reichste Armenanstalt wird ohne diese Hilfsmittel, besonders in Städten und Gegenden, die Mangel an Fabriken und Kommerz haben, schwer die Bedürfnisse der Armen decken können, wenn nicht mit der Armen- und Bettelordnung eine Arbeitsanstalt in unmittelbarer Verbindung erhalten wird. Der Staat kalkulirt falsch, der den Bettel verbietet, ohne vorher für die Beschäftigung der Bettler gesorgt zu haben. Zeigt die Berechnung, daß der Reichthum seiner Armenkassen und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu ihrer Ernährung hinreicht, so füttert er den Bettler und Müssiggänger, wie den zu mi den Gaben berechtigten Armen, Arbeitsunfähigen; und untergräbt seine eigene Sicherheit, indem er durch dieses Benehmen jene berechtigt, ihren Lebensunterhalt ohne Arbeit und Pflichterfül-

lung von den wohlthätigen Fonds zu fordern. So lange man blos auf die christliche Pflicht, Almosen zu geben, auf die Wohlthätigkeit des Nächsten seine Plane baut, so ist man eben so sehr getäuscht, denn diese Wohlthätigkeit ist höchst unsicher, veränderlich und selbst, wenn die Goldmine immer ergiebig wäre, so ist mit der Austheilung ihrer Ausbeute allein die Quelle des Elendes, der Unsittlichkeit und des Müssiggangs nicht verstopft. So lange aber diese ihren Lauf ungehindert fortsetzen kann, vermehrt die Wohlthätigkeit der Menschen selbst den Bettelstand und die Müssigänger. Die Errichtung einer Arbeitsanstalt muß daher jederzeit zum ersten und vorzüglichsten Augenmerk gemacht werden. Diese Bewerkstelligung fordert eine eigene Armen-Commission. Diese muß vor allen genau wissen und entscheiden können, wer ist als arbeitsunfähig und folglich als ein wahrer Armer unter den Einwohnern zu betrachten und als solcher zu behandeln. Diese Entscheidung kann ohne Personal-Kenntniß mit Zuverlässigkeit nicht ertheilt werden. Ohne diese wird ihr die Ergründung der Wahrheit ohnmöglich, wer der öffentlichen Unterstützung würdig ist. Sie muß weiters genaue Kenntniß des Vermögens, der Einkünfte und wahrscheinlichen Zuflüsse aller Armenkassen, Spitäler und anderer zu jenen Zweck bestimmten Institute haben. Diese Kenntniß hat sie sich mit Gründlichkeit zu erwerben. Die Einführung einer strengen, obgleich vom Geiz entfernten Oekonomie ist ein vorzüglicher Theil ihres Geschäfts-Kreises.

Es soll jährlich in einer Zentral-Tabelle eine zusammengefaßte Uebersicht aller verpflegten Personen und

des

des für ihren Unterhalt verwendeten Bedarfs dem Publikum übergeben werden. Die Armen-Kommission muß einen schwachen Fond durch die Zuschüsse eines stärkern Hilfe verschaffen, und überhaupt die ihr zur Vertheilung unter die leidende Menschheit anvertrauten Einkünfte so zu verwenden wissen, daß dabey der einzige Grundsatz unverrückt, und ohne auf Widersprüche zu achten ihre Richtschnur bleibt, alle diese Einkünfte und Anstalten haben nur einen Zweck — Unterstützung der leidenden Menschheit, und die dadurch unmittelbar zu befördernde allgemeine Sicherheit. Die Arbeit und Mühe welche mit diesen Geschäften verbunden sind, werden reichlich durch das Bewußtseyn belohnt, die Thränen des Unglücks und der Armuth getrocknet zu haben.

* Zur Verpflegung der Armen ist in Baiern gegenwärtig ein bestimmtes Staatsvermögen ausgemittelt. Das Vermögen der Wohlthätigkeit bildet die dritte Abtheilung des Stiftungsvermögens, und dahin gehört demnach das sämmtliche Vermögen 1tens der Spitäler, 2tens der Krankenhäuser, 3tens der Versorgungshäuser, 4tens der Leprosenhäuser, 5tens der Irrenhäuser, 6tens der Lokalarmenfonds, 7tens der Findelhäuser, 8tens der Waisenhäuser, 9tens der Kinderhäuser für Kinder armer Eltern, 10tens der Gebährhäuser; das Vermögen dieser Institute und Anstalten theilt sich a) in das Fundirungs- und b) Ergänzungs-Vermögen. Die Armenpflege ist sohin eine Staatsanstalt der Wohl-

* Reg. Bl. Org. Edikt vom 1. Oktober 1807. Rggs. Bl. XII. Stück Jahrg. 1808. S. 593. die Armenpflege betreffend. Neuburgisches Wochenblatt von 1803 S. 927. 1804 S. 337. 395. 843.

Wohlthätigkeit für den Stand der Armuth, und diese Staatsanstalt fällt in die dem Ministerium des Innern gegebene oberste Polizey- und Kuratel-Kompetenz. Der Anspruch auf Armenpflege kömmt nur dem wahren Stand der Armuth zu. Diesem Stand gehört jedes Individuum an, welches weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Vermögen der Anverwandten, noch aus der Arbeitsfähigkeit seinen Lebensunterhalt schöpfen kann. Der Stand der Armuth zerfällt in den vollen und partiellen Stand. Der volle tritt mit dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeitsfähigkeit ein. Der partielle, wenn das Vermögen, oder die Arbeitsfähigkeit die Gewährung des Lebensunterhaltes nicht erfüllt. Die Gewährung des Lebensunterhaltes eines Armen umfaßt die Befriedigung seiner Bedürfnisse an Wohnung, Kleidung, Nahrung. Jedes Individuum hat Anspruch auf Armenpflege, das durch Geburt, Domizil oder Verehlichung dem Reiche angehört. Die Verpflegung selbst fällt sodann auf jenen Kommunal-Distrikt im Reiche, mit welchen das Individuum aus einem der drei vorstehenden Titel im besondern Verband steht. Dieser Anspruch fällt weg, wenn das Individuum zu dem Genusse eines eigenen oder gesetzlichen Alimentations-Vermögens wieder gelangt. Die Polizeystellen der Städte und des Landes sind in Beziehung auf das Armen-Institut ihres Kommunal-Distriktes zugleich die Polizey- und Administrations-Beamte der Regierung, und stehen in beyden Funktions-Beziehungen unter dem General-Kreis-Kommissariat.

Ver-

Verfahrungsart bey Veräusserung der Staats-Realitäten. *

Bey jedem Verkauf einer Staats-Realität ist zu berücksichtigen: 1. die Vorbereitung, 2. die Bedingungen, 3. der Verkaufsakt selbst, 4. die Sanktion und 5. die Execution. 1. Die Vorbereitung des Verkaufes betreffend, sind nur jene Realitäten veräusserlich, a) die durch Selbstbenützung oder Verpachtung dem Staate keinen größern Vortheil gewähren. b) Ist über den Werth des Verkaufobjekts ein förmliches Schätzungs- und Beschreibungs-Protokoll abzuhalten. c) Der bisherige Ertrag des Objektes ist aus den einschlägigen Rechnungen abzuziehen. d) Der Verkaufsgegenstand muß öffentlich bekannt gemacht werden, den Kaufsliebhabern die vorläufige Besichtigung, der Tag, die Stunde und der Ort angezeigt werden, wann und wo die Versteigerung vorgenommen wird. 2. Bedingungen: a) die Realitäten gehen ohne alle Gebundenheit, als ein freyes, jedoch grund- und bodenzinßiges Eigenthum auf den Käufer über. Können unter gleicher Verbindlichkeit an jeden andern wieder käuflich abgegeben werden. Der Verkäufer kann sich nie das Obereigenthum vorbehalten. Von den veräusserten Gebäuden wird die 1te Hälfte des Kaufschillings baar bezahlt, die 2te Hälfte in drey Jahresfristen, die zu vier Prozent bis zur gänzlichen Ablösung verzinset werden. Sechs Kreuzer vom Hundert des Kaufschillings bleibt als Bodenzins. Von den veräusserten Gründen müssen zwey Viertheil am Tage der

* In besonderer Beziehung auf Stiftungs- und Kommunal-Realitäten s. K. B. Rggsbl. 1808 Seite 457. St. VIII.

der Uebergabe der Realität entrichtet werden, das dritte Viertel wird in Jahresfristen zu 4 Prozent abbezahlt. Das vierte Viertel bleibt in der Eigenschaft eines ewigen Grundzinskapitals unablöslich auf der Realität liegen. Der Grundzins von den Gründen besteht in 1 Schäffl 1 Vierling Korn Münchner Maas von jedem Tausend des ganzen Kaufschillings, von 100 fl. Kaufschilling sohin 2 Vierling 2 Sechsztl. 3. Der Akt der Veräusserung selbst geht immer auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung vor sich. Bey der Versteigerung wird ein ordentliches Protokoll, mit fortlaufenden Ansätzen der einzelnen Angebothe der namentlich einzutragenden Steigerer, geführt, und dasselbe nicht nur von dem Meistbiethenden, sondern von allen Lizitanten mitunterzeichnet. Die allerhöchste Genehmigung wird schließlich immer vorbehalten. Eine besondere Unterhandlung mit einzelnen Individuen darf nie statt finden. Nach der Versteigerung werden die Resultate berichtlich zur allerhöchsten Stelle, oder zur Finanzdirektion gehorsamst übersendet. Hierauf folgt nun die Abschlagung oder Genehmigung 4 die Sanktion der Verkaufsakte, und nach dieser allerhöchsten Entschliessung tritt 5. die Exekution ein. Die Kaufbriefe werden gefertigt, die Kaufschillingsgelder erlegt, und den Käufern die Kaufbriefe eingehändiget.

Zünfte und Handwerks-Befugnisse.

Mit der Sorgfalt, die die Polizey für den Flor der Städte verwendet, steht die Errichtung und zweckmässige Einrichtung von den Zünften im genaue-

nauesten Zusammenhang. Unter Zünfte überhaupt versteht man Handwerksgesellschaften, welchen das Vorrecht zusteht, in den Städten eines Landes ein gewisses Gewerb, mit Ausschluß aller derjenigen Künstler zu treiben, die nicht auf die gesetzmässige Weise zu Mitgliedern der Zunft aufgenommen worden sind. Es existirt wirklich kein einziges Land in Europa, wo der Mensch die volle Freyheit hätte, seinen Gewerbfleiß und seine Kapitale beliebig zu benutzen; in den mehrsten darf weder Wohnort noch Gewerbe nach Gutdünken verändert werden. Es genügt nicht, den Willen und die nöthigen Talente zu haben, um Gewerbsmann zu werden. Man muß erst Meister und Herr seyn, und sich in eine Innung einschreiben lassen. Ein solches System hat seine Vortheile und Nachtheile.* Eine zweckmässige Zunfteinrichtung ist den städtischen Gewerben auf alle Fälle nützlich. Theils insoferne sie dem Künstler Achtung gegen seinen Stand und seine Arbeit einflößt. Die Mitglieder der Zünfte betrachten sich wie öffentliche Personen. Sie üben ihr Gewerb nicht blos wie ein Mittel zum Gewinn, sondern zugleich wie eine Pflicht aus. Sie achten ihren Stand und ihr Geschäft. Theils insoferne sie das Publikum vor betrügerischen Arbeiten sichert. Bey einer völligen Freiheit der Gewerbe rechnet man meist sehr viel auf das eigene Interesse des Künstlers, welches ihn zwingt, es seinen Genossen zuvorzuthun, damit er die mehreste Bestellung erhalte. Letzte=

* Ueber den Begriff der Polizey von J. F. E. Lotz S. 507. Montesquieu Esprit des lois liv. V. Hartlebens Justiz= und Polizey=Fama 1805, 1806, 1807.

teres sollte wohl so seyn, es ist aber in der Wirklichkeit nicht so; denn das Publikum besitzt nicht für jeden Fall die erforderlichen Fähigkeiten; um über den Werth eines Künstlers zu urtheilen. Die öffentliche Meynung über denselben richtet sich gemeiniglich nach äussern Zufällen, wie dieß die tägliche Erfahrung lehrt. Liegt bey derselben wirklich eigenes Verdienst zum Grunde, so dient dieß nur dazu, die Forderungen des Künstlers desto überspannter zu machen. Daher üben bey völliger Gewerbsfreyheit Künstler vom wahren Verdienste und entschiedenem Rufe, die sich unter dem übrigen Haufen der Pfuscher auszeichnen, ein weit drückenderes Monopol aus, als es eine Zunft je zu thun im Stand ist. Trift es sich nun, daß jemand es seinem Interesse zuwider hält, sich den Forderungen der erstern zu unterwerfen, so läuft er alsdann unvermeidlich Gefahr, vor den Betrügereyen der letztern, die durch kein Gesetz eingeschränkt werden, zu leiden. Theils werden durch Zünfte die Kenntnisse des Handwerks erweitert. Dies ist vorzüglich der Fall; wenn Zunftgesetze es dem Lernenden zur Pflicht machen, einige Jahre zu reisen, und sich dadurch noch mehr zu bilden. Gewiß hat in den mittlern Zeiten die Sitte des Reisens unter Handwerkern nicht blos zur Vervollkommnung der Gewerbe, sondern so wie die Kreuzzüge, auch zur Vermehrung der Kultur beygetragen.

* Die ersten Städte und Marktflecken, die im 12. und 13. Jahrhundert erbaut wurden, dienten meist zu ei-

* Abriß der bai. Geschichte v. Westenrider 1798 S. 356. 55. 54. Abriß d. deutschen Gesch. v. Westenrieder S. 72.

einem Sammelplatz der Handwerker, für die umliegenden Dorfschaften, und für einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt, wo Markt gehalten und die Justizpflege geübt wurde. Die Künstler und Handwerker in den Städten wurden freye Leute und waffenfähig, errichteten unter sich besondere Innungen nach der Verschiedenheit ihrer Handirungen. Nur wer frey und ehrlich war, konnte in diese Innungen oder Zünfte aufgenommen werden. Sie führten auch unter sich eigene und strenge, die Sittlichkeit und den Wohlstand betreffende Gesetze oder Zunftartikel ein, welche, gleich den Rittergesetzen, die Kultur des gesellschaftlichen Lebens vortrefflich befördern halfen. Die Mitglieder solcher Zünfte wählten unter sich Vormänner (Zunftmeister, Laden- Kerzenmeister,) welche die Obliegenheit hatten, das Beste ihrer Zunft eifrigst zu besorgen. Was aber vorzüglich ein wahres Meisterstück genannt zu werden verdient, war die Erfindung und Einführung der Lehrjahre, der Wanderschaft und des Prob- oder Meisterstückes, welches letztere derjenige liefern mußte, welcher auf dem Punkt stand, selbst ein Meister und Lehrer von Gesellen zu werden. Durch die Festsetzung der Lehrjahre sowohl, als durch das Probstück wurde dem Einschleichen unreifer und ungeschickter Handwerker vortrefflich vorgebeugt, und das Wandern zog vollends unzählige Vortheile nach sich. Durch dasselbe lernten die Handwerker die Erfindungen, Geschicklichkeiten und Verbesserungen anderer deut-

Grundriß der deutschen Geschichte von Dr. J. Milbiller k. b. geistl. Rath und Professor in Landshut S. 118. §. 90. 91. Witichind l. 1. p. 639. Ditmar Merseb. p. 340.

deutschen Länder unmittelbar kennen, sie wurden geschmeidiger, geselliger, bescheidener, vorurtheilsfreyer, als sie ausserdem geworden seyn würden. Der deutsche Kunstfleiß wurde durch die Reisen der Handwerker in ganz Europa berühmt. Die deutschen Arbeiten wurden im 14ten und 15ten Jahrhundert, und noch später, von England, Frankreich, Spanien, als die kunstreichsten, geschmackvollsten und zugleich dauerhaftesten Arbeiten verschrieben. Die Städte und vorzüglichern Märkte erhielten von den Herzogen, gewöhnlich bald nach ihrer Entstehung, die Erlaubniß, sich selbst einen Magistrat zu wählen, die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben, und die Polizey der Städte zu besorgen. Die meisten Städte erließen in der Periode des Mittelalters, mit einer vorzüglichen Wachsamkeit, die vernünftigsten und dem Bedürfniß der Zeit angemessensten Verordnungen, die sie mit der größten Strenge befolgten.

Die bürgerliche Freyheit hatte Betriebsamkeit erregt, und diese hatte die Vermehrung des Handels erzeugt. Die schöne Wirkung hievon zeigte sich erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts auf eine sehr überraschende Weise. Mitten unter den herrschenden Herren und Vasallen, welche sich aus Ehrgeiz und Eifersucht unter einander aufrieben, hatte sich unbemerkt eine Macht gebildet, welche Einheit in den Staatskörper zu bringen suchte. Die Kreuzzüge, die Schwächung der päbstlichen Macht gewährten in allen Staaten dem monarischen Ansehen einen großen Nuzen. Die Fürsten, keinen Bannstrahl mehr fürchtend, konnten gegen ihre widerspänstigen Vasallen mit mehr Nachdruck, mit mehr Strenge verfahren. Durch den

Bei=

Beistand und die Freygebigkeit der Städte wurden sie vollkommen in den Stand gesetzt, stehende und besoldete Armeen zu halten. Die Erfindung des Schießpulfers * vermehrte diese Macht noch mehr. Der dritte neugebildete Stand war die sicherste Stütze der Fürstenmacht. Die Bürger als Bewohner der Städte, erlangten eine politische Existenz. Im Jahre 1309 erschienen zum erstenmal auf dem Reichstage zu Speyer Deputirte der Städte. Unter Ludwig von Baiern hatten sie schon auf dem Reichstage eine entscheidende Stimme. Dies war einzig die Frucht ihrer Thätigkeit. Diese wirkte hinwiederum eben so mächtig als wohlthätig auf die Fortschritte ihrer Industrie und auf die Vermehrung ihrer Reichthümer. Jemehr man Kapitalien erwarb, um so mehr hatte man Gelegenheit, sie bis ins Unendliche zu vervielfältigen. Die Theilung der Arbeiten, die den alten unbekannt und in den Jahrhunderten der Unwissenheit und Barbarei unausführbar gewesen war, befestigte und verbreitete sich immer mehr und mehr. Diese so einfache und in ihren Folgen so fruchtbare Einrichtung, von welcher größtentheils die gesammte heutige Kultur abhängt, wurde durch die Vereinigung einer großen Anzahl von Handwerkern an Einem Ort (Stadt oder Markt) herbeygeführt. Die Innungen waren ursprünglich schon eine Thei-

* Triumph der Fürstenmacht und Aufklärung über die Priesterschaft ꝛc. Leipzig 1808. Concordata nationis germanicae 1447. Entwurf der Universal-Geschichte von D. F. Ast 2. Theil. Landshut bey Thomann 1808 Seite 221.

Theilung der Arbeit. Auch der Ackerbau empfand die wohlthätigen Wirkungen der Industrie der Städte. Die Bevölkerung in denselben bewirkte eine größere Consumtion, sie wurde täglich noch durch den Wohlstand der Arbeiter vergrößert. Die Nachfrage nach den Lebensmitteln regte den Ackerbau zu größerer Thätigkeit auf.

Zünfte oder Innungen, in so ferne sie eine zweckmäßige Einrichtung haben, sind den städtischen Gewerben immerhin nützlich. Zu einer zweckmäßigen Einrichtung wird eine dem örtlichen Verhältniß angemessene Zunftordnung erfordert, die die Local-Polizey den Handwerkern ertheilt. Von dieser Zunftordnung allein, so wie von ihrer Handhabung hängt es ab, ob die Zünfte den Gewerben eines Landes Nuzzen oder Schaden bringen sollen. Alle Zunftmißbräuche, und diese sind fast überall wo es Zünfte giebt, sind von der Local-Polizey auszurotten. Diese Mißbräuche machen indeß nicht das Wesentliche der Zünfte aus. Die gewöhnlichsten und schädlichsten Zunftmißbräuche, die vorkommen, sind folgende. 1. Allzulange Lehrjahre, 2. drückendes Monopol, wenn die Zünfte das verderbliche Recht besitzen, sich zu schließen. 3. Allzuhäufige Zusammenkünfte, welche den Müssiggang befördern, 4. strenge und willkührliche Gerichtsbarkeit, die die Zunft über ihre Mitglieder ausübt, und 5. allzugroßer Aufwand, welcher bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in Schmausserey en u. d. gl. statt hat.

Sind die Gewerbe in Innungen getheilt, so kann die Polizey bessere und leichtere Ordnung unter den Handwer-

werkern halten. Die Zünfte erleichtern die Ausführung vortheilhafter Anstalten unter strenger Handhabung der Polizey. Die Dauer der Lehrzeit soll nie zu lange angesetzt seyn. Die Fertigkeit der Hand kann zwar nur durch viele Uebung erhalten werden; aber würde nicht auch diese Uebung weit besser vor sich gehen und die Fertigkeit viel schneller erlangt werden, wenn ein junger Mensch, statt als Lehrpursche, d. h. gezwungen, schlaff und ohne Interesse zu arbeiten, nach seinem Verdienste bezahlt würde? — Wobei er aber auch seinem Herrn die Materialien, die er ihm durch seine Ungeschicklichkeit und Unerfahrenheit verdürbe, bezahlen müßte. *

Strenge von der Polizey gegebene Handwerksordnungen werden hinreichende Sicherheit geben, daß die Innungen oder Zünfte immer aus Leuten bestehen werden, die ehrliebend genug sind, um sich nie weder gegen Fremde, noch Einheimische eine Betrügerey zu schulden kommen zu lassen. Dem Konsumenten werden dadurch vollkommnere Produkte geschaft, welches für den Nationalhandel höchst zuträglich ist und die Ausländer geneigt macht, im Handel getreu zu bleiben.

* Königl. baier. Reg. Bl. 1807 Verord. Gewerbs=Verleihung S. 523. Näml. Jahrg. Gewerbs=Uebernahm S. 1753. Desgleichen Gewerbs=Verkäufe S. 1087. Ferners Handwerks=Mißbräuche S. 202. 1815. Wandern der Handwerkspursche S. 1610. 1806 Lehrzeit der Handwerker S. 82. 1807 Befreyung vom Militärdienst während der Lehrzeit S. 1614. 175. 177. Sully memoires liv. XIX. Steuart Economie politique T. I. p. 146. Neuburg. Reg. Bl. 1805 Seite 110.

Assekuranz; Vortheile derselben.

Assekuranz, darunter versteht man die Vereinigung mehrerer Personen, welche in der Absicht geschlossen worden ist, um die Gefahr eines Guts, gegen eine den Werth dieses letztern gemäß zu erlegende Summe mit gemeinschaftlichem Vermögen zu verbürgen. Vieh= Brand= Handels=Assekuranz.

Brandassekuranz. Unter den mannichfaltigen Vortheilen, welche sowohl jeder Hauseigenthümer, als auch insbesondere der Staat aus solcher gemeinschaftlicher Verbindung zu erwarten haben, verdienen vorzüglich in Betracht gezogen zu werden, daß durch selbe die den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Hypotheken und Unterpfänder nicht mehr so leicht der Gefahr des Verlustes unterliegen, durch diese Sicherheit der Kredit befestiget, der Reichthum des Staates zugleich und eines jeden einzelnen Mitgliedes vergrößert und die Gelegenheit zur sichern Anlegung der Kapitalien erweitert wird.

Solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel den Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hilfe zu leisten. Den Wiederaufbau der Brandstätte zu erleichtern, das Publikum vor den lästigen Brandkollekten zu verwahren, die doch selten hinreichend oder ergiebig waren, den verunglückten Mitbürger vor den gänzlichen Ruin zu retten, der mit dem Verlust seiner Wohnung nur zu oft vergesellschaftet war.

Baierns Staatsbürger erfreuen sich dieser höchst wohlthätigen Anstalt, und jeder kann in Baiern der Assekuranz beytreten, der im Lande ansässig ist. Kirchen, Stiftungen und Kommunitäten werden von ihrem Kommulativ-Vorstand; Minderjährige oder sonst sub curatela bonorum stehende Personen von ihren Vormündern oder Curatoren versehen.

Austreten kann jeder wieder frey, ausgenommen jene, welche schon durch Brand verunglückten und bereits einmal von der Gesellschaft entschädiget worden sind. Diese können nur dann von ihrer Verbindlichkeit losgezählt werden, wenn sie beweisen, daß sie den empfangenen ganzen Betrag wieder an die assozirte Verunglückte nach und nach verabreicht haben. Ferners jene, welche nach ihrem Beytritt das eingeschriebene Gebäude unterpfändlich versichert haben, bis selbe das bei ihrem Eintritt aufgenommene Kapital zurückbezahlt zu haben sich legitimiren können.

Von der Assekuranz sind ausgenommen: Ziegelhütten, Schmelz- und Eisenwerke, Pulvermühlen, Glashütten, Hanf- und Flachs-Dörren.

Sobald sich ein Brandschaden ergiebt, hat die ordentliche Obrigkeit sowohl die Veranlassung, als den Betrag des Schadens zu untersuchen und in den ersten 14 Tagen unmittelbar an die Kommission der Brand-Assekuranz zu berichten. In den abzuhaltenden Protokoll ist, so viel möglich, zuverlässig herzustellen:

1. Auf welche Art der Brandschaden entstanden.
2. Ob darunter Bosheit, Nachlässigkeit oder Verheim-

lichung schuld sey. 3. Unter welchen Nummern das beschädigte Haus zu finden. 4. Wie hoch der Schaden der Gebäude, von den eigens beeidigten Schätzleuten, angegeben worden. Die Schätzung soll durch 3 Bauverständige und beeidete Handwerksleute, in Beyseyn der von dem vorigen Zustande unterrichteten Nachbarn, mit aller Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden. Was für Theile des Hauses, ob auch die Nebengebäude, Stadel, Stallung ꝛc. beschädiget oder nicht, ist genau und bestimmt anzuführen.

Entwurf von Ehehaftspunkten.

Sämtlichen Unterthanen liegen verschiedene Pflichten ob, deren Ausübung denselben in nachstehender Vorschrift erinnert werden will.

1. Als Staatsunterthanen haben sie Sr. Königl. Majestät von Baiern und Höchstihro verordneten Landesbehörden in allen Vorfällen Treue und Gehorsam zu bezeugen, alle von Höchstselben oder in Ihrem Namen von den Landesstellen ausgehende Verordnungen in sichern und genauen Vollzug zu bringen, und sich immer zu überzeugen, daß die Absicht derselben gerecht und wohlthätig seye und einzig dahin ziele, das allgemeine Wohl zum möglichst hohen Grad zu befördern.

Ehrfurchtsvoller Dank und unverbrüchliche Anhänglichkeit an eine wohlwollende, gerechte und das Eigenthum eines jeden schützende Regierung müssen demnach die vorzüglichsten Pflichten eines jeden Unterthanen ausmachen, und dieser kann und soll sie dadurch am thätigsten beweisen, wenn er die blos zur Erhaltung und

Be-

Beförderung des allgemeinen Wohls nothwendig eingeführte Staatsabgaben richtig und willig zu reichen sich angelegen seyn läßt.

Es sey also die erste Sorge eines jeden Unterthanen, die höchstlandesherrliche Steuern, Gilten, Grundzinsen und andere ähnliche Abgaben zur bestimmten Zeit an die zur Einkassirung beauftragte Amtsstellen pünktlich einzuliefern und sich vor Anhäufung schädlicher Reste und vor dem Gebrauch nothwendiger Zwangsmittel zu verwahren.

2. Mit den nämlichen Verbindlichkeiten bleiben die Unterthanen auch ihrem zeitigen Herrn Pfarrer beygethan. Höchst wichtig ist sein Amt und sein Beruf. Er lehrt sie Tugend schätzen und das Laster verabscheuen; er bricht das Brod dem Großen und dem Kleinen; er leitet sie auf der Bahn zu ihrem ewig dauernden Wohl jenseits des Grabes; er bildet gute Menschen und echte Christen, und unter seinem lehr- und trostreichen Beystand tritt die Seele muthig und gestärkt in die Ewigkeit über; er ist also Allen Alles und er allein der treueste Freund bis znm letzten Athemzug des Sterbenden. Einem Mann von so wichtigen Beruf gebührt ungetheilte Achtung, ungeheucheltes Vertrauen und kindliche Folgsamkeit, und nur der schwärzeste Undank wäre es für seine schwere Pflichten, wenn ihm durch gänzliche, oder gefährdenvolle Unterschlagung der Zehenden und anderer Abgaben sein priesterlicher Unterhalt versagt und verkürzt werden wollte.

3. Eine angemessene christliche und bürgerliche Erziehung der Kinder gehört unter die ersten häuslichen

Pflichten eines jeden Vaters. Diesem liegt also ob, seine Kinder nach erlangten erforderlichen Jahren, in Gemäßheit der höchsten Verordnungen dem aufgestellten Schullehrer zu übergeben und für derselben Unterricht durch ihn sorgen zu lassen. Auch dieser hat ein wichtiges Amt zu versehen, denn er übernimmt gemeinsame Elternpflicht, indem er für Unterricht in der Religion und für die Ausbildung der Jugend in den nothwendigen Kenntnissen an ihrer statt zu sorgen hat; er zieht gute moralische Menschen und brauchbare Gemeindsglieder heran. Seine nützliche, von dem Staate selbst so sehr begünstigte Verwendung verdient daher von jedem geschätzt zu werden, und seine Ansprüche auf eine ausreichende Unterhaltung sind seines sauren Amtes wegen allerdings gerecht und billig und nie erwartet man, daß ihm Geringschätzung, oder undankbare Versagung seines mühsamen Verdienstes hiefür werden entgegen gesetzt werden, noch weit weniger aber, daß die Erforderniß jemals eintreten soll, gleichgültige Eltern zur richtigen Versendung ihrer Kinder in die Schule obrigkeitlich vermögen und sie zur Leistung einer ihnen ohnehin aufliegenden natürlichen Pflicht anhalten zu müssen.

4. Um die Ordnung in jeder Gemeinde selbst desto richtiger aufrecht zu erhalten, sind nach der eigenen Wahl der Gemeinds-Individuen, oder sonst herkömml. Weise Schultheissen und Dorfsführer gleichsam als zeitige Dorfsvorstände angestellt und von dem Amte bestättiget und verpflichtet. Ihre Obliegenheiten bestehen:

1.) in richtigem und pünktlichen Vollzug der von Zeit zu Zeit an sie erlassenden Aufträge der vorgeordneten Amtsstellen.

2.) In

2.) In gehöriger fleisiger Aufsicht auf die gemeinsame Wohlfahrt. *

3.) In pflichtmäßiger Abwendung all derjenigen Mißbräuche und Gebrechen, welche dem gemeinen Besten der Dorfschaft entgegen stehen.

4.) In der unnachlässigen Anzeige derjenigen Gemeindsglieder, welche sich den Amtsaufträgen oder sonst dem gemeinsamen Nutzen entgegen setzen.

5.) In der getreuen Verwaltung der ihnen anvertrauten Gemeindsgüter und Einkünfte.

6.) In der jährlichen richtigen Ablage der Gemeindsrechnungen.

7.) In der unpartheyischen und pflichtigen Vertheilung der Gemeindsanlagen und sonstigen Concurrenzen,

8.) In der Anzeige von allen vorgegangenen Exzessen, Schlägereyen, Polizeyübertretungen und andern dergleichen Freveln.

9.) In der Anzeige von allen sich ereignenden und etwa von den Partheyen verheimlicht werden wollenden Güter- und Gründe-Veränderungen, der aus ihrem Dorfsbezirke in fremde Ortschaften sich vereheligende Personen; der sich ereignenden Todtfälle und benöthigten Vormundschaftsbestellungen.

10.) In der quartalweisen mit dem zeitigen Führer gemeinschaftlich vorzunehmenden Untersuchung der Heerdstätten, Feuergefährlichkeiten, Feuerleitern, Hacken und Feuereimern, und in der unerlässigen Anzeige der vorgefundenen Gebrechen.

11.) In der strengen Darobhaltung, daß die mandatmäßige Nachtwachen zur Sicherheit der Gemeinde nach der eingeführten Ordnung pünktlich gemacht werden.

* Edikt übers Gemeindwesen, Reg. Bl. 1808. S. 2405.

12.) In der Aufsicht, daß die Gemeinds- und Vicinalwege zur gehörigen Zeit in guten Stand hergestellt und in solchem immer unterhalten werden.

13.) Daß die Gemeinde keine liederliche, in das Dorf nicht gehörige Leute beherberge und demselben Unterschleif gestatte; endlich

14.) In der unpartheyischen Ab- und Einschätzung derjenigen Güter, Gründe und andern Sachen, zu welchen sie von Amtswegen in eintretenden Fällen im Vertrauen auf ihre aufhabende Pflichten werden berufen und gebraucht werden.

Da die Schultheissen und Dorfsführer alle ebenerwähnte Obliegenheiten im Namen des vorgesetzten Amtes zu vollstrecken haben; so ist alle Ungebühr, Beschimpfung und Tadlung, welche ihnen deswegen von der Gemeinde, oder von einem einzelnen Mitglied zugefügt werden sollen, um desto strafbarer und man wird diejenigen, die sich in solcher Art gegen sie vergehen, mit gerichtlicher Abbitte, Geld- oder Leibsstrafe ohnnachsichtlich zurecht zu weisen wissen, indem sämtlichen Gemeinden hiemit eröffnet werden will, daß man ohne weitere Prozesse der Anzeige des Schultheissen auf seine Pflichten so lange rechtlichen Glauben beymessen wird, bis der indicirte Theil auf evidente Art den Gegenbeweis von pflichtwidriger, oder leidenschaftlicher Behandlung von Seite des Schultheissen oder der Dorfsführer zu liefern im Stande seyn mag.

5. An den Sonn- und gebotenen Feyertagen hat jede Dorfsgemeinde den vor- und nachmittägigen Gottesdiensten, den Predigten und Christenlehren mit allem Eifer beyzuwohnen, die Kinder und Dienstbothen dahin

zu senden, während den Gottesdiensten alles öffentliche Gewerb in den Wirthshäusern und Kramläden zu unterlassen und nichts an den blos werktägigen Geschäften und Arbeiten, wie diese immer gewöhnlich sind, zu unternehmen, sondern den Sonn- und Festtag wahrhaft und erbaulich heilig zu halten.

Diejenigen, welche dagegen handeln, oder welche in der Kirche bei gottesdienstlichen Verrichtungen durch Ausgelassenheiten mit Schwätzen, unanständigen Hin- und Herdrängen die schuldige Ehrerbietung verletzen, haben zu gewärtigen, daß sie mit angemessenen Strafen werden zurecht gewiesen werden.

6. Eine besondere Obliegenheit eines jeden Untergebenen ist nebsther, daß er auf Vorladen bey Amt richtig und zeitig erscheine, um das mit ihm vorhabende Amtsgeschäft nicht zu vereiteln. Nur ganz erhebliche Ursachen können von der Nichterscheinung befreyen und diese sollen, wie möglich, zeitig angezeigt werden, um den andern etwa zur nämlichen Absicht vorgeladenen Theil noch behörige Nachricht davon geben und sich andere Amtsgeschäfte wählen zu können, indem man, wenn nicht der Geschäftsfall zu dringend seyn wird, zur Erscheinung hinreichende Zeit aussetzen wird. Die ohne genügliche und nicht in Zeiten angezeigte Ursache ausbleibende Unterthanen laufen Gefahr, daß sie als ungehorsam und widerspenstig werden betrachtet und als solche bestrafet werden.

7. Die Wirthe haben bisher die Auflage gehabt, alle Schlägereyen und Excessen, die in ihren Häusern vor-

* Bair. Reg. Bl. 1803 S. 1029. 1805 S. 587.

vorfallen, bei zwey Reichsthaler Strafe dem Amt anzuzeigen, und sie werden hierauf andurch mehrmal zurückgewiesen.

8. In Angelegenheiten, worüber eine Gemeindsversammlung zu halten ist, soll der zeitige Schultheiß oder Führer alle Gemeindsglieder an dem bisher gewöhnlichen Platz zusammen berufen und denselben die gemeinsame Sache ohne Rückhalt und mit allen Umständen, dann mit gehöriger Bescheidenheit vortragen und die Meinung der sämtlichen Gemeindsglieder willig und gern anhören und nach der Mehrheit der Stimmen den Gemeindsschluß fassen.

Weiber und Kinder gehören nicht in die Gemeindsversammlung und sind auch ferner nicht zuzulassen, sondern es ist blos die Sache der Männer, die das gemeinsame Geschäft in Ueberlegung zu nehmen haben; diese haben aber auch desto richtiger in der Versammlung zu erscheinen, und ohne das bisherige lärmende Geschrey', ohne Eigennutz oder Partheylichkeit, sohin mit der jedem Menschen wohlanstehenden Bescheidenheit und nach den einem jeden aufliegenden natürlichen und Gemeinds-Pflichten uud nach der ihm beiwohnenden Sachkenntniß abzustimmen.

Was auf solche Art durch die Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde beschlossen worden, dieß soll, wenn der Gemeindsschluß nicht offenbar als gesetzwidrig und unannehmbar von der Obrigkeit ermessen werden sollte, von der Gemeinde auch pünktlich befolgt werden, und sind auch diejenigen Gemeindsglieder dazu verbunden, welche bei der Gemeindsversammlung nicht erschienen sind.

Un=

Unanständiges Betragen in der Gemeindsversammlung, oder wohl gar beleidigende Vorwürfe und Injurien gegen den Schultheissen und Führer werden auf Anzeige gegen den fehlenden Theil unnachsichtlich von Amtswegen bestraft werden.

9. Bei einreissenden gefährlichen Krankheiten, oder sich äussernden Spuren einer Viehseuche ist jedes Gemeindsglied und um destomehr der zeitige Schultheiß oder Führer verpflichtet unverweilte Anzeige bei Amt zu machen, um die nöthigen Gegenanstalten zur Verminderung des Uebels durch Aerzte oder andere Sachverständige in Zeiten treffen und größeres Ungemach verhindern zu können; vorzüglich aber ist darauf zu sehen, gaß kein krankes Vieh geschlachtet und das Fleisch ohne vorherige Untersuchung der Sachverständigen verkauft werde, indem die Uebertreter in solchen Fällen empfindliche Strafe zu gewärtigen haben.

10. Ohne amtliche Erlaubniß und die mandatmässig geleistete Caution ist es keinem Unterthanen gestattet, fremde Personen in die Herberge einzunehmen, und diejenigen welche dagegen handeln, sind der amtlichen Bestrafung unterworfen.

11. Unvermögliche, Arbeits- und Selbstverdienstes unfähige Personen, welche aus dem Dorfe gebürtig, oder durch längern Aufenthalt nach Vorschrift der Rechte und Generalmandate darin zum Einwohner-Recht gelangt sind und nicht vertrieben werden können, fallen der Gemeinde zur Unterhaltung zur Last; und dieß versteht sich auch von denjenigen Personen, welche auf einem Gemeinds-Consens sich verehelichet haben, und anderwärts kei-

keine Nahrung und Verdienst finden, oder der die Heuraths-Erlaubniß ertheilten Gemeinde anheim gewiesen werden; weswegen sämtliche Gemeinden hiemit erinnert werden, mit ähnlichen Heyraths-Consensen behutsam und sorgfältig zu Werke zu gehen, um die Bürde der Unterhaltung für sich und die Dorfsnachkommenschaft nicht so leicht zu riskiren. Dagegen wird

12. Den Unterthanen zur Auflage gemacht, allen fremden Bettel, und um so mehr denjenigen der eigenen Dorfsgebürtigen, durchaus nicht zu gestatten, sondern diesen mit aller Beharrlichkeit wegzuweisen, indem Leute, welche zur Arbeit und Selbsternährung fähig sind, dafür aber nur im Müssiggang und zur Beschwerde ihrer Mitmenschen herumziehen, kein Almosen gebührt, und diese Gabe an sich weder verdienstlich noch wohlthätig ist, weil sie an Faullenzer und Taugenichts gereicht und derselben gewohnter Hang zum Unfleis und Nichtsthun lediglich genähret wird.

13. Die bisher üblich gewesenen Falter sollen von denen dazu verbindlichen Gemeindsgliedern fortan gehörig unterhalten werden; desgleichen sollen sich

14. Die sämtlichen Gemeindsglieder der nachtheiligen Ueberackerungen und des einzelnen Hüthens mit dem Vieh auf den Feldern und andern Plätzen bei Strafe von 45 kr. von jedem Stück enthalten.

15. Als Polizeystunde in den Wirthshäusern wird sowohl im Sommer, als im Winter die 9te Stunde anmit festgesetzt, und die Uebertreter haben sich hienach amtliche Ahndung zu gewärtigen; vorzüglich wird das hohe übermäßige Spielen, das unter den Spielern selbst

schon

schon zu den größten Thathandlungen und Erzessen Anlaß gegeben, und woraus schon oft der Ruin mancher Familie sich hergeleitet hat, auf das nachdrücklichste und bei empfindlicher Strafe untersagt, und der Wirth, der solches gestattet, hiefür persönlich verantwortlich gemacht.

16. Die tägliche Erfahrung überzeugt, welche unersetzliche Nachtheile für einzelne Familien und für ganze Gemeinden entstehen, wenn mit dem Feuer und Licht auf eine unvorsichtige Weise umgegangen wird. Die wohlhabendsten Familien und ganze Dorfschaften sind schon sehr oft zu Bettlern durch die Unvorsichtigkeit einer einzigen Person gemacht worden, und in ein paar Stunden wurde das Vermögen durch die Flammen dahin gerafft, das der saure Schweiß und die eingeschränkteste Sparsamkeit Jahre lang erübriget hat.

Die mit dem besten Erfolg bereits bestehende Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bürgt zwar vor dem Verlust der Gebäude am sichersten, und es ist Amtspflicht, heilige Amtspflicht, die sämtlichen Unterthanen zum baldigsten Beytritt wiederholt und öffentlich hiemit aufzufordern und sie zu erinnern, daß es ihre einzige und unverantwortlichste Schuld allein ist, wenn sie weder durch Steuer und andere Nachlässe, weder durch unentgeldliche Holzabgaben, weder durch Sammlungs-Patente unterstützt, sondern sich ganz überlassen werden müssen, um ihre durch die Flamme eingeäscherte Gebäude wieder aus dem Schutt empor zu bringen; da im Gegentheile diejenige Unterthanen, die der Feuer-Assekuranz beygetreten ist, das versicherte Capital aus der des-

we-

wegen angeordneten Vorraths-Kasse sogleich zu gewärtigen und sich in den Stand gesetzt findet, seine verlohrnen Gebäude wieder herzustellen: Allein dessen ungeachtet ist es theure Sorgfalt eines Jeden, alle Feuersgefährlichkeiten in seinem Hause zu entfernen und strenge Aufsicht auf die Dienstbothen und Hausbewohner zu halten.

Unter die Feuersgefährlichkeiten, welche auf Vorfinden von Amtswegen werden bestraft werden, gehören, wenn man

1.) mit Kerzenlichtern ohne Laterne, und um so mehr mit brennenden Spähnen über die Gasse oder in Ställe, Städel und auf die Böden geht;

2.) mit angezündeten Tobakspfeifen mit oder ohne Deckel, die nämliche Oerter betritt;

3.) Spähne zum Dörren auf den Ofen legt, oder Wäsche und andere leicht brennbare Sachen an das Ofengeländer hängt;

4.) wenn die Backöfen mit Strohbüscheln verstopfet, oder die Stufenöfen mit hölzernen Schubthürln statt der eisernen versehen werden;

5.) wenn frischer noch glühender Aschen in hölzerne Geschirre geschüttet und dieser auf Böden, oder sonst in gebretterte Oerter hingestellt und nicht vielmehr in irdene Geschirre gethan und in den Keller oder an einen andern ähnlichen Ort verwahret wird.

6.) Das Flachsbrecheu und Getraidedreschen bei nicht genüglich verwahrtem Licht oder Oellampen.

7.) Wenn hölzerne Kamine in den Häusern unter-

halten

halten werden, oder wenn man den Kaminfegern das Putzen und Säubern der Kamine verwehren will.

8.) Wenn Späne, Holz, Reissig und Baumreisser Nachtszeit zum Dörren und zum Einschüren für den künftigen Tag in den Ofen hineingestellt werden;

9.) Wenn die Schäfler die Bier- und andere Fässer in dem Dorf und nicht vielmehr ausserhalb demselben aufschüren und perpichen;

10.) Wenn bei Hochzeiten, Kindstaufen, oder andern Gelegenheiten geschossen wird, welches um so mehr strafbar ist, wenn man auf die Dächer hinauf schießt. Durch welchen Muthwillen nach einer traurigen Erfahrung schon ganze Ortschaften in Schutt und Asche verwandelt wurden.

Nebst dem, daß die Unterthanen vor allen diesen und noch mehr andern Feuerveranlassungs-Ursachen wohlmeynend gewarnt werden, so will man sie mit der nämlichen Absicht nach der in Druck gelegten allgemeinen Feuerordnung vom Jahr 1791 auffordern, neue Gebäude durch Bauverständige in guten und feuerfesten Stand herstellen und die Dachungen wo möglich mit Ziegeln eindecken zu lassen, um den Zunder, der durch die Strohdachungen, zum Schaden ganzer Gemeinden unterhalten wird, und wodurch die Feuersbrünste nothwendig verbreitet werden müssen, dermaleinst zu entfernen. Sollte wider Verhoffen in einer Gemeinde Feuer ausbrechen, so hat der Schultheiß sogleich einen berittenen Gemeindsmann zum Amt abzuordnen, um dem Uebel, so viel möglich durch Vorkehrung zweckdienlicher Löschanstalten Einhalt zu thun.

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Nächstenliebe heischet übrigens von selbst, daß jenen Häusern in der Nachbarschaft, wo Feuer ausbricht, zu Hülfe geeilt und der Vergrößerung des Schadens mit vereinten Kräften entgegen gearbeitet werde.

Indem man die Unterthanen in solchen Fällen der Noth hiezu aufruft, so will man ihnen zugleich zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen, daß sie vertraute Personen zu Bewahrung ihres Eigenthumes im Hause zurücklassen und nicht Gefahr laufen mögen, das Ihrige bei solchen Gelegenheiten zu verlieren.

17. Die Richtigkeit der Amts-Protokolle und das eigene Interesse der Unterthanen fordern, daß alle Käufe, Täusche und andere Veränderungen obrigkeitlich angezeigt, und nach vorerst beigebrachter rentamtlicher Umschreibung und erwirkten grundherrlichen Consens, wo solcher nöthig ist, protokollirt, wozu jedesmal der Freytag festgesetzt ist; dann daß alle Zurückzahlungen an übernommenen Schulden, abgeführten Kaufschillingsgeldern, Heyrathsgütern und Fristen, dann sonstig amtlich aufgeborgten Kapitalien gehörig wieder vorgemerkt werden.

Dem Amt liegt daran, um den Vermögensstand hieraus in Fällen eintretender neuen Geldaufnahme desto leichter bemessen und diese desto sicherer bewilligen zu können; und dem Unterthanen liegt eben so sehr daran, daß sie über die Zurückzahlung der protokollmäßig übernommenen Schulden auch wieder ordentlich quittirt werden und nicht in Gefahr kommen, aus Mangel des Beweises in kostspielige Prozesse und doppelte Bezahlungen zu verfallen; weswegen diese oben erinnert werden und

ih-

ihnen aufgetragen wird, mit ihren, wie immer heimbezahlten Gläubigern bei Amt zu erscheinen und sich zu ihrer eigenen Sicherheit ordentlich quittiren zu lassen, wie auch die ausgestellte Obligationen mit denenselben angefügten Quittungen versehen, zurück zu verlangen, und dem Amte zur Cassation zu hinterbringen.

18. Eben so sehr liegt daran, daß die Unterthanen von denjenigen Capitalien, welche sie auf obrigkeitliche Obligationen oder eigentlich auf den Credit des Amtes aufnehmen, die Zinße an die Darleiher richtig abführen.

Der Amtskredit, der den Geldbenöthigten Unterthanen so sehr zu statten kommt, kann nicht erhalten werden, wenn sich diese dagegen nicht angelegen seyn lassen, denselben durch die pünktlichste Zinßzahlung zu unterstützen; und in dieser Hinsicht bleibt denselben unverhalten, daß man gegen säumige Zinßenzahler mit den striktesten Zwangsmitteln verfahren werde, indem man niemals zuzugeben gemeynt ist, daß der Amtskredit nur einmal in Zweifel gezogen, minder geschwächt werde.

19. So wie jeder Staatsbürger, so auch ist der Landmann zur Vertheidigung des Vaterlandes ganz vorzüglich verpflichtet; je größer die Anzahl der Vaterlandsvertheidiger ist, jemehr ist das Eigenthum und die persönliche Sicherheit gegen feindliche Anfälle verwahrt. Es ist also einer der wichtigsten Dienste, der dem Vaterlande gebührt und geleistet wird, wenn man sich willig und mit Patriotismus dem Militärstande wiedmet. Immer haben demnach die Unterthanen bei nöthigen Soldaten-Auswahlen zu beherzigen, daß ihre Söhne

 durch

durch den Regenten des Landes zum allerwichtigsten Dienst berufen werden, und daß auf solchen das allgemeine Wohl ruht. Es wird daher Niemand seine Söhne durch übertriebene Vorurtheile und Mißbegriffe zum Militärdienst untauglich machen, oder demselben geflissentlich entziehen wollen, ohne sie den mandatmäßigen Strafen auszusetzen, daß ihr schon besitzendes, oder künftiges Vermögen für die Militär-Kasse eingezogen, und sie dessen verlustig gemacht, dann seiner Zeit doch als Strafdiener abgegeben werden. Eben diese Strafe haben diejenige Unterthans-Söhne zu gewärtigen, welche in fremde Kriegsdienste treten.

20. In Verfolg allergnädigster Generalverordnung sind a. alle Garten- Feld- Stadel- und Zehend-Entwendungen und übrige Diebstähle von den beschädigten Theilen und jenen, welche hievon Wissenschaft tragen, bei Amt sogleich anzuzeigen; b. das Einweiden in die Waldungen und das Holzsammeln ausser den hiezu bestimmten Tagen straffälligst untersagt; c. die Getraide sollen bevor sie an Aufkäufer, oder ins Ausland abgegeben werden, vor allem auf eine inländische Schranne geführt werden; d. bey Personen, welche sich aus Schwermuth, oder aus Mangel der erforderlichen Geisteskräfte hängen, oder selbst entleiben wollen, soll derjenige, der eines solchen Unglücklichen zuerst ansichtig wird, den Strick abschneiden, indem ihm diese Handlung nichts weniger, als zur Unehre gereicht, sondern vielmehr zur Nächstenpflicht ausgerechnet wird; weil die mehrfältige Erfahrung bewiesen, daß solche Unglückliche, wenn die Gewaltthat noch nicht zu lange vorhergegangen ist, durch geschickte Aerzte wieder zum Leben ge-

bracht

bracht worden; e. in gleicher Maas soll man bei den durch das Wasser verunglückten Personen sich des so gefährlichen und schädlichen sogenannten Kopfstürzens enthalten, indem dadurch das eingeschluckte Wasser und das Geblüt gegen den Kopf getrieben, und der Tod am ersten befördert wird, vielmehr soll man ähnliche Personen am ganzen Leib frotiren, ihnen starke Geister in den Mund zu schütten suchen und denselben geschickte Aerzte und Chirurgen beirufen, dann die in solchen Unglücksfällen vorgeschriebenen und vielfältig bewährt erfundenen Mittel anwenden, und oft nur scheinbar todte Personen wieder ins Leben zurücke bringen. f. Die Pflanzung der Obstbäume und die Anlegung von sogenannten lebendigen Zäunen, wodurch so vieles Holz erspart werden kann, sind vorlängst generalienmäßig empfohlene Gegenstände, die man den Unterthanen in mehrmalige Erinnerung zu bringen und wozu man sie nachdrücklichst aufzumuntern verpflichtet findet. g. Was man aber denselben nicht genug empfehlen kann, ist, das bei sich ereignenden Geburten die gelernte und adprobirte Hebamme jederzeit beigezogen werden. Die traurige Erfahrung ist nur zu sehr Zeuge, wie manche rechtschaffene Mutter mit samt dem Kinde das Opfer von unwissenden Geburtshelferinnen geworden, und noch täglich werden. Wem seine Gattin, wem sein Kind lieb und werth sind, der wird gewiß eine solche vom Staate getroffene Fürsorge nicht mißkennen, sie vielmehr innigst wünschen, und mit Vergnügen zu Bestreitung der erforderlichen Kosten beitragen. h. Und eben so sehr soll ihnen die höchst wohlthätige und nun beinahe in allen Theilen der Welt mit einem allgemeinen guten Erfolg angewandte

Erfindung des Kuhpockengifts, als eines bewährten Mittels gegen die natürlichen Blattern, äusserst willkommen seyn. Die Kindsblattern sind eine wahre Kinderpest gewesen, und diejenigen, welche dieser auch mit dem Leben entkommen, tragen nur zu häufig die Spuren von entstellenden Narben, von ganz verlohrnen oder geschwächten Augen, von andern untauglich gemachten Gliedern mit sich herum; gegen alle diese, den Körper so sehr verunstaltende Uebel der natürlichen Blattern, ist die Einimpfung des Kuhepockengifts als das einzige schützende Mittel allgemein bewährt gefunden, und an Kindern vom ersten Range und Stande bisher angewendet worden.

Wem demnach die Erhaltung seiner Kinder bei dem Leben, und bei den von der Geburt aus glücklich erhaltenen Glieder theuer und werth ist, der setze sich über schwächlichte Vorurtheile weg, übergebe seine Kinder an denen von der höchsten Stelle vorgeschriebenen Zeiten dem Landgerichtsarzte zur Impfung, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, gegen die widersetzlichen Eltern die mandatmässige Strafe fürzukehren.

21. Ist den schul- und nicht schulfähigen Kindern das Zusehen, Herumschwärmen und Betteln bei öffentlichen Volksbelustigungen als eine die gute Ordnung und die Sittlichkeit beleidigende Sache ernstlichst untersagt und verbothen.

Sämtlichen Unterthanen wird diese höchstwohlthätige Verordnung mit der Bedeutung zur Befolgung erinnert, daß Kinder, welche sich im Wirthshause, oder sonst bei öffentlichen Volkszusammenkünften sich betreten

las-

lassen, oder wohl gar bei der Nacht herumschwärmen, öffentlich abgebüßt, die Eltern, welche hierinfalls ihre schwere Pflicht vergessen, gestraft, so wie die Wirthe, welche den Kindern den Zutritt in das Wirthshaus gestatten, von jedem um 1 fl. 30 kr. punctirt werden würden; vorzüglich wird der zeitige Schultheiß für den strengen Vollzug dieses Gebothes verantwortlich gemacht.

Entwurf eine Registratur einzurichten.*

A. Das Landgericht im Allgemeinen betreffend.

a. Größe und Gränzen des Landgerichts.

b. Gränz- und Jurisdictionsstreitigkeiten.

aa. Compaßirungen.

bb. Attentate.

cc. Vermarkungen.

c. Bevölkerungs-Listen.

aa. Volkslisten.

bb. General-Conspekte über Geburts- Trau- und Sterbregister.

d. Administrirendes Personale.

aa. Anstellungen,

bb. Pensionen.

e. Gesetzbücher und Verordnungen.

f. Registratur.

* Polizey-Fama 1804. Stück 59. von Pfleger Beck in Ebersberg. Neuburg. Reg. Blatt. 1804. Stück 41. S. 671. Stück 34. S. 559.

B. Administrations-Gegenstände.

I. Rechts-Pflege.

A. Civil.

a. Grund und Boden.

aa. Servituten.

bb. Markstein.

b. Gerechtigkeiten.

c. Aus Verträgen fließende Verbindlichkeiten. Extrakte aus den Briefs-Protokollen, sobald sich hierüber ein Streit erhebt.

d. Entschädigungen oder Akten in Parteysachen.

e. Protokolle über Rezesse und gerichtliche Aufträge (ein Theil der ehmalig sogenannten Verhörs-Protokolle, welche allein die Justiz behandelt).

C.

B. Kriminal-

a. Verletzungen.

1. Der Personen.

a. Majestäts-Verbrechen.

b. Eltern- Kinder- Bruder-Mord.

c. Abortus und Selbstmord.

d. Vergiftung und andere Mordthaten.

e. Alle Arten Verstümmlungen und blutige Schlägereyen.

2. Des Eigenthums.

a. Staats-Verbrechen.

b. Brand.

c. Raub.

d. Diebstahl.

e. Falsche Münzen.

f. Stellionatus, alle Arten von Betrug.

3. Beyder zugleich,
a. Gänzlicher Staats-Verrath.
b. Strassenraub.
c. Gewaltthätige Einbrüche.
d. Raubmord.
e. Gänzliche Ausplünderung.
f. Raub- oder Diebstahl an Kranken- und Presthaften.

b. Gefährliche Attentate.
1. Verschwörungen.
2. Rotten, geheime Klupps, Gesellschaften deren Existenz dem Staatszweck entgegen.
3. Unterschleifgeben.

D. Lehen.

II. Polizey.
a. Eigenthum sichernde.
1. Von Innen.
aa. Briefprotokolle.
bb. Gewerbs- und Handlungs-Polizey.
cc. Vermarchung der Flüße und Bäche.
dd. Feuer-Polizey:
a. Feueranstalten.
b. Brandassekuranz.

2. Von Aussen.
aa. Aufstellung der Obleute, Gerichtsdiener und Cordonsmannschaft.
bb. Kriegs- und Militair-Polizey.
a. Conscription,
b. Quartier und Lieferung.
c. Korrespondenz-Akten.

b. Person sichernde Polizey.
aa. Sanitäts = Wesen.
bb. Nacht = Polizey.
cc. Fremden = Polizey.
dd. Bevölkerungs = Polizey.
ee. Armen = Anstalten.

c. Geisteskultur = Polizey.
aa. Schulwesen.
1. Schon bestehende,
2. neu zu errichtende,
3. Feyertags = und Industrie = Schulen.
bb. Sitten der Erwachsenen.

d. Religions = und Kirchen = Polizey.
aa. Religionsdiener.
1. Pfarrer,
2. Meßner.
bb. Religions = Unterricht.
cc. Kirchen = und Religions = Objekte.

III. Staatswirthschaft.
A. Kultur.
a. Produktion.
b. Veredlung der Produkte.
aa. Oeder Gründe Kultur.
bb. Bemaierung verödeter Gründe.

B. Staatsgefälle.
a. Ob und welche Gefälle.
b. Wenn sie zu erheben sind.

C. Rechnungswesen.
a. Administration.

b. Verrechnung der Taxen, Depositen, Vormundschafts- und Gemeindgelder, Siegelgefälle, Kordons- Malefiz- Kosten.

c. Abrechnung mit dem einschlägigen Rentamt.

Landwirthschaft, das erste National-Gewerb. *

Landwirthschaft ist ein Zweig der Gewerbskunde. Sie lehrt uns unsere Bedürfnisse der Erde abzugewinnen; sie ist der Inbegriff von dem Wissen, die nützlichsten Naturalien zu erzeugen, zu erhalten und zu verwenden. Die Natur that vieles für uns; indem sie der Erde die Kraft zu produziren gab. Der Mensch muß aber das Hervorbringen zu seinem Zweck zu benützen wissen. Er muß Produkte herbeischaffen können, die die Natur in einem gewissen Land von selbst nicht produciren würde. Gewerb, ist Beschäftigung Produkte hervorzubringen, zu verarbeiten, oder abzusetzen. 1. Landwirthschaft, 2. Gewerbskunde, 3. Handel. Sie haben die Bestimmung zur Befriedigung unserer Bedürfnisse beizutragen; und diese Befriedigung ist nöthig zur menschlichen Existenz. Daraus ersieht man genug den Nutzen. Jeder der Gewerb treibt, sucht so viel zu verdienen, um leben zu können, und nebst diesen noch einen reinen Ertrag (Gewinn) zu erhalten. Jeder Gewerbtreibende setzt durch die von ihm

* Grundlinien einer Encyklopädie der Kammeralwissenschaften von K. M. G. Sturm, Doct. und Prof. zu Jena. Jena 1807 bey F. Frommann. S. 7. §. 9. Dieses Werk ist für jeden angehenden Kammeralisten von vorzüglichem Interesse.

ihm verfertigte Arbeit Andere in den Stand, die ihnen nöthigen Bedürfnisse zu befriedigen. Jeder arbeitet sowohl für sich, als auch zugleich für Andere. Da die sämtlichen Gewerbe so nahe mit den physischen Leben zusammenhängen, so hätte man denken müssen, man hätte ihre Ausbildung schon früher mit größerer Sorgfalt betrieben; allein es geschah gerade das Gegentheil. Man dachte nie, daß die Resultate der Theorie sich auf die Praktik anwenden liessen. Erst später, nachdem das Lehrgebäude sämtlicher Kenntnisse errichtet war, nahm man wahr, daß auch eine wissenschaftliche theoretische Kenntniß für die Gewerbskunde nöthig wäre. Dies ist die Ursache, warum die vollkommene Ausbildung der Gewerbe so sehr vernachlässiget, auch viele ehemals existirte völlig wieder verlohren giengen, z. B. die Purpurfärberey der Phönizier, die Glasmahlerey im Mittelalter u. dergl. Es fand hier immer eine große Lücke des gründlichen Wissens statt. Erst in neuern Zeiten fieng man an, die Wichtigkeit der Gewerbe zu beherzigen und einzusehen, daß sie doppelten Nutzen gewähren können, wenn man sie wissenschaftlich betriebe. Durch dies war die wissenschaftliche Gewerbkunde gebildet. * Technologie: einer der vielen Vortheile davon ist, daß in das Chaos der unzähligen Gewerbe durch die Eintheilung derselben etwas Licht gebracht wurde.

Ge=

* Versuch eines Systems der Kameral=Wissenschaften von F. L. Walther, 3. Theil Technologie. Gießen 1796, bei G. F. Heyne. Ueber die Vorzüge der Landwirthschaft findet man einen sehr interessanten Aufsatz im Neuburger Wochenblatt 1803 von K. A. Gr. v. Reisach S. 448.

Gewerbs-Eintheilung.

A. Hervorbringung. (Produktion.)

1. Landwirthschaft.
2. Forstwissenschaft.
3. Bergbaukunde.

B. Verarbeitung, (Fabrikation) nach den drey Reichen der Natur.

a. Zubereitung und Verarbeitung der **thierischen Theile.**

1. der Säugthiere,
2. der Vögel,
3. der Amphibien,
4. der Fische,
5. der Insekten.

b. Zubereitung und Fabrikation aus dem **Pflanzen-Reich.**

1. Saamen,
2. Säfte,
3. Halme,
4. Blätter,
5. Früchte,
6. Saamen und Saamenwolle.
7. Holzarten.
8. Cryptogamisten z. B. Zunderschwamm, Lakmus.

c. Zubereitung aus der Klasse des **Mineral-Reichs.**

1. Thon,
2. Schiefer,
3. Sandstein,

4. Kalkstein,
5. Kieselstein,
6. Talk,
7. Erdharze,
8 Kohligte Substanzen,
9. Salze,
10. Metalle.

C. Handlung; der Umsatz roher oder zubereiteter Produkte gegen Geld, oder andern Waaren, wobey man immer einen Gewinn beabsichtiget.

Die Gewerbe überhaupt sind für den Staat von der größten Wichtigkeit; sie versehen uns mit Allem, was Natur und Gewohnheit uns zum Bedürfniß machte. Sie dienen uns zur Befriedigung aller Arten von Genüssen. Daher sollen Gewerbe sehr stark betrieben und vervollkommnet werden; daran muß dem Staat vorzüglich liegen; denn vom Ueberschuß leistet der Bürger die allgemeine Abgabe.

Das Landwirthschaftliche Gewerb, ist das älteste, dies bezeugen alle Geschichten, und wird mit der größten Allgemeinheit auf dem ganzen Erdboden ausgeübt.* Nach dem von Büsch angegebenen Verhältniß kommen vier Fünftel Bauern auf ein Fünftel Stadtbewohner. Der Mensch scheint schon von Natur bestimmt gewesen zu seyn, Oekonom der Dinge ausser ihm zu seyn.

* Antons Geschichte der deutsch. Landwirthschaft 3 Thle. Wirthschafts-Ordnung Karl des Großen. Dessen verfertigtes Inventarium der Kaiserl. Kammergüter, ist eine sehr schätzbare Quelle der Geschichte der Landwirthschaft des Mittelalters.

Die Menschheit in ihrer ersten Kindheit begnügte sich blos mit dem, was die Natur hervorbrachte. Versetzten sich die Menschen in eine mildere Gegend, so nährten sie sich mit Obst. Allein dies zu verbessern, oder umzupflanzen, darauf verfielen sie erst später. Bald bemerkten sie, daß sich in der Natur beinahe alles gegen einander aufzehrt. Sie kamen also auf den Gedanken, Thiere zu fangen und zu verzehren. Als sie dieselbe sowohl für Nahrung, als Kleidung passend fanden, setzten sie dies fort und so entstund dann die Jagd. Als sie oft mehrere Thiere miteinander fiengen, so mußten sie ganz natürlich einen Vorrath bekommen. Sie bemerkten nun, daß einige Thiere von denselben zahm wurden, Junge zeugten ꝛc. sie sperrten sonach selbe zusammen, warteten ihrer, liessen selbe sich vermehren; so entstund die Viehzucht. Die Menschen vermehrten sich immer mehr und mehr, sie wurden dadurch gezwungen sich auszubreiten. Doch bei dieser Ausbreitung stieß eine Familie auf die andere. Sie setzten nun Orte fest, wie weit jede Familie sich ausbreiten durfte. Und so entstunden dann die Gränzen. Bei dieser Ausbreitung hatten sie aber auch Weiden für ihr Vieh nöthig, sie versetzten also die vorhandeuen Kräuter, bauten dieselben durch Saamen an; so entstund die Fütterung durch Kräuter, Ackerbau. Durch diese Fortschritte des menschlichen Geistes fand unter den Familien allmählig eine neue Ordnung der Dinge statt. Die Familien bildeteu bürgerliche Gesellschaften; das Band welches die Gesellschaft zusammenhielt, wurde immer enger geknüpft, die bürgerliche Gesellschaft endlich in einen Staat verwandelt.

Die Landwirtyschaft bringt für unser Leben die unentbehrlichsten und allgemein nöthigsten Bedürfnisse hervor. Der Landbau fordert die Aufmerksamkeit derjenigen, die sich zu künftigen Dienern des Staates bilden, in einem vorzüglichen Grad. Nur in einem blühenden Landbau besteht der wahre Reichthum eines Staates. Zwar können Gewerbe und Handel dazu beitragen, jenen Reichthum zu vermehren, aber nie sind sie im Stande die Mängel des Landbaues auf eine genügende Weise zu ersetzen. Der Flor eines Staates, dessen Reichthum sich vorzüglich auf Gewerbe und Handel, und nicht zugleich auch auf einen verhältnißmäßigen Ackerbau gründet, ist immer einem großen Wechsel unterworfen. Auf einem je höhern Grade von Kultur die Landwirthschaft in einem Staate stehet, desto glücklicher ist der Staat. Durch vorzügliche Begünstigung ist die Landeskultur auf einen hohen Grad der Vollkommenheit zu bringen, und dann sind erst die Gewerbe und der Handel zu unterstützen. Es ist überhaupt dem natürlichen Laufe der Dinge gemäß, daß die hervorbringenden Kräfte einer Nation sich vorzugsweise nach dem Landbaue hinkehren; so lange dieser beträchtlichen Gewinn verspricht. * Würde ein Staat sie in

* Von Struensee Abhandl. über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft 2. Band, S. 70. Soden Nationalökonomie §. 190. S. 285. Say économie politique T. I. p. 117. Joh. Phil Franks System der landwirthschaftlichen Polizey 2. Band S. 170. Traité d'Economie politique ou simple exposition de la maniere dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses. par I. B. Say, Paris an IX. 1803. Uebersetzt von Jakob. Halle 1807.

in ihrem Streben aufzuhalten suchen, so könnte dieses nicht anders, als durch künstliche Fesseln geschehen, welche er dem Landbau anlegte, und so würden seine Maasregeln zuletzt immer zum Nachtheil des Staates ausschlagen. Ein Beyspiel von so einem schädlichen Unternehmen gab Kolbert durch die Einführung seines Merkantil-Systems. Kolbert zwar von wahren und warmem Wohlwollen für seine Mitbürger durchdrungen und unermüdet thätig, setzte ein System in Wirksamkeit, daß nachher fast in allen Staaten nachgeahmt, indeß doch so wenig mit glücklichem Erfolg gekrönet worden, daß man es ohne Uebertreibung die schrecklichste Geisel des 18ten Jahrhunderts nennen kann. Dieses Merkantil-System erkannte Geld allein als Reichthum und Vermögen und folgerte hieraus, daß also davon so viel nur immer möglich wäre, ins Land gezogen und dann alles im Lande erhalten werden müßte; schränkte deshalb die Einfuhr, wofür man ja Geld weggeben müßte, ein, begünstigte auf alle Weise die Ausfuhr, für die man ja eben dem Anschein nach immer Geld erhielt und als Folge, vor allen übrigen, diejenigen Gewerbe, welche für die Ausfuhr am meisten zu arbeiten scheinen. Ueberhaupt also die städtischen Gewerbe vor den ländlichen, die Manufakturen und den auswärtigen Handel.* Dieses System ward noch vorzüglich durch die Täuschung unterstützt, daß man sah, wie schnell sich oft mit Beyhülfe dieses Systems die Manufakturisten und Kaufleute ungemein bereicherten. Und nun glaubte man, daß durch dieses schnelle reich werden Einer Klasse, die

* Simonde II, p. 330. II. p. 109. p. 445.

die ganze Nation an Reichthum gewinne. Dieses System erzeugte die Erschwerung des Handelverkehrs der eigenen Nation mit fremden. Die Hintansetzung aller übrigen Klassen der Nation gegen die Klasse der reichen Kaufleute und Manufakturisten. Die Kolonien wurden ganz unterdrückt. Dieses System gieng davon aus, alle seine Nachbarn arm zu machen, und beneidete alle Nationen um ihren erworbenen Wohlstand. Dieses System trug zu den Empörungen im verflossenen Jahrhundert, zu der allgemeinen Befeindung der Staaten sehr vieles bey. Man kann kaum den Revolutionskrieg, am wenigsten den Zweig desselben zwischen Frankreich und England (den beyden Staaten, die jenes System wohl in seinem größten Umfange geltend machten), davon ausnehmen.

Die Verbesserung der Landkultur ist als Grundbasis alles Nationalreichthums zu betrachten. Zu dem National-Vermögen gehört 1. die Summe der gesamten Kräfte und Kapitalien, 2. die Summe des jährlich reinen Einkommens.

Dem Emporkommen des Landbaues standen immer die schwersten Hindernisse entgegen. Vorzüglich in Deutschland gedeiht der Feldbau sehr schlecht. Und daran waren besonders Schuld: 1. in den ersten Jahrhunderten die immerwährenden Kriege der Deutschen mit den Römern, 2. in dem 5. Jahrhundert die Einfälle der Barbaren in Deutschland. 3. In dem 8. Jahrhundert die Kriege Karl des Großen. 4. In den folgenden Jahrhunderten die Kreuzzüge und das Feudalsystem. 5. Die beständigen Fehden der Ritter. 6. Der

30 jährige Krieg; 7. selbst wieder der siebenjähr. Krieg. 8. Die wohlfeilen Preise der Getraidarten. Erst im 17ten Jahrhundert begann der Feldbau in Deutschland mehr zu blühen. Preußen war das erste Land, welches die Vertheilung der Gemeindgründe, Aufhebung der Brache und die Stallfütterung einführte. Diesem Beyspiele folgte auch bald bie Reinpfalz. Frankreich ist gegenwärtig das Reich in dem der Landbau durch alle seine Zweige am schönsten blüht.

Der Staat hat die Pflicht alle Hindernisse, die der Vollkommenheit der Landeskultur entgegen stehen, wegzuräumen. Die Beförderung des Ackerbaues von Seite des Gesetzgebers kann auf eine doppelte Weise geschehen. A. Negativ durch gänzliche Hinwegräumung, oder wo selbe ohnmöglich, durch kluge Verminderung derjenigen Hindernisse und unglücklichen Zufälle, welche auf den Ackerbau nachtheilig wirken, und B. positiv durch Anwendung aller derjenigen Mittel, welche unmittelbar auf Vervollkommnung und Erweiterung des Ackerbaues abzwecken.

A. Leibeigenschaft ist eines der vorzüglichsten Hindernisse. Sie lähmt dem Bauern gleichsam seine Kräfte; benimmt ihn einen Theil jenes Fleises und jener Betriebsamkeit, welche dem freyen Arbeiter eigen ist. Deswegen ist es Grundsatz eines weisen Gesetzgebers, die Leibeigenschaft da, wo er sie bey seinem Volke noch findet, aufzuheben. Mit der Leibeigenschaft ist oft Mangel an sicherm Eigenthume verknüpft. Der Mangel am Eigenthum bringt übrigens in Hinsicht auf den nöthigen Kapitalaufwand, eben die nachtheiligen Folgen her-

vor, welche die Leibeigenschaft für die physische Arbeit des Landmanns hervorzubringen pflegt; denn es ist der menschlichen Natur zuwider, daß jemand darauf denken sollte, sich Kapitale zu sammeln und Grund und Boden zu verbessern, wenn er des Besitzes von einem und andern nicht gewiß ist. Vielmehr geht in einem solchem Falle das Bestreben der Menschen dahin, alles, was sie erwerben, sogleich zu verzehren. Auf diesen Rücksichten beruht der Grundsatz der regierenden Gewalt, dem Bauernstande vor allen andern; wenigstens den Besitz seines Eigenthumes zu sichern. Eine wahre Fessel des Ackerbaues war die Feudal-Verfassung. *

Die

---

* Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern, Frankf. und Leipz. 1798. Polizeygewalt von C. Lotz. 1807. S. 513. Abgewürdigte Feyertage, Bair. Reg. Bl. 1802 und 1803. S. 513. Die Fortschritte der Landeskultur in Baiern von 1799 bis 1804. Reg. Bl. 1805 S. 907. 1806 S. 122. Verbesserung der öffentlichen Strassen R. Bl. 1805 S. 897. Agrikultur, die Oberaufsicht und Leitung steht nach der neuen Organisation nicht mehr unter dem Departement der Finanzen, sondern unter dem Ministerium des Innern Reg. Bl. 1806 S. 426. lit. g. Kultur in Schwaben R. Bl. 1807 S. 575. 594. 1808 Konstitution für das Königreich Baiern, 22. Stück S. 985. 987. 1. Tit. §. 3. die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben. Edikt hierüber. Reg. Bl. 1808 S. 1933 Organisches Edikt über die gutsherrlichen Rechte. 1808 45. Stück S. 1833. Edikt über die Lehen-Verhältnisse. 1808 S. 1893. Organ. Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. 1808 S. 2245. Edikt über das Gemeindewesen 1808 S 2405. §. 41. bis §. 113. Verordn. vom 27. Juni 1803 Eigenthums-Ablösung.

Die Feudalrechte beschränkten den freyen Gebrauch des Grundeigenthums für den Besitzer. Die Staatsklugheit befindet sich hier meist in den Fall, gewisse eingeschlichene Unordnungen und Gewohnheiten zuerst reguliren zu müssen, bis sie nach und nach ganz können gehoben werden. Die Menge von Feyertagen sind dem Akkerbau in so ferne nachtheilig, als dieselbe den Müssiggang zu sehr befördern. Einen vorzüglich schädlichen Einfluß äussern sie alsdann, wenn sie in diejenige Jahrszeit fallen, wo oft ein einziger Tag über den Ertrag der ganzen Erndte entscheidet. Ungünstige Lage. Die Lage der Wohnungen kann man in denjenigen Ländern als ungünstig betrachten, wo von alten Zeiten her die Sitte unter den Landbewohnern herrschte, sich in Dörfer zu vereinen. Letztere bringen in doppelter Hinsicht eine schädliche Wirkung hervor. Theils, weil sie den Landeigenthümer zu weit von seinen Aeckern entfernen; theils, weil sie entstehende Brandschäden gefährlicher machen. Die Vergrößerung eigentlicher Dörfer ist daher auf alle Weise, soweit es durch Güte geschehen kann, zu verhindern. National-Vorurtheile sind oft für das Emporkommen des Ackerbaues ein sehr bedeutendes Hinderniß. Indem ein beträchtlicher Theil des Volkes geneigt ist, alles nach seiner alten Weise zu thun, und gegen Neuerungen jeder Art dummen Widerwillen zu bezeugen. Dahin gehört z. B. das Vorurtheil für Beybehaltung der Brache, gegen künstl. Wiesen, Stallfütterung, Abtheilung von Gemeindsgründen, u. dergl. Wo sich dergleichen Vorurtheile finden, kann der Regent wenig durch unmittelbare Befehle wirken. Desto mehr aber können aufgeklärte Geistliche und men-

schenfreundliche Volkslehrer wirken. Sie sollen durch Beyspiele und Ermahnungen jenen Vorurtheilen entgegen arbeiten. Auch kann dieses in dem Unterrichte, der für die Kinder der Landleute bestimmt ist, mit gutem Erfolge geschehen.

B. Positiv wirkende Mittel nun, die auf unmittelbare Vervollkommnung des Ackerbaues abzwecken, sind vorzüglich: Freye Getraidausfuhr. Anlegung von Kolonien in fruchtbaren, zum Produktenabsatz gelegenen, aber noch wenig angebauten Gegenden, trägt gleichfalls beträchtlich zur Vermehrung des Ackerbaues bey. Urbarmachung von Ländereyen. Da, wo die Volkszahl schon sehr groß ist, und Grund und Boden selten zu werden anfängt, ist es eine weise Maasregel der Regierung, durch Austrocknung morastiger Gegenden die Anzahl urbarer Aecker zu vermehren, oder doch eine solche Vermehrung auf alle mögliche Weise zu begünstigen. Um den Anbau ausländischer Pflanzen, z. B. die Sämereyen der Futterkräuter, der Farbepflanzen, welcher mit Vortheil im Reiche selbst betrieben werden könnte, zu vermehren, ist es oft sehr nützlich, Sämereyen auf öffentliche Kosten kommen zu lassen und sie in solchen Gegenden, wo von ihrem Anbau der beste Erfolg erwartet werden kann, unentgeltlich unter die Landwirthe zu vertheilen. Eine gleiche Maasregel findet in Ansehung der Verbesserung inländischer Thierarten statt. * Für den Landmann ist es

* Aeltere Kultur-Verordnungen in Baiern Mairs Gen. Samml 1788 S. 717. N. 209. 1784 S. 1011. N. 200. Bair. Reg. Bl. 1803 S. 16. 57. 147. Kultursprozeß S.

es gewöhnlich eine zu kostbare Unternehmung, sich zu diesem Behufe aus fremden Ländern Zuchtthiere kommen zu lassen. Daher soll auch hier die Regierung dem Kunstfleise ihrer Unterthanen zu Hülfe kommen. Und in der That ist dieses nothwendig, da von dem Viehstande des Landes ein so großer Theil seines Reichthums abhängt. Z. B. Verbesserung der Schaafzucht, Pferdszucht, Rindviehzucht. Zur Ermunterung des Kunstfleises, wie auch zur Gemeinmachung nützlicher Erfindungen und Verbesserungen des Ackerbaues dienen vorzüglich: Ackerbau=Prämien; und landwirthschaftliche Gesellschaften. Auch können hiezu die Unternehmungen, und das Beyspiel einzelner reicher und patrio-

S. 1025. 1804 S. 936. 1805 S. 729. Gutszertrümmerung 1803 S. 118. 228. Gründe=Arrondirung. 1805 S. 418. 487. Grundgerechtigkeiten 1803 S. 428. Verordn. v. 21. Juli 1773. Reluitions=Summen 1803 S. 428. 501. 1804 S. 300. 732. 1805 S. 403 §. 3. lit. b. Landschulen, Feiertagsschulen 1803. S. 29. 651. 758. 760. Schutzpocken=Impfungsanstalt, Ulmisch Reg. Bl. 1804 S. 199. 665 und 710. J. 1805 S. 466. Weide Mairs Gen. Samml. vom Jahr 1771 S. 459. Vom J. 1784 S. 880. Kulturs=Mandaten von 1723. 1762. 1775 und 1772 S. 909. Regier. Bl. 1805 S. 130 §. 5. 6 und 7. Veterinärschulen in München. Kolonisten 1802 Verordn. v. 8. März. Aktenmäßige Donaumoos=Kultursgeschichte von G. F. v. Aretin Mannheim 1795. Freyer Getraidhandel Gen. Samml. v. J. 1800 S. 175. N. 4. Reg. Bl. 1802 S. 768. §. 1 bis 5. Prämien Reg. Bl. 1804 S. 51. Albrecht Thärs Annalen des Ackerbaues 2ter Jahrg. 1806. May. Nachricht von dem zu Mögelin zu errichtenden Landwirtsch. Unterrichts=Institut. S. 599.

tisch gesinnter Landbesitzer viel Gutes stiften. Nicht minder würden Landbauschulen von dem größten Vortheil seyn. Schulen, wo der Landwirth sich seine erforderlichen Kenntnisse erwerben, und doch wenigstens von den chemischen Bestandtheilen des Brodes, und von der Natur der Pflanzen, die er anbauen soll, Unterricht erhalten kann. Freylich dürfen solche Unterrichts-Anstalten sich nicht blos auf theoretischen Unterricht allein beschränken; die Verbindung der Praxis mit der Theorie ist hier gewiß bey weitem nicht so schwer, als man vielleicht glauben mag. Es fehlt nirgends an Ländereyen, die zu Versuchen von Unternehmungen, welche theoretisch als nützlich erwiesen sind, nicht mit Vortheil gebraucht werden können. Besitzt der Staat Domänen, so kann ihm die Auswahl der Grundstücke, welche zu landwirthschaftlichen Versuchen erforderlich sind, auf keinen Fall schwer seyn. Und die Kosten, die er auf solche Anstalten verwenden muß, werden durch den wohlthätigen Einfluß, den sie auf die Beförderung der landwirthschaftlichen Produktion, und auf den äussern National-Wohlstand haben, gewiß früher und reichlicher vergütet werden, als irgend ein Aufwand, den ihn irgend eine andere Klasse von Unterrichtsanstalten nothwendig machen kann. Der Nutzen, welchen solche Unterrichtsanstalten dem Staate gewähren können, sey anfänglich auch ganz unbedeutend. Keine Regierung soll die Beförderung einer verbesserten Landeskultur blos ihrem Schicksale, und die ökonomische Bildung des Landmanns blos der Wahrscheinlichkeit überlassen, daß er aus eignem Antriebe den Verbesserungs-Vorschlägen denkender Oekonomen folgen werde, die in landwirth-

schaft-

schaftlichen Schriften enthalten sind. Auf der niedern Stufe der Geisteskultur, auf welcher der Landmann gewöhnlich steht, sind auch die besten landwirthschaftlichen Schriften für ihn immer eine ungenießbare Speise, welche er noch dazu meistens, wie alles scientifische Wissen, mit Verachtung ansieht. Ohne die eben erwähnte Unterrichts-Anstalten werden alle landwirthschaftlichen Schriften, alle Bemühungen unserer sich täglich vermehrenden Ackerbaugesellschaften, alle Staatsprämien, alle Verordnungen und Zwangsmittel, den Bauern nicht weiter bringen, als bis dahin, wo seine Voraltern auch waren. Die erste Schwierigkeit, die er bemerkt, der erste mißlungene Versuch, wird ihn sogleich abschrecken; und er wird am Ende froh seyn, den von seinem Vater und Großvater betretenen Weg fortwandeln zu können, gleichviel, es mag der bessere oder der schlechtere gewesen seyn.*

Von dem Stats-Einkommen im Allgemeinen.

Die Erhaltung des Staates fordert Aufwand.** Diesen zu decken ist im Staate a. ein Fundirungs- und b. ein Ergänzungs-Vermögen vorhanden. A. Das

* Obstbaumzucht. Gen. Samml. v. J. 1784 S. 1370. 879. N. 112. v. J. 1771 S. 472. M. G. S. 1797 S. 120. §. 42. Reg. Bl. 1803 S. 425 806 und 957. 1804 S. 157. 269. Geschichtlicher Ueberblick über den Natural-Zehend und dessen Schädlichkeit in Baiern. 1802.

** F. Kanard's Grundsätze der Staatswirthschaft. Ulm 1806. S. 152. achtes Kapitel. Georg Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1796 bei Unger Seite

Das Fundirungs-Vermögen besteht 1. aus den Domänen, einen ausgemittelten Fond, in liegenden Gründen, oder Geld-Kapitalien, deren Anwendung, oder Ausleihen dem Staate ein Einkommen abwirft. Fast alle berühmte Gesetzgeber des Alterthums wie z. B. Moses, Romulus u. dergl., welche ausser einer Civilgesetzgebung ihrem Volke auch eine Staatsverfassung gaben, behielten in der allgemeinen Ländervertheilung immer einen Theil derselben dem Regenten zur Bestreitung der Staatsausgaben vor. Ein gleiches geschah bei Gründung unserer germanischen Staaten, und unter den heutigen europäischen Nationen besitzen die Engländer allein keine Domainen. In dieser Rücksicht könnte es für einen kleinen sehr bevölkerten Staat, unter einem Zusammentreffen besonderer Umstände, vielleicht vortheilhaft seyn, die Domainen zu veräussern. Doch wird der Fall, wo dieses wahrhaft nützlich wäre, immer äusserst selten vorkommen. Um von den Domainen den möglichst

Seite 166. §. 99 bis §. 130. System einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundsätzen, nebst Beyträgen hiezu, Pappenheim 1805, 1806. bei Seybold. Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, von Karl Dietrich Hüllmann, Frankfurth an der Oder 1806. Der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staats von J. Hazzi General-Landesdirektions-Rath in München, 1802. Chst. v. Schlözers Staatswirthschaft 2. Theil S. 156. §. 158. Riga 1807. bey C. J. G. Hartmann. General Instruktion für die Churpfalzbaierschen Rentämter vom 24. Sept. 1784. Special-Instruktion S. 2 bis 6. Aufschlag 8. 7. Ueber das Besteuerungswesen, von Karl Gotthelf Prätorius, patet omnibus veritas. Königsberg 1802.

lichst größten Nutzen zu ziehen, giebt es kein besseres Mittel als solche zu verpachten. 2. Aus den Regalien. Aus lukrativen Rechten des Fiskus. Güter, Vorzüge und Einkünfte, die sich ohne Nachtheil des Ganzen nicht in den Händen von Privatpersonen befinden können. Z. B. Berg- Edelstein- Post- Münz- Wald- Jagd- Fisch-Regal u. dgl. Die Benutzung der Regale soll nie zum Vortheil des Fiskus übertrieben werden; indem die Einkünfte, welche sie geben, nur einen Nebenzweck ausmachen, der einem höhern Zweck untergeordnet ist. Aus dieser Ursache kann auch ihr Ertrag, in Vergleichung mit dem Ertrag der übrigen Quellen des Staatseinkommens, immer nur von geringer Bedeutung seyn.

B. Das Fundirungs-Vermögen war zur Deckung des nöthigen Aufwandes nicht mehr hinreichend. Es mußten daher zur Ergänzung Beyträge von den Bürgern erhoben werden. Das Recht, die Staatsaufwands-Summe aus dem Privat-Vermögen der Bürger zu erheben, kommt der Finanz-Hohheit im Staate zu. Potestas tributoria das Recht, die nöthigen Staats-Bedürfnisse festzusetzen, und nach diesen die Auflagen der Staatsbürger zu bestimmen, zu erheben und zu verrechnen. Auflagen sind diejenigen Theile der Produkte, welche die Regierung von der Gesellschaft fordert; um davon die öffentlichen Bedürfnisse, oder die Staats-Consumtion zu bestreiten. Man mag sie nennen, wie man will, Abgaben, Steuern, Böden-Staatsbeyträge, Hülfsgelder, Anlagen u. dergl., immer sind es Lasten, die die Finanzhoheit des Staates, den Einzelnen, oder den Korporationen auflegt, um davon den

öffentlichen Aufwand zu bestreiten, den sie auf ihre Kosten zu machen nöthig hält. Diese bilden das Ergänzungs-Vermögen.

Zur Erhaltung der öffentlichen Anstalten werden Einkünfte als Mittel erfordert, die dadurch veranlaßten Ausgaben zu bestreiten. Es muß also vorerst ausführlicher bestimmt werden, worin diese öffentlichen Ausgaben bestehen, und auf welche Weise ein hinlängliches Einkommen dazu verschafft werden möge.

Man muß annehmen, daß jeder Bürger den Zweck des Staates wolle, folglich auch die zu dem Zweck des Staates nöthigen Mittel wollen müsse. Dieser Zweck ist nun kein anderer, als die Sicherheit aller angebohrnen und rechtmäßig erworbenen Rechte. Alle öffentliche Anstalten, welche demnach zur Sicherheit aller dieser Rechte dienen, sind allgemeine öffentliche Anstalten, zu deren Erhaltung alle gleich schuldig, nach dem Verhältniß ihres reinen Ertrages, beytragen müssen. Diese Anstalten werden unter folgende drey gebracht. 1. Ausgaben, welche zur Erhaltung und Würde der Regierung und ihrer Bedienten erfordert werden. 2. Die Ausgaben, welche zur Gerechtigkeitspflege und Erhaltung der Einwohnerordnung im Innern des Landes erfordert werden. 3. Ausgaben, welche durch die Vertheidigungs-Maasregeln gegen auswärtige Feinde veranlaßt werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß öffentliche Anstalten, welche aus örtlichen Bedürfnissen allein entstehen, die nicht allgemein auf alle bezogen werden können, oder welche sich aus dem Staatszweck nicht ergeben, auch

nicht

nicht als allgemeine öffentliche Ausgaben angesehen werden können; sondern daß sie von denen getragen werden müssen, welche diese Austalt wollen. Folglich also Sicherheitsanstalten selbst, welche ausschliessend nur diesen Ort allein betreffen, als die örtliche Polizey, werden von den Einwohnern des Orts allein bestritten; und andere allgemeinere Anstalten, welche aber nicht sich aus dem Zweck des Staats ergeben, z. B. öffentliche Handels-Hülfsmittel, Assekuranzen ꝛc. werden von denen bestritten, welche sich derselben bedienen, und ihr Beytrag dazu wird sich darnach richten, in wiefern sie sich derselben mehr oder weniger bedienen.

Zu den öffentlichen Bedürfnissen trägt nun Jeder in gleichem Verhältniß zu seinem reinen Einkommen, welches er unter dem Schutze des Staates geniesset nach dem strengsten Rechtsgrundsatze bey. Bey der A. Erhebung der Auflagen selbst, wie bey der B. Vertheilung darf keine Ungleichheit statt finden.

A. Bey der Erhebung darf 1. Nichts der Willkühr dessen überlassen bleiben, welcher die Steuern einfordert. 2. Die Zeit und der Ort, für die zu leistende Zahlung muß aufs genaueste durch die Gesetze bestimmt seyn. 3. Die Zahlung der Steuer muß in den Zeitpunkt, wo möglich, verlegt werden, wann der Steuerpflichtige dazu am meisten vermögend ist. 4. Sollen die Auflagen so eingerichtet werden, daß durch dieselben so wenig als möglich der innere freye Verkehr gehindert werde, 5. Jede Auflage soll so wenig als möglich dem Unterthan mehr abnehmen, als der Staatskassa zufließt. Dies aber geschieht, wenn ein Auflage viele Diener zur Erhebung fordert.

Die Bedürfnisse des Staates müssen in Bezug auf die B. Vertheilung so weit eingeschränkt seyn, als es seine Sicherheit, sein Wohlstand und sein Ruhm leiden, dann wird eine nothwendige Auflage für den National-Wohlstand minder schädlich, 1. wenn sie mehr auf das Einkommen der Nation, oder ihrer jährlichen Produkte, als auf ihre Kapitale, oder auf die gesammelten Produkte fällt. Eine Auflage, die einen Theil eines Kapitals wegnimmt, entreißt der Nation nicht nur den Werth den sie wegnimmt; sondern auch das jährliche Einkommen, welches dieses Kapital in diesem und allen folgenden Jahren würde hervorgebracht haben, und ausserdem noch das jährliche Einkommen, das die Industrie, welches durch jenes Kapital in Thätigkeit gesetzt worden wäre, erzeugt haben würde. 2. Wenn die Auflage alle möglichen Einkünfte und alle Kontribualen, die ihr nach den Gesetzen unterworfen sind, trifft. Die Auflage ist eine Last, ein Mittel sie für jeden Einzelnen zu vermindern, * sie auf Alle zu vertheilen. Sie drückt nicht blos unmittelbar das Individuum, oder den Zweig der Industrie, der unproportionirlich belastet ist, sie drückt ihn auch mittelbar; denn sie können nicht mit gleichem Vortheile die Konkurrenz mit den übrigen Produzenten aushalten. Oft sind viele Manufakturen blos deshalb in Verfall gerathen, weil man einen einzigen unter ihnen gewisse Ausnahmen oder Vorzüge zugestanden hatte. Alle Privilegien taugen nichts und sind der Gemeinheit

* Tomas Payne Plan zur Verbesserung der Lage der gesammten Menschheit, Neustrelitz 1798. Genius von Baiern von F. v. Aretin, Amberg 1802.

heit höchst schädlich. Die Begünstigung gegen Einzelne ist fast immer eine Ungerechtigkeit gegen alle übrigen. Die Fehler der Vertheilung gereichen dem Fiskus nicht weniger zum Nachtheil, als dem einzelnen Unterthanen. Wer zu wenig besteuert ist, wird nicht darauf antragen, daß sein Antheil vermehrt werde, und wer zu hoch belegt ist, wird schlecht bezahlen. Dem Fiskus trifft also von zwey Seiten ein Deficit. 3. Wenn das Gesetz keine Ungewißheit, weder über den Betrag der Abgabe jedes Einzelnen, noch über die Art der Bezahlung übrig läßt. Ist das Gesetz hierüber unbestimmt und ungewiß, so können sich Einige der Abgaben entziehen, und Andere werden wieder zu sehr angegriffen. Die Ungewißheit hat alle Nachtheile einer ungleichen Vertheilung und noch überdies alle Nachtheile einer willkührlichen Erhebung.

„Nach der Erfahrung aller Nationen ist zu glau„ben, sagt Shmith, daß ein sehr hoher Grad von „Ungleichheit in den Auflagen nicht so viel Unheil her„vorbringt, als ein sehr geringer Grad von Ungewißheit."

4. Wenn von der Auflage so wenig als möglich verlohren geht, ehe sie in den öffentlichen Schatz gelangt, oder wenn der Anwendung zum öffentlichen Nutzen, der möglichst kleinste Theil entzogen wird. Erhebungskosten sind nun einmal ein Uebel, das sich von der Natur der Auflage gar nicht trennen läßt, und diese muß der Besteuerte allemal tragen, ohne daß sie dem Publikum etwas nutzen. Nach Sully's Memoiren, Buch 20. zum Beyspiel, kamen in Frankreich von 150 Millionen, welche das Land im

Jah-

Jahre 1598 an Abgaben zahlen mußte, nicht mehr als 30 Millionen in den königl. Schatz. *

Staatsdienst.

Der Staatsdiener, unabgesehen daß er Gatte, Vater, Freund ꝛc. ist, muß von zwey Seiten betrachtet werden, nämlich:

als Staatsbürger, und
als Staatsdiener.

Als Staatsbürger, muß der Beamte den allgemeinen bürgerlichen und peinlichen Gesetzen des Staates folgen, muß alle öffentliche Lasten mittragen, insoweit sie nicht mit seinen Amtsverrichtungen unvereinbarlich sind, wo vorzüglich Personal-Lasten verstanden werden. Der öffentliche Beamte kann nicht zugleich Justiz verwalten und Schanzarbeit verrichten, nicht zugleich die Staats-Einkünfte erheben und zum Treibjagen gehen.

Der Staatsdiener hat die Pflicht, alles dasjenige zu thun, was zur Erreichung und Beförderung des Zwecks seiner Anstellung nothwendig oder dienlich ist; hingegen alles zu unterlassen, wodurch dieser Zweck

* Königl. baier. Reg. Bl. 1807. Königl. allerhöchste Verordnungen vom 8. Juni 1807 die Gleichheit der Abgaben, Steuerrektifikation und Aufhebung der besondern landschaftlichen Steuerkassen betreffend, Stück 25. Seite 970. Die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart, Bier- und Brantwein- oder Malzaufschläge betreffend, 1807 St. 34. S. 1274. vom 28. July 1807. Königl. Verordn. vom 13. May 1808 das neue Steuerprovisorium für Baiern. Reg. Bl. 26. St. S. 1089. nebst Instruktionen bis 1280.

Zweck verfehlt, oder demselben gar zuwider gehandelt wird. Und wo dieser einen Zweifel übrig läßt, den obersten Staatszweck gemäß zu handeln. Was der Staatsdiener in Dienstvertrag, und bei der Verpflichtung zu thun, oder zu unterlassen ausdrücklich versprochen hat, daß ist er nach strenger Pflicht zu thun, oder zu unterlassen verbunden. Er darf nie durch ein besonderes Versprechen sich einer Verbindlichkeit unterziehen, die mit der Staatswohlfahrt, oder mit dem Zwecke des Amtes in Widersprnch steht. Der Regent ist das Oberhaupt des Staates, er ist Repräsentant der obersten Gewalt, und als solcher wählt, ordnet und leidet er die Mittel zur Erreichung des Staatszweckes. Er errichtet die erforderlichen Aemter und bestellt die Beamte. Der Staatsdiener erhält von dem Regenten die Richtschnur seines Verhaltens, und er hat also als erste Pflicht Subordination und Gehorsam. Ohne dieselbe würde die Einheit der Staatsverwaltung verlohren gehen und der Regent ausser Stand seyn, den Geschäftsgang des Ganzen im Zusammenhang zu übersehen, die Wirkungen seiner Anordnungen zu beurtheilen, würde der Ausübung seiner Regierungsrechte beraubt und dadurch in der Erfüllung seiner eigenen Pflichten gehemmt seyn. Der Wille des Regenten ist in Ansehung der Amtsverhandlungen Gesetz für den Diener. Dieser Wille äussert sich theils durch die Instruktion, theils durch besonders ertheilte Gesetze und Verordnungen. Es wird eine gewissenhafte Verrichtung der Amtsgeschäfte erfordert, indem der Diener blos des Amtes wegen da ist, und durch ihn, der bey der Errichtung des Amtes bezielte Zweck erreicht werden soll. Zur

Befolgung der Instruktion gehört, daß der Diener sie befolgen könne und wolle. Der Diener muß mit allen Fähigkeiten ausgerüstet seyn, welche die Führung der Geschäfte des Amtes erfordert; er muß mit der herrschenden und guten Denkart seines Zeitalters, mit dem Zeitgeist, nach dem er zum Wohl seiner Genossen mitwirken soll, ganz vertraut seyn. Er muß mit vorzüglichen Talenten und ausdauerndem Fleis ein hohes und strenges Pflichtgefühl verbinden, und so viel es sein Wirkungskreis gestattet, die Wohlfahrt des Staates mit zu befördern trachten. Eine unverbrüchliche Treue gegen den Staat. Er muß gewissenhaft dem Staat allen Vortheil verschaffen, der von ihn abhängt; und eben so auch allen Nachtheil abwenden. Ueber die Amtsgeheimnisse die strengste Verschwiegenheit beobachten. Der Staatsdiener muß das Wohl des Staates auch in der Glückseligkeit jedes Einzelnen suchen; deswegen ist ohnrücksichtliche, durchgängig gleiche Gerechtigkeit in den Amtshandlungen strenge Pflicht. Er muß nicht blos des Staats und des Regenten Nuzzen befördern, sondern er muß auch den einzelnen Bürger bey seinem Eigenthum erhalten, und ist keineswegs befugt, um den Staat einen Vortheil zuzuwenden, dem Staatsbürger unrecht zu thun, oder sich dazu unerlaubter Mittel zu bedienen.

Der Diener muß für die Folgen seiner vorkommenden Amtsfehler stehen, den durch seine Schuld entstandenen Schaden ersetzen. Diese Fehler sind erzeugt entweder aus Vorsatz (dolus), aus grober Nachlässigkeit (culpa lata et levis), Unwissenheit, oder auch dadurch, daß der Beamte mit den gewöhnlichen Kennt-

nis-

nissen seines Amtes nicht versehen ist (culpa levissima). Der Grad der zukommenden Schuld bestimmt den Grad der Strafe für den fehligen Staatsdiener. Der Staat soll die öffentlichen Beamten zu ungewissen Zeiten und ohne bestimmte Ordnung zur Rechenschaft ziehen und ihre Amtsführung untersuchen lassen; damit einerseits das Wohl des Staates desto mehr gesichert werde, und andererseits kein Staatsdiener durch die Untersuchung in Verdacht gerathe, noch sich an seiner Ehre gekränkt halten könne. —

* Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der National-Oekonomie, von Nicolaus Thaddäus Gönner, Landshut bey Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler. Kön. bair. Hauptlandes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vom 1. Jänner 1805. *Monumentum aere perennius.* K. bair. Rgs. Bl. von 1807. Heyrathsbewilligung für die Staatsdiener S. 11. Verordnung vom 16. December 1806.

Nachstehende Schriften sind angehenden Kameral-Praktikanten vorzüglich zu empfehlen.

Genius von Baiern, von F. von Aretin, Amberg 1802.
Darstellung der wichtigsten Veränderungen im Staatensystem von Europa, von F. Ancillon's, übersetzt von Mann, Berlin 1803.
Geschichte der vornehmsten Völker der alten Welt, von Hofrath Lueder, Braunschweig 1803.
D. Joseph Milbillers Grundriß über die Geschichte teutscher Nation, München 1803.
Abriß der bairischen Geschichte von L. Westenrieder. 1798.
Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der National-Oekonomie von Nikol. Thad. Gönner, Landshut 1808.
Ueber Kultur und Vertheilung der Gemeindeweiden, von Hofr. und Prof. Gönner, Landshut 1803.
Grundlinien der Encyklopädie der Kammeralwissenschaften von K. Ch. G. Sturm, Jena 1807.
Abhandlungen über die National-Oekonomie von J. B. Say, übersetzt von L. H. Jakob, 2 Thle. Halle und Leipz. 1807.
System einer Steuer-Rektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt &c. nebst Beyträgen. Pappenheim 1806.
Der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staates, von Jos. Hazzi G. L. D. R. Leipzig 1802.
Pfalz-Neuburgische Provinzialblätter, von den Gebrüdern Grafen von Reisach, Neuburg 1807 und 1808.
Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern, Frankfurt 1798.
Finanzgeschichte des Mittelalters, von Hüllmann, Frankfurt an der Oder 1806.
Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte und Praktikanten, Linz 1783.
Umfang der Staatspolizeygewalt, von E. Lotz, Hildb. 1807.
Handbuch der Staatswirthschaft, von G. Sartorius, Berl. 1796.
Staatswirthschaft von Chr. v. Schlözer, Riga 1807.

Anhang.

Getreid=Reduktion

von der Neuburger in die Münchner Mässerei et vice versa.

Waizen und Korn.

Neuburger	Schfl	Mz	Vl	thun Münchner	Schfl	Mz	Vl	Schz
	—	—	1		—	—	—	$2\frac{61}{80}$
1 Schafl hat	—	—	2		—	—	1	$1\frac{21}{40}$
24 Metz.								
1 Metz. 4 Vierl	—	—	3		—	—	2	$\frac{23}{80}$
	—	1	—		—	—	2	$3\frac{1}{20}$
	—	2	—		—	1	1	$2\frac{1}{10}$
	—	3	—		—	2	—	$1\frac{3}{20}$
	—	4	—		—	2	3	$\frac{2}{10}$
	—	5	—		—	3	1	$3\frac{5}{20}$
	—	6	—		—	4	—	$2\frac{3}{10}$
	—	7	—		—	4	3	$1\frac{7}{20}$
	—	8	—		—	5	2	$\frac{2}{5}$
	—	9	—		1	—	—	$3\frac{9}{20}$
	—	10	—		1	—	3	$2\frac{1}{2}$
	—	11	—		1	1	2	$1\frac{11}{20}$
	—	12	—		1	2	1	$\frac{3}{5}$
	—	13	—		1	2	3	$3\frac{13}{20}$
	—	14	—		1	3	2	$2\frac{14}{20}$
	—	15	—		1	4	1	$1\frac{15}{20}$
	—	16	—		1	5	—	$\frac{16}{20}$
	—	17	—		1	5	2	$3\frac{17}{20}$
	—	18	—		2	—	1	$2\frac{18}{20}$
	—	19	—		2	1	—	$1\frac{19}{20}$
	—	20	—		2	1	3	1
	—	21	—		2	2	2	$\frac{1}{20}$
	—	22	—		2	3	—	$3\frac{2}{20}$
	—	23	—		2	3	3	$2\frac{3}{20}$

Neuburger	Schfl	Mz	V.	thun Münchner	Schfl	Mz	V.	Schz
	1	—	—		2	4	2	$1\frac{1}{5}$
	2	—	—		5	3	—	$\frac{2}{5}$
	3	—	—		8	1	2	$3\frac{3}{5}$
	4	—	—		11	—	1	$\frac{4}{5}$
	5	—	—		13	4	3	2
	10	—	—		27	3	3	—
	20	—	—		55	1	2	—
	30	—	—		82	5	1	—
	40	—	—		110	3	—	—
	50	—	—		138	—	3	—
	100	—	—		276	1	2	—

Gerste.

1 Schäfl hat 26 Metzen. 1 Metzen 4 Vierling.	—	—	1	—	—	—	$2\frac{79}{104}$
	—	—	2	—	—	1	$\frac{27}{52}$
	—	1	—	—	—	2	$3\frac{1}{26}$
	—	2	—	—	1	1	$\frac{2}{26}$
	—	3	—	—	2	—	$1\frac{3}{26}$
	—	4	—	—	2	3	$\frac{4}{26}$
	—	5	—	—	3	1	$3\frac{5}{26}$
	—	6	—	—	4	—	$2\frac{6}{26}$
	—	7	—	—	4	3	$1\frac{7}{26}$
	—	8	—	—	5	2	$\frac{8}{26}$
	—	9	—	1	—	—	$3\frac{9}{26}$
	—	10	—	1	—	3	$2\frac{10}{26}$
	—	11	—	1	1	2	$1\frac{11}{26}$
	—	12	—	1	2	1	$\frac{12}{26}$
	—	13	—	1	2	3	$3\frac{13}{26}$
	—	14	—	1	3	2	$2\frac{14}{26}$
	—	15	—	1	4	1	$1\frac{15}{26}$
	—	16	—	1	5	—	$\frac{16}{26}$
	—	17	—	1	5	2	$3\frac{17}{26}$
	—	18	—	2	—	1	$2\frac{18}{26}$
	—	19	—	2	1	—	$1\frac{19}{26}$
	—	20	—	2	1	3	$\frac{20}{26}$

Neuburger	Schfl	Mz	V.	thun Münchner	Schfl	Mz	V.	Schz
	—	21	—		2	2	1	$\frac{21}{26}$
	—	22	—		2	3	—	$2\frac{22}{26}$
	—	23	—		2	3	3	$1\frac{23}{26}$
	—	24	—		2	4	2	$\frac{24}{26}$
	—	25	—		2	5	—	$3\frac{25}{26}$
	1	—	—		2	5	3	3
	2	—	—		5	5	3	2
	3	—	—		8	5	3	1
	4	—	—		11	5	3	—
	5	—	—		14	5	2	3
	10	—	—		29	5	1	2
	20	—	—		59	4	3	—
	30	—	—		89	4	—	2
	40	—	—		119	3	2	—
	50	—	—		149	2	3	2
	100	—	—		298	5	3	—

Haber.

1 Schäfl hat 20 Metzen 1 Mez. 4 Vierl.	—	—	1		—	—	—	$3\frac{27}{40}$
	—	—	2		—	—	1	$3\frac{7}{20}$
	—	—	3		—	—	2	$3\frac{1}{4}$
	—	1	—		—	—	3	$2\frac{7}{10}$
	—	2	—		—	1	3	$1\frac{4}{10}$
	—	3	—		—	2	3	$\frac{1}{10}$
	—	4	—		—	3	2	$2\frac{8}{10}$
	—	5	—		—	4	2	$1\frac{5}{10}$
	—	6	—		—	5	2	$\frac{2}{10}$
	—	7	—		—	6	1	$2\frac{9}{10}$
	—	8	—		1	—	1	$1\frac{5}{10}$
	—	9	—		1	1	1	$\frac{3}{10}$
	—	10	—		1	2	—	3
	—	11	—		1	3	—	$1\frac{7}{10}$
	—	12	—		1	4	—	$\frac{4}{10}$
	—	13	—		1	4	3	$3\frac{1}{10}$
	—	14	—		1	5	3	$1\frac{8}{10}$

 Neu=

Neuburger	Schfl	Mz	V.	thun Münchner	Schfl	Mz	V.	Schz
	—	15	—		1	6	3	$\frac{5}{10}$
	—	16	—		2	—	2	$3\frac{2}{10}$
	—	17	—		2	1	2	$1\frac{9}{10}$
	—	18	—		2	2	2	$\frac{6}{10}$
	—	19	—		2	3	1	$3\frac{3}{10}$
	1	—	—		2	4	1	2
	2	—	—		5	1	3	—
	3	—	—		7	6	—	2
	4	—	—		10	3	2	—
	5	—	—		13	—	3	2
	10	—	—		26	1	3	—
	20	—	—		52	3	2	—
	30	—	—		78	5	1	—
	40	—	—		105	—	—	—
	50	—	—		131	1	3	—
	100	—	—		262	3	2	—

Reduktion

wie sich die baierische Mässerei gegen die Neubrger verhält.

Waizen und Korn.

Baierisches	Schfl	Mz	V.	Sz	Neuburger	Schfl	Mz	V.	Schz
	—	—	—	1		—	—	—	$\frac{240}{663}$
	—	—	—	2		—	—	—	$\frac{480}{663}$
	—	—	—	3		—	—	1	$\frac{57}{663}$
	—	—	1	—		—	—	1	297
	—	—	2	—		—	—	2	594
	—	—	3	—		—	1	—	228
	—	1	—	—		—	1	1	525
	—	2	—	—		—	2	3	387
	—	3	—	—		—	4	1	249
	—	4	—	—		—	5	3	111
	—	5	—	—		—	7	—	636

Bai-

Baierische	Schfl	Mz	V.	Sz	Neuburger	Schfl	Mz	V.	Schz
	—	6	—	—		—	8	2	498
	1	—	—	—		—	8	2	498
	2	—	—	—		—	17	1	333
	3	—	—	—		1	2	—	168
	4	—	—	—		1	10	3	3
	5	—	—	—		1	19	1	501
	10	—	—	—		3	14	3	$\frac{339}{663}$
	20	—	—	—		7	5	3	15
	30	—	—	—		10	20	2	354
	40	—	—	—		14	11	2	30
	50	—	—	—		18	2	1	369
	60	—	—	—		21	17	1	45
	70	—	—	—		25	8	—	384
	80	—	—	—		28	23	—	60
	90	—	—	—		32	13	3	399
	100	—	—	—		36	4	3	$\frac{75}{668}$

Gerste.

	—	—	—	1		—	—	—	$\frac{104}{287}$
	—	—	—	2		—	—	—	208
	—	—	—	3		—	—	1	25
	—	—	1	—		—	—	1	129
	—	—	2	—		—	—	2	258
	—	—	3	—		—	1	—	100
	—	1	—	—		—	1	1	229
	—	2	—	—		—	2	3	171
	—	3	—	—		—	4	1	113
	—	4	—	—		—	5	3	55
	—	5	—	—		—	7	—	284
	1	—	—	—		—	8	2	226
	1	—	—	—		—	8	2	226
	2	—	—	—		—	17	1	165
	3	—	—	—		1	—	—	104
	4	—	—	—		1	8	3	43
	5	—	—	—		1	17	1	169

Baierische	Schfl	Mz	V.	Sz	Neuburger	Schfl	Mz	V.	Schz
	10	—	—	—		3	8	3	251
	20	—	—	—		6	17	3	215
	30	—	—	—		10	—	3	179
	40	—	—	—		13	9	3	143
	50	—	—	—		16	18	3	107
	60	—	—	—		20	1	3	71
	70	—	—	—		23	10	3	35
	80	—	—	—		26	19	2	286
	90	—	—	—		30	2	2	250
	100	—	—	—		33	11	2	$\frac{214}{287}$

Haber.

—	—	—	1	—	—	—	$\frac{40}{147}$
—	—	—	2	—	—	—	80
—	—	—	3	—	—	—	120
—	—	1	—	—	—	1	13
—	—	2	—	—	—	2	26
—	—	3	—	—	—	3	39
—	1	—	—	—	1	—	52
—	2	—	—	—	2	—	104
—	3	—	—	—	3	1	9
—	4	—	—	—	4	1	61
—	5	—	—	—	5	1	113
—	6	—	—	—	6	2	18
1	—	—	—	—	7	2	70
2	—	—	—	—	15	—	140
3	—	—	—	1	2	3	63
4	—	—	—	1	10	1	133
5	—	—	—	1	18	—	56
10	—	—	—	3	16	—	112
20	—	—	—	7	12	1	77
30	—	—	—	11	8	2	$\frac{42}{147}$
40	—	—	—	15	4	3	7
50	—	—	—	19	—	3	119
60	—	—	—	22	17	—	84

Bai=

Baierische	Schfl	Mz	V.	Sz	Neuburger	Schfl	Mz	V.	Schz
	70	—	—	—		26	13	1	49
	80	—	—	—		30	9	2	14
	90	—	—	—		34	5	2	126
	100	—	—	—		38	1	3	$\frac{19}{147}$

Reduktion

des KlosterNiederschönenfeldischen Gülteindienungs-Maases in das baier. Schäfl.

Korn.

Niederschönenfelder Gült-Eindieuungs-Maaß.	Prent.	Mz	V.	Münchner Getreid-Maaß.	Schfl	Mz	V.	Schz
	—	—	1		—		—	$3\frac{3}{8}$
	—	—	2		—	—	1	$2\frac{6}{8}$
	—	—	3		—	—	2	$2\frac{1}{8}$
	—	1	—		—	—	3	$1\frac{4}{8}$
	—	2	—		—	1	2	3
	—	3	—		—	2	2	$\frac{4}{8}$
	—	4	—		—	3	1	2
	—	5	—		—	4	—	$3\frac{4}{8}$
	—	6	—		—	5	—	1
	—	7	—		—	5	3	$2\frac{4}{8}$
	1	—	—		1	—	3	—

Haber.

	—	—	1		—	—	1	$\frac{5}{32}$
	—	—	2		—	—	2	$\frac{10}{32}$
	—	—	3		—	—	3	$\frac{15}{32}$
	—	1	—		—	1	—	$\frac{20}{32}$
	—	2	—		—	2	—	$1\frac{28}{32}$
	—	3	—		—	3	—	$1\frac{28}{32}$
	—	4	—		—	4	—	$2\frac{16}{32}$
	—	5	—		—	5	—	$3\frac{24}{32}$
	—	6	—		—	6	—	$3\frac{24}{32}$
	—	7	—		—	7	—	$\frac{12}{32}$
	1	—	—		1	1	1	1

Re-

Resolvirung

der Rhainer Korn- und Haber-Mässerey in das Neuburger Schaff.

Korn.

Rhainer Schaf	Rhainer Metz.	Rhainer Vierl.	thun	Neuburger Schaff	Neuburger Metz.	Neuburger Vierl.
—	—	1		—	—	1 1/5
—	—	2		—	—	2 2/5
—	—	3		—	—	3 3/5
—	1	—		—	1	4/5
—	2	—		—	2	1 3/5
—	3	—		—	3	2/5
—	4	—		—	4	1/5
—	5	—		—	6	—
—	6	—		—	7	4/5
—	7	—		—	8	1 3/5
—	8	—		—	9	2 2/5
—	9	—		—	10	3 1/5
—	10	—		—	12	—
—	11	—		—	13	4/5
—	12	—		—	14	1 3/5
—	13	—		—	15	2 2/5
—	14	—		—	16	3 1/5
—	15	—		—	18	—
—	16	—		—	19	4/5
—	17	—		—	20	1 3/5
—	18	—		—	21	2 2/5
—	19	—		—	22	3 1/3
—	20	—		1	—	—

Haber.

Rhainer Schaf	Rhainer Metz.	Rhainer Vierl.	thun	Neuburger Schaff	Neuburger Metz.	Neuburger Vierl.
—	—	1		—	—	1 1/8
—	—	2		—	—	2 1/4
—	—	3		—	—	3 3/8
—	1	—		—	1	1/2
—	2	—		—	2	1
—	3	—		—	3	1 1/2
—	4	—		—	4	2
—	5	—		—	5	2 1/2
—	6	—		—	6	3
—	7	—		—	7	3 1/2
—	8	—		—	9	—
—	9	—		—	10	1/2
—	10	—		—	11	1
—	11	—		—	12	1 1/2
—	12	—		—	13	2
—	13	—		—	14	2 1/2
—	14	—		—	15	3
—	15	—		—	16	3 1/2
—	16	—		—	18	—
—	17	3 1/9		1	—	—

20 Rhain. Metzen Korn machen 1 Neuburger Schaff und 17 Metz. 3 1/9 Vierl. rhainer Mäß. machen ein Neuburger Schaff Haber.

Vor-

Waizen-Tariff.

Vormerkung.

I. Vom Schäffel Waitzen zu 280 Pfund im Durchschnitt, und beym Gebäcke im Verhältniß des gewonnenen Mehls, zu dem ausgebackenen Brod wie 15:17 sind 6600 Loth oder 206½ Pfund Semmel auszubacken, nachdem zum von 1 Schäffel gewonnenen Schönmehl ⅔ das zugleich erhaltene Mittel- und ½ des Nachmehls jederzeit geschlagen werden.

II. Die Mannsnahrung ist für den Bäcker auf 2 fl. 15 kr., für den Melber aber nur auf 2 fl. per Schäffel gewöhnlich bestimmt.

III. Die Tarifsberechnung ist bey der Semmel folgender Art:

Erster Ansatz — Wahrer Mittelpreis des Waitzens von jeder Schranne.

Zweiter — — Der Bäcken Mannsnahrung.

Diese Summen werden so addirt, daß, was sich über die Gulden an Kreuzern herauswirft, deren Zahl 1 — 15 utrinque inclusive nichts, von 16 bis 45 utrinque inclusive für 1 fl. weiters zu gelten hat. Diese auf solche Art erhaltene Summe, nun wird zu Kreuzern reduzirt, und mit dem herauskommenden Faktum in 6600 dividirt. Der Quotient giebt die Lothe, welche eine Kreuzer-Semml wiegen muß; das Residuum dieser Division wird mit 4 multiplicirt, mit der Kreuzeranzahl id est, dem vorigen Divisor nochmals dividirt, und der weitere Quotient giebt die Quinte, welche eine Kreuzer-Semmel noch weiters zu wiegen hat. Jedes weitere Residuum bleibt zum Vortheile des Bäcken, aus aller Berechnung.

4.

Die Tariffs-Berechnung beym Mehl ist folgender Art. Die Ansätze und Berechnung des Getreidpreises und der Mannsnahrung (diese jedoch nur zu 2 fl.) ist wie bey den Semmeln. In die nun erhaltene Kreuzerzahl wird mit 250 dividirt, der Quotient zeigt, wie viel Kreuzer 1 Zweyunddreißger des baierischen Metzens Schönmehl kosten soll. Das Residuum wird mit 8 multiplizirt, und die Division mit 250 fortgesetzt; wornach der weitere Quotient die Heller giebt, welche 1 Zweyunddreißger Schönmehl noch weiters kostet. Jeder übrig bleibende Hellerbruch aber wird zum Vortheil der Melber für einen noch weiters treffenden Heller berechnet.

Die Division mit 250 steht mit der Annahme im Verhältniß, daß von 6 Metzen Waitzen id est 1 Schäfl, nur etwas weniger als 8 Metzen Schönmehl (vom Mittelmehl $\frac{2}{3}$ und Nachmehl $\frac{1}{2}$ dazu gerechnet) genommen werden 8 Metzen nun gerade aus angenommen stehen mit 1/32 Metzen, wie 1 : 256 im Verhältniß.

Das Mittelmehl wird zu $\frac{3}{4}$, das Nachmehl zu $\frac{1}{2}$ des Schönmehls im Werth angenommen, und so doch dergestalten berechnet, daß auch bey dieser Berechnung jeder Hellerbruch zum Vortheil der Melber für einen ganzen Heller angenommen wird.

Waitzen=Tariff.

Wenn der Waitzen im wahrē Mittelpreis kostet.		Soll 1 Kreuzer=Semmel wiegen		1 Zweyunddreißger baierischer Metzen kosten:					
				Schönmehl		Mittelmehl		Nachmehl	
fl.	kr.	Loth	Quint	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
10	—	11	—	2	4	1	7	1	2
10	30	10	1	2	5	2	—	1	3
11	—	10	—	2	6	2	1	1	3
11	30	9	2	2	7	2	2	1	4
12	—	9	—	3	—	2	2	1	4
12	30	8	3	3	—	2	2	1	4
13	—	8	1	3	1	2	3	1	5
13	30	8	—	3	2	2	4	1	5
14	—	7	3	3	3	2	5	1	6
14	30	7	2	3	4	2	5	1	6
15	—	7	1	3	5	2	6	1	7
15	30	7	—	3	6	2	7	1	7
16	—	6	3	3	7	3	—	2	—
16	30	6	2	4	—	3	—	2	—
17	—	6	1	4	1	3	1	2	1
17	30	6	1	4	2	3	2	2	1
18	—	6	—	4	3	3	3	2	2
18	30	5	3	4	4	3	3	2	2
19	—	5	3	4	5	3	4	2	3
19	30	5	2	4	6	3	5	2	3
20	—	5	2	4	7	3	6	2	4
20	30	5	1	5	—	3	6	2	4
21	—	5	—	5	1	3	7	2	5
21	30	5	—	5	2	4	—	2	5
22	—	5	—	5	3	4	1	2	6
22	30	4	3	5	4	4	1	2	6
23	—	4	3	5	5	4	2	2	7
23	30	4	2	5	6	4	3	2	7

Waitzen-Tariff.

Wenn der Weitzen im wahrē Mittelpreis kostet		Soll 1 Kreuzer-Semmel wiegen		1 Zweyunddreißger baierischen Metzen kosten					
				Schönmehl		Mittelmehl		Nachmehl	
fl.	kr.	Loth	Quint	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	hl.
24	—	4	2	5	7	4	4	3	—
24	30	4	1	6	—	4	4	3	—
25	—	4	1	6	—	4	4	3	—
25	30	4	1	6	1	4	5	3	1
26	—	4	—	6	2	4	6	3	1
26	30	4	—	6	3	4	7	3	2
27	—	4	—	6	4	4	7	3	2
27	30	4	—	6	5	5	—	3	3
28	—	3	3	6	6	5	1	3	3
28	30	3	3	6	7	5	2	3	4
29	—	3	3	7	—	5	2	3	4
29	30	3	2	7	1	5	3	3	5
30	—	3	2	7	2	5	4	3	5
30	30	3	2	7	3	5	5	3	6
31	—	3	2	7	4	5	5	3	6
31	30	3	1	7	5	5	6	3	7
32	—	3	1	7	6	5	7	3	7
32	30	3	1	7	7	6	—	4	—
33	—	3	1	8	—	6	—	4	—
33	30	3	1	8	1	6	1	4	1
34	—	3	—	8	2	6	2	4	1
34	30	3	—	8	3	6	3	4	2
35	—	3	—	8	4	6	3	4	2
35	30	3	—	8	5	6	4	4	3
36	—	3	—	8	6	6	5	4	3
36	30	3	—	8	7	6	6	4	4
37	—	2	3	9	—	6	6	4	4
37	30	2	3	9	—	6	6	4	4
38	—	2	3	9	1	6	7	4	5

Wai-

Waitzen-Tariff.

Wenn der Waitzen im wahrē Mittelpreis kostet		Soll 1 Kreuzer-Semmel wiegen		2 Zweyunddreißger baierischen Metzen kosten.					
				Schönmehl.		Mittelmehl.		Nachmehl.	
fl.	kr.	Loth	Quint	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
38	30	2	3	9	2	7	—	4	5
39	—	2	3	9	3	7	1	4	6
39	30	2	3	9	4	7	1	4	6
40	—	2	3	9	5	7	2	4	7
40	30	2	2	9	6	7	3	4	7
41	—	2	2	9	7	7	4	5	—
41	30	2	2	10	—	7	5	5	—
42	—	2	2	10	1	7	5	5	1
42	30	2	2	10	2	7	6	5	1
43	—	2	2	10	3	7	7	5	2
43	30	2	2	10	4	7	7	5	2
44	—	2	2	10	5	8	—	5	3
44	30	2	1	10	6	8	1	5	3
45	—	2	1	10	7	8	2	5	4
45	30	2	1	11	—	8	2	5	4
46	—	2	1	11	1	8	3	5	5
46	30	2	1	11	2	8	4	5	5
47	—	2	1	11	3	8	5	5	6
47	30	2	1	11	4	8	5	5	6
48	—	2	1	11	5	8	6	5	7
48	30	2	1	11	6	8	7	5	7
49	—	2	—	11	7	9	—	6	—
49	30	2	—	12	—	9	—	6	—
50	—	2	—	12	—	9	—	6	—

Korn-Tariff.

Vormerkung.

1. Das Schäffel Korn zu 270 Pfund im Durchschnitte genommen, und im Verhältniß des gewonnenen Mehls zum Brode wie 100:135 ist für 35 acht PfundLaibe (280 Pfund) auszubacken.

2. Die Mannsnahrung ist auf 2 fl. 20 kr. per Schäffel bey Brod, und 2 fl. bey Mehl bestimmt.

3. Die Tariffs-Berechnung ist folgender Art:

Erster Ansatz	—	Wahrer Mittelpreis des Korns von jeder Schranne,
Zweyter —	—	Dazu die bestimmte Mannsnahrung addirt.

Was sich über die Gulden an Kreutzern durch diese Addition herauswirft wird von 1 bis 15 utrinque inclusive gar nicht angesetzt, von 16 bis 45 utrinque inclusive für 30 kr. gerade aus, von 46 bis 59 utrinque inclusive für einen weitern Gulden.

In das nun erhaltene und zu Kreuzern reduzirte Faktum wird bey der Brodberechnung mit 35 dividirt, der Quotient zeigt die Kreuzerzahl, welche ein achtpfündiger Laib kosten soll. Jeder übrig bleibende Bruch wird für einen ganzen Kreuzer weiters zum Vortheil des Bäcken angenommen.

Beym Mehl wird in die obige Kreuzer-Anzahl mit 250 dividirt, der Quotient giebt die Kreuzer-Anzahl, welche 1 Zweyunddreißger Metzen Kornmehl kosten soll. Das Residuum wird mit 8 nochmals multiplizirt, und die Division mit 250 fortgesetzt. Wo dann der weitere

re Quotient die Heller giebt; welche $\frac{1}{32}$ Kornmehl noch weiters kostet. Jeder Hellerbruch aber wird zum Vortheile der Melber für einen ganzen Heller angesehen und angesetzt.

Die Division mit 250 steht mit der Annahme im Verhältniß, daß von 6 Metzen (id est 1 Schäffl) nur etwas weniger als 8 Metzen Schönmehl (vom Mittelmehl $\frac{2}{3}$ und Nachmehl $\frac{1}{2}$ dazugerechnet) genommen werden, stehen mit $\frac{1}{32}$ Metzen wie 1 : 256 im Verhältniß.

Korn-Tariff.

Wenn das Korn im wahren Mittelpreis kostet		Soll ein 8pfündiger Laib kosten		1/32 baier. Metzen Korn- oder Roggenmehl soll kosten	
fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	hl.
5	—	—	9	1	2
5	30	—	10	1	3
6	—	—	11	1	4
6	30	—	12	1	5
7	—	—	12	1	6
7	30	—	13	1	7
8	—	—	14	2	—
8	30	—	15	2	1
9	—	—	16	2	2
9	30	—	17	2	3
10	—	—	18	2	4
10	30	—	18	2	5
11	—	—	19	2	6
11	30	—	20	2	7
12	—	—	21	3	—
12	30	—	22	3	—
13	—	—	23	3	1
13	30	—	24	3	2
14	—	—	24	3	3
14	30	—	25	3	4
15	—	—	26	3	5
15	30	—	27	3	6
16	—	—	28	3	7
16	30	—	29	4	—
17	—	—	30	4	1
17	30	—	30	4	2
18	—	—	31	4	3
18	30	—	32	4	4
19	—	—	33	4	5
19	30	—	34	4	6
20	—	—	35	4	7
20	30	—	36	5	—
21	—	—	36	5	1
21	30	—	37	5	2

Korn=Tariff.

Wenn das Korn im wahren Mittelpreis kostet		Soll ein 8pfündiger Laib kostet		1/32 baier. Metzen Korn= oder Roggenmehl soll kosten		Wenn das Korn im wahren Mittelpreis kostet		Soll ein 8pfündiger Laib kosten		1/32 baier. Metzen Korn= oder Roggenmehl soll kosten	
fl.	kr.	fl.	kr	kr.	hl	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	hl.
22	—	—	38	5	3	34	—	—	59	8	2
22	30	—	39	5	4	34	30	1	—	8	3
23	—	—	40	5	5	35	—	1	—	8	4
23	30	—	41	5	6	35	30	1	1	8	5
24	—	—	42	5	7	36	—	1	2	8	6
24	30	—	42	6	—	36	30	1	3	8	7
25	—	—	43	6	—	37	—	1	4	9	—
25	30	—	44	6	1	37	30	1	5	9	—
26	—	—	45	6	2	38	—	1	6	9	1
26	30	—	46	6	3	38	30	1	6	9	2
27	—	—	47	6	4	39	—	1	7	9	3
27	30	—	48	6	5	39	30	1	8	9	4
28	—	—	48	6	6	40	—	1	9	9	5
28	30	—	49	6	7	40	30	1	10	9	6
29	—	—	50	7	—	41	—	1	11	9	7
29	30	—	51	7	1	41	30	1	12	10	—
30	—	—	52	7	2	42	—	1	12	10	1
30	30	—	53	7	3	42	30	1	13	10	2
31	—	—	54	7	4	43	—	1	14	10	3
31	30	—	54	7	5	43	30	1	15	10	4
32	—	—	55	7	6	44	—	1	16	10	5
32	30	—	56	7	7	44	30	1	17	10	6
33	—	—	57	8	—	45	—	1	18	10	7
33	30	—	58	8	1	45	30	1	18	11	—

Steuer=

Steuer=Resolvirung.

fl.	fl.	kr.	hl.	fl	fl	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	—	—	$4\frac{4}{5}$	35	—	21	—	69	—	41	$3\frac{1}{5}$
2	—	1	$1\frac{3}{5}$	36	—	21	$4\frac{4}{5}$	70	—	42	—
3	—	1	$6\frac{2}{5}$	37	—	21	$1\frac{3}{5}$	71	—	42	$4\frac{4}{5}$
4	—	2	$3\frac{1}{5}$	38	—	22	$6\frac{2}{5}$	72	—	43	$1\frac{3}{5}$
5	—	3	—	39	—	23	$4\frac{1}{5}$	73	—	43	$6\frac{2}{5}$
6	—	3	$4\frac{4}{5}$	40	—	24	—	74	—	44	$3\frac{1}{5}$
7	—	4	$1\frac{3}{5}$	41	—	24	$4\frac{4}{5}$	75	—	45	—
8	—	4	$6\frac{2}{5}$	42	—	25	$1\frac{3}{5}$	76	—	45	$4\frac{4}{5}$
9	—	5	$3\frac{1}{5}$	43	—	25	$6\frac{2}{5}$	77	—	46	$1\frac{3}{5}$
10	—	6	—	44	—	26	$3\frac{1}{5}$	78	—	46	$6\frac{2}{5}$
11	—	6	$4\frac{4}{5}$	45	—	27	—	79	—	47	$3\frac{1}{5}$
12	—	7	$1\frac{3}{5}$	46	—	27	$4\frac{4}{5}$	80	—	48	—
13	—	7	$6\frac{2}{5}$	47	—	28	$1\frac{3}{5}$	81	—	48	$4\frac{4}{5}$
14	—	8	$3\frac{1}{5}$	48	—	28	$6\frac{2}{5}$	82	—	49	$1\frac{3}{5}$
15	—	9	—	49	—	29	$3\frac{1}{5}$	83	—	49	$6\frac{2}{5}$
16	—	9	$4\frac{4}{5}$	50	—	30	—	84	—	50	$3\frac{1}{5}$
17	—	10	$1\frac{3}{5}$	51	—	30	$4\frac{4}{5}$	85	—	51	—
18	—	10	$6\frac{2}{5}$	52	—	31	$1\frac{3}{5}$	86	—	51	$4\frac{4}{5}$
19	—	11	$3\frac{1}{5}$	53	—	31	$6\frac{2}{5}$	87	—	52	$1\frac{3}{5}$
20	—	12	—	54	—	32	$3\frac{1}{5}$	88	—	52	$6\frac{2}{5}$
21	—	12	$4\frac{4}{5}$	55	—	33	—	89	—	53	$3\frac{1}{5}$
22	—	13	$1\frac{3}{5}$	56	—	33	$4\frac{4}{5}$	90	—	54	—
23	—	13	$6\frac{2}{5}$	57	—	34	$1\frac{3}{5}$	91	—	54	$4\frac{4}{5}$
24	—	14	$3\frac{1}{5}$	58	—	34	$6\frac{2}{5}$	92	—	55	$1\frac{3}{5}$
25	—	15	—	59	—	35	$3\frac{1}{5}$	93	—	55	$6\frac{2}{5}$
26	—	15	$4\frac{4}{5}$	60	—	36	—	94	—	56	$4\frac{1}{5}$
27	—	16	$1\frac{3}{5}$	61	—	36	$4\frac{4}{5}$	95	—	57	—
28	—	16	$6\frac{2}{5}$	62	—	37	$1\frac{3}{5}$	96	—	57	$4\frac{4}{5}$
29	—	17	$3\frac{1}{5}$	63	—	37	$6\frac{2}{5}$	97	—	58	$1\frac{3}{5}$
30	—	18	—	64	—	38	$3\frac{1}{5}$	98	—	58	$6\frac{2}{5}$
31	—	18	$4\frac{4}{3}$	65	—	39	—	99	—	59	$3\frac{1}{5}$
32	—	19	$1\frac{3}{5}$	66	—	39	$4\frac{4}{5}$	100	1	—	—
33	—	19	$6\frac{2}{5}$	67	—	40	$1\frac{3}{5}$				
34	—	20	$3\frac{1}{5}$	68	—	40	$6\frac{2}{5}$				

Bayerische
Staatsbibliothek
München

NB. S. 16. durch die Organisation R. Bl. 1806 S. 426 lit. g. wurde die Oberaufsicht über Handel, Manufakturen, Gewerbe, Agrikultur dem Ministerium des Innern zugetheilt.

Seel, Heinrich

Anleitung theoretische für angehende baierische Kameralpraktikanten

Pappenheim 1809

Bavar. 2441
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10378545-1